

Wäller Blättchen

Jahrgang 37

FREITAG, 21. Januar 2022

Nummer 3

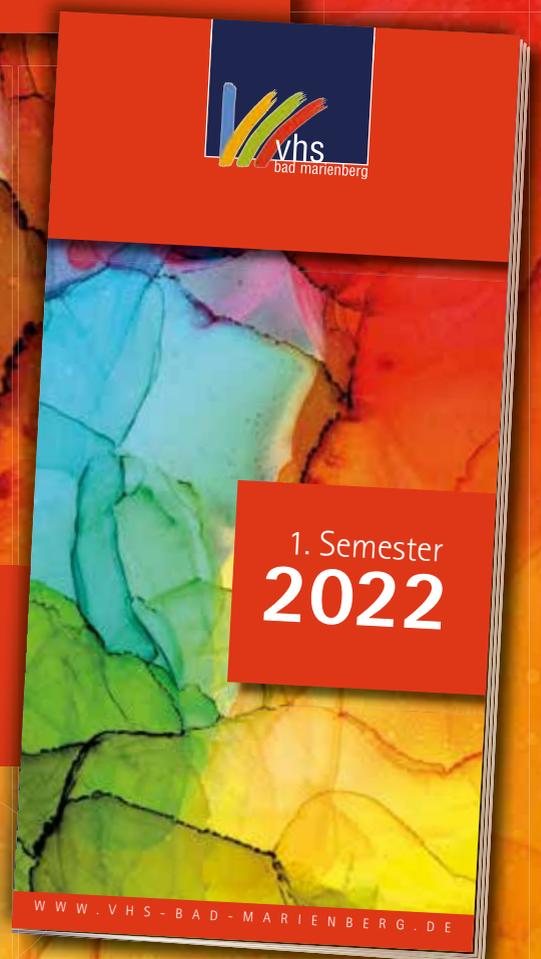
Semesterbeginn an der VHS Bad Marienberg

Zusätzlich zu den bewährten Kursen und Workshops in den Bereichen Gestalten, Bewegung und Entspannung, Sprachen und Beruf gibt es neue, interessante Kurs-Angebote.

Das neue Programmheft für das 1. Semester 2022 liegt ab Ende Januar in Banken, Sparkassen, Arztpraxen, Verwaltungen, Büchereien und Geschäften aus.

Im Februar startet das 1. Semester 2022 an der VHS Bad Marienberg.

Durch aktuelle Vorgaben bedingt durch Covid19 kommt es zu Verzögerungen beim Start der Kurse. Weitere Informationen gibt es im Internet oder unter der Rufnummer 02661 63454.



www.vhs-bad-marienberg.de



NOTRUF / BEREITSCHAFTSDIENSTE



Bereitschaftsdienste/Notrufe

| | |
|--|--------------------|
| Überfall - Polizei | 110 |
| Notrufnummer der Feuerwehr und Rettungsdienst Notarzt | 112 |
| Rettungsdienst - Krankentransport (kein Notruf | 19222) |
| Giftnotzentrale | Tel.: 06131/19 240 |
| oder | 06131/232 466 |

■ Ärztlicher Notfalldienst

Bereitschaftsdienstzentrale Hachenburg

Standort: DRK Krankenhaus Hachenburg, Alte Frankfurter Str. 10, 57627 Hachenburg, Telefon: 116117 (ohne Vorwahl)

Öffnungszeiten:

Montag 19.00 Uhr bis Dienstag 07.00 Uhr
Dienstag 19.00 Uhr bis Mittwoch 07.00 Uhr
Mittwoch 14.00 Uhr bis Donnerstag 07.00 Uhr
Donnerstag 19.00 Uhr bis Freitag 07.00 Uhr
Freitag 16.00 Uhr bis Montag 07.00 Uhr
Feiertag durchgehend geöffnet

Versorgungsgebiet:

Alle Orte unserer Verbandsgemeinde Bad Marienberg.

■ Einheitliche zahnärztliche Notrufnummer

..... 0180/5040308

zu den üblichen Telefontarifen

Ansage des Notfalldienstes zu folgenden Zeiten:

Freitag und Mittwoch von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
Samstag 8:00 Uhr bis Montag 8:00 Uhr, an Feiertagen
von 8:00 Uhr bis zum nachfolgenden Tag 8:00 Uhr und
an Feiertagen mit einem Brückentag von
Donnerstag 8:00 Uhr bis Samstag 8:00 Uhr

Weitere Informationen zum zahnärztlichen Notfalldienst
können Sie unter www.bzk-koblenz.de nachlesen.

Eine Inanspruchnahme des zahnärztlichen Notfalldienstes
ist wie bisher nach telefonischer Vereinbarung möglich.

■ Augenärzte

Der augenärztliche Bereitschaftsdienst ist unter der Rufnummer
0180/5112066 zu erreichen.

■ Tierärzte

Im Notfall ist der zuständige Tierarzt unter der Rufnummer
jedes niedergelassenen Tierarztes zu erfragen.

■ Notdienst-Apotheken

Unter den folgenden Rufnummern werden Ihnen drei dienst-
bereite Apotheken in der Umgebung Ihres Standortes mit
vollständiger Adresse und Telefonnummer angesagt:

0180-5-258825 - Plz (0,14 €/pro Minute) vom Festnetz.

0180-5-258825 - Plz (max. 0,42 €/Mon.) Mobilfunknetz:

Wählen Sie einfach eine der o.g. Notdienstnummern und
anschließend sofort die Postleitzahl des aktuellen Stand-
ortes über die Telefontastatur

(z.B. für Bad Marienberg 0180-5-258825-56470).

Der aktuelle Notdienstplan ist auch auf der Internetseite
www.lak-rlp.de der Landesapothekerkammer jederzeit
abrufbar.

Ein Apothekennotdienst wechselt jeweils morgens um
8.30 Uhr.

■ Rettungsdienst/Krankentransport

Deutsches Rotes Kreuz

Rettungsdienst Rhein-Lahn-Westerwald

Servicenummer aus allen Ortsnetzen 19222

■ Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Bei Störungen in der Wasserversorgung oder der Abwasser-
beseitigung ist der Bereitschaftsdienst der Verbandsgemein-
dewerke Tag und Nacht zu erreichen unter den Rufnummern
für das Wasserwerk 0170/1889930
für das Klärwerk 0171/7777972

■ Entstördienst bei Notfällen und technischen Störungen

Stromversorgung 0261/2999-54
Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG
Ein Unternehmen der evm-Gruppe

Kabel-TV/Internet 0261/20162-222
KEVAG Telekom GmbH

Gasversorgung

wwn Westerwald-Netz GmbH 0800/6484848

Sozial- und Pflegedienste

- Anzeige -

■ Pflegedienst Weingarten GmbH

Mittelgasse 1, Rennerod

Häusliche Krankenpflege und außerklinische Intensivpflege
24 Stunden erreichbar: 02664-990500

- Grundpflege / Behandlungspflege

- Häusliche Betreuungsangebote

- Hauswirtschaft, Menüservice

- Kostenlose Pflegeberatung

- Außerklinische Intensivpflege / Heimbeatmung

- Anzeige -

■ Ambulanter Pflegedienst Klose

Telefon: 02664/90294

- Anzeige -

■ DRK-Sozialstation Westerwald

- Menschlichkeit vor Ort -

Bornwiese 1, 56470 Bad Marienberg

(24-Std. Rufbereitschaft)..... 02661/95104-0

- Grund- und Behandlungspflege

- Hauswirtschaftliche Versorgung

- Betreuungsleistungen

- Tracheostoma / Portversorgung

Hausnotruf: 02663/942755

DRK-Fahrdienst 07000-3755899

Menü-Service 02663/9427-44

- Anzeige -

■ Diakoniestation Hachenburg - Bad Marienberg

Pflegen, Beraten, Betreuen, medizinische Versorgung,

Tagesbetreuung, Hauswirtschaft und vieles mehr.

Über 40 Jahre Erfahrung-Gerne sind wir auch für Sie da!

24 Stunden erreichbar unter Tel: 02662/9588-0

- Anzeige -

■ Häuslicher Pflegedienst Klaus-Günter Balzer

Pflegeversicherung, Grund- und Behandlungspflege,

hauswirtschaftliche Versorgung, Mahlzeitendienst, kos-

tenlose Pflegeberatung, Pflegenachweis nach § 37,3

SGB XI, Krankenhausnachsorge, Urlaubs-/Verhinde-

rungspflege, 24-Stunden-Bereitschaft

Erreichbar rund um die Uhr unter Telefon: 02661/939677

(Neunkhausen); 02662/942666 (Hachenburg); Mobil:

0171/1712619

- Anzeige -

■ Ambulantes Pflegeteam Vital GmbH

Pflege-, Beratungs- und Entlastungszentrum Theis

- ambulante Krankenpflege und medizinische Versorgung
- ambulante Betreuung nach §45
- hauswirtschaftliche Versorgung/Leistungen
- Pflegeberatung; professionell und unverbindlich bei Ihnen zuhause
- Bewerbung unter: bewerbung@theis-gruppe.com
- www.pflegeentlastungszentrum.de
- E-mail: info@pflegeteamvital.de
- Lindenstraße 9, Pottum 02664 8803

-Anzeige-

■ Seniorengarten „Alte Schule“

mit dem iDeeCafé, ErzählCafé, Strand- und ArtCafé

Solitäre Tagespflegeeinrichtung zur Entlastung pflegender Angehöriger

- Erleben Sie eine qualifizierte und liebevolle Betreuung
- Top pflegerische Versorgung durch stets fortgebildete Mitarbeiter
- Hauseigener Fahrdienst inkl. möglichen Rollstuhlfahrten
- www.tagespflege-ideecafe.de
- Email: info@tagespflege-ideecafe.de
- Schulstraße 20, 56459 Pottum 02664 9975997

- Anzeige -

■ Aktiv + GmbH - Mobile Pflege

Bismarckstr. 6, 56470 Bad Marienberg
Grund- und Behandlungspflege, Verhinderungspflege, pflegerische Betreuung, Hilfe bei der Haushaltsführung, Pflegeeinsätze nach §37,3 SGB XI, kostenlose Pflegeberatung.
Wir sind rund um die Uhr für Sie erreichbar.
Telefon: 02661 9837780, www.aktivpluspflege.de

- Anzeige -

■ Mobili Pflegeteam Hof

Alltagshilfe und Krankenpflege
24 Std. 02661/9169894

- Anzeige -

■ Hombach Haushaltsservice

Saynische Str. 13, 57567 Daaden
Hauswirtschaftliche Versorgung nach §§45a u. b SGB XI, Einzelbetreuung (Häuslichkeit)
Urlaubs/Verhinderungspflege, kostenlose Beratung
Tel.: 02743-9357518, Mobil 01 71 - 8 35 43 72
www.hombach-haushaltsservice.de

Beratungsdienste

■ Kinderschutzdienst Westerwald - Deutsches Rotes Kreuz

Fachdienst für misshandelte und sexuell missbrauchte Kinder und Jugendliche und deren Angehörige

Tel.: 02662 / 96 97 46-0
Unsere telefonischen Sprechzeiten sind:
montags, dienstags und
donnerstags von 10.00 bis 12.00 Uhr

■ Pflegestützpunkt Bad Marienberg

Beratung für kranke, behinderte und pflegebedürftige Menschen, sowie deren Angehörige

Der Pflegestützpunkt Bad Marienberg bietet für alle Betroffenen und ihre Angehörigen unabhängige und neutrale Beratung rund um das Thema Pflege.

Wir helfen zum Beispiel bei Antragstellungen, unterstützen bei MDK-Begutachtungen zur Einstufung in einen Pflegegrad, informieren zu Leistungen der Pflege- und Krankenkassenkasse, sowie zu Angeboten aus medizinischen, pflegerischen und sozialen Berufsbereichen.

Rufen Sie uns an, wenn Sie Hilfe brauchen!

Leider können wir coronabedingt derzeit keine Hausbesuche anbieten, wir unterstützen Sie aber per Telefon und Email und informieren an dieser Stelle, wenn persönliche Beratungseinsätze wieder möglich sind.

Ihre Ansprechpartner:

Ester Werner, Dipl. Soz.päd., Pflegeberaterin
Telefon 02661-9178060
Mobil 0176-10138620
Mail: ester.werner@pflgestuetzpunkte-rlp.de
Kurt Minge, Pflegeberater
Telefon 02661-9173940
Mobil 0152-09013865
Mail: kurt.minge@pflgestuetzpunkte-rlp.de

■ Frauen gegen Gewalt e.V.

Notruf Frauen gegen Gewalt, Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt, Tel. 02663/8678,

E-Mail: frauennotruf@notruf-westerburg.de

Interventionsstelle IST, Beratungsstelle gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Tel. 02663/911353

E-Mail: intervention-ist@notruf-westerburg.de

Präventionsbüro RONJA, Prävention von sexualisierter Gewalt gegen Mädchen, Tel. 02663/911823

E-Mail: praevention-ronja@notruf-westerburg.de

Frauzentrum Beginenhof, Kulturelle Veranstaltungen von Frauen für Frauen, Organisation von verschiedenen Frauengruppen, Tel. 02663/9419629

E-Mail: frauzentrum-beginenhof@notruf-westerburg.de

Neustraße 43, 56457 Westerburg

www.notruf-westerburg.de

Büchereien

■ Stadtbücherei Bad Marienberg Büchting 3

Telefon: 02661-939774

E-Mail: buecherei@bad-marienberg.de

Montag: 15.00 - 17.00 Uhr

Mittwoch: 9.00 - 11.00 Uhr

Mittwoch: 17.00 - 19.00 Uhr

Freitag: 16.00 - 18.00 Uhr

Unser Buch der Woche

Hanya Yanagihara: Zum Paradies

1893, in einem Amerika, das anders ist, als wir es aus den Geschichtsbüchern kennen: New York gehört zu den Freistaaten, in denen die Menschen so leben und so lieben, wie sie es möchten - jedenfalls scheint es so. Ein junger Mann, Spross einer der wohlhabendsten Familien, entzieht sich der Verlobung mit einem standesgemäßen Verehrer und folgt einem charmanten, mittellosen Musiklehrer.

1993, Manhattan im Bann der AIDS-Epidemie: Ein junger Hawaiianer teilt sein Leben mit einem älteren, reichen Mann, doch er verschweigt ihm die Erschütterungen seiner Kindheit und das Schicksal seines Vaters.

2093, in einer von Seuchen zerrissenen, autoritär kontrollierten Welt: Die Enkelin eines einst mächtigen Wissenschaftlers versucht ihr Leben ohne ihn zu bewältigen - und heraus-zufinden, wohin ihr Ehemann an manchen Abenden verschwindet. Drei Jahrhunderte. Drei Menschenleben. Drei Versionen des amerikanischen Experiments, die alle um ein Stadthaus am Washington Square kreisen und sich zu einer aufwühlenden, beispiellosen Symphonie verbinden, deren Themen und Motive wiederkehren und einander vertiefen: In ihrem kühnen neuen Roman - dem ersten seit „Ein wenig Leben“-erzählt Hanya Yanagihara von Familie, Verlust und den trügerischen Versprechen gesellschaftlicher Utopie. Zum Paradies ist eine Auseinandersetzung mit unserer Gegenwart, unserer Zukunft und all dem, was unsere Menschlichkeit ausmacht: Liebe. Angst. Scham. Bedürfnis.

Wir freuen uns auf Sie in der Stadtbücherei!

■ **Gemeindebucherei Langenbach b. K.**

Hauptstrae 16

ffnungszeiten:

Dienstag: 16.30 - 19.30 Uhr

Donnerstag: 9.30 - 12.30 Uhr

E-Mail Adresse: buecherei-langenbach@gerthold.de

Tel.: 02661 / 9842900

Neu! Fesselnde Lekture fur lange Abende

Peter Prange: Der Traumpalast

Groes Kino - Die Roaring Twenties im Spiegel der Ufa-Traumfabrik

Berlin, Anfang der zwanziger Jahre: Ein neues Lebensgefuhl bricht sich Bahn - Freiheit! Es ist die Vision von glanzvollen Stars, spektakularen Grofilmen und glitzernden Kinopalasten, die Tino, Bankier und Lebemann, an der gerade gegrundeten Ufa begeistert. Er riskiert alles, um mit der deutschen Traumfabrik Hollywood Paroli zu bieten. Rahel will als Journalistin Wege gehen, die Frauen bisher verschlossen waren. Als die zwei einander begegnen, ahnen sie nicht, welche Wende ihr Leben dadurch nimmt. Denn bald stellt sich ihnen die alles entscheidende Frage: Wie weit darf Freiheit gehen? In der Politik, in der Kunst - und in der Liebe. (Band 1)

Kristin Harmel: Das Buch der verschollenen Namen

Nur knapp entkommt die Studentin Eva Abrams 1942 aus Paris, nachdem ihr Vater, ein polnischer Jude, verhaftet wurde. Eva findet Zuflucht im kleinen Bergdorf Aurignon in der unbesetzten Zone, wo sie auch den jungen Widerstandskampfer Remy kennenlernt.

Bald beginnt Eva, im Auftrag der Resistance Ausweispapiere fur judische Kinder zu falschen - doch deren wahre Identitat mochte sie fur eine Zeit nach dem Krieg bewahren. Zusammen mit Remy fertigt sie verschlusselte Aufzeichnungen an: das Buch der verschollenen Namen. Als jedoch ihre Widerstandszelle verraten wird und Remy plotzlich verschwindet, bedeutet das Buch fur sie beide todliche Gefahr (Liebe und Mut im Angesicht des Bosen:

Dieser historische Roman aus der Zeit des 2. Weltkriegs ist inspiriert von der wahren Geschichte einer kleinen Stadt in Frankreich, die zu einem Symbol des Widerstands wurde.)

Brigitte Riebe: Die Schwestern vom Ku'damm - Ein neuer Morgen

Alles wird anders: die Thalheim-Schwestern und ihr Kaufhaus im Berlin der Swinging Sixties.

Berlin, 1966: Die geteilte Stadt ist ebenso im Umbruch wie das Modekaufhaus Thalheim am Ku'damm. Die Jugend rebelliert, die Rocke werden kurzer, doch Chef-Designerin Miriam Feldmann hat alle Muhe, Kaufhaus-Patriarch Friedrich davon zu uberzeugen, dass die Frauen nun Knallfarben statt Pastell tragen wollen. Wenigstens ihr Privatleben lauft in gewohnt ruhigen Bahnen. Ihren Platz in der Familie Thalheim hat sie gefunden, Adoptivtochter Jenny wachst zu einer klugen jungen Frau heran. Als Miriam, die nie eigene Kinder bekommen konnte, mit Anfang vierzig schwanger wird, ist plotzlich auch ihr eigenes Leben im Umbruch. Dann begegnet sie einem Mann wieder, den sie im Krieg kennenlernte. Der vierte Teil der erfolgreichen Kudamm-Reihe.

■ **Gemeindebucherei Neunkhausen**

ffnungszeiten:

Dienstags..... 16:30 Uhr - 18:30 Uhr

Donnerstag..... 17:00 Uhr - 19:00 Uhr

Bitte beim Buchereibesuch die 2G - Regel beachten!

Anne Stern: Fraulein Gold - Die Stunde der Frauen (Band 4)

Berlin, 1925: Hulda Gold ist in der Frauenklinik in Berlin-Mitte zur leitenden Hebamme aufgestiegen. Gegen die bermacht der mannlichen Arzte kampft sie fur das Wohlergehen der Schwangeren. Nur zu dem jungen Arzt Johann Wenckow hat sie groes Vertrauen. Zwischen ihnen entsteht ein zartes Band - obwohl er aus der wohlhabenden Villengegend Frohnau stammt und seine Eltern nicht gerade begeistert sind von der Verbindung ihres vielversprechenden Sohns mit der unabhangigen, starrsinnigen Hebamme. Hulda selbst fuhlt sich zwischen den Welten hin- und hergerissen. Zum einen

ist da das quirilige Viertel in Schoneberg, wo sie immer noch "Fraulein Hulda," ist, zum anderen die reiche Villenkolonie an der Havel mit all ihren Erwartungen und ihrer strengen Etikette. Aber wo Glanz ist, ist auch Schatten. Und schon bald merkt Hulda, dass ein Leben wenig zahlt, wenn es darum geht, die Traditionen aufrechtzuerhalten.

Stephanie Schuster: Die Wunderfrauen - Freiheit im Angebot (Band 3)

Der dritte Band der Wunderfrauen-Trilogie: Vier Frauen zwischen Wirtschaftswunder und Hippiezeit, zwischen Nylons und Emanzipation, zwischen Liebe und Freundschaft.

1972, wahrend der Olympischen Spiele in Munchen, kampft Luise mit allen Mitteln darum, ihr kleines Lebensmittelgeschaft in Starnberg trotz der Supermarktkonkurrenz zu erhalten. Auerdem muss sie sich eingestehen, dass ihre Ehe nun endgultig am Ende ist - und mit dem neuen Gesetz zur Ehescheidung wagt sie einen ungeheuerlichen Schritt. Ruckhalt in diesen turbulenten Zeiten geben ihr die drei Freundinnen: Helga, die von einer eigenen Arztpraxis trumt, Marie, die alle Energie in ihren Reiterhof steckt und Annabel, die sich endlich der Vergangenheit ihrer Familie stellt. Bei all den neuen Chancen merken sie: Das grote Abenteuer ihres Lebens fangt jetzt erst an.

■ **Kath. ffentliche Bucherei Nistertal - neben der Pfarrkirche**

Unsere ffnungszeiten:

Mittwoch 17.00 Uhr - 19.00 Uhr

Freitag..... 17.00 Uhr - 19.00 Uhr

Ab Mittwoch 05.01.2022 sind wir wieder wie gewohnt fur Sie da.

Telefon 02661 - 916 52 35

E-Mailbuecherei-nistertal@freenet.de

Homepage www.buecherei-nistertal.de

Hier erfahren sie Neuigkeiten und konnen alle ausleihbaren Medien aus unserem Bestand rund um die Uhr einsehen.

Sie konnen wahrend unserer ffnungszeiten mittwochs und freitags von 17.00 - 19.00 Uhr unsere Medien ausleihen oder reservieren Sie Ihre gewunschten Medien telefonisch wahrend unserer ffnungszeiten oder direkt ber Ihr Leserkonto auf unserer Homepage buecherei-nistertal.de unter dem Stichwort Medienkatalog, per E-Mail ber buecherei-nistertal@freenet.de.

Seit der neusten Corona - Verordnung sind die Bestimmungen so, dass die Raumlichkeiten der Bucherei nur mit den 3G - Regeln (Geimpft, Genesen, Getestet) betreten werden durfen. Bitte zeigen Sie Ihre Nachweise unaufgefordert vor. Wir danken fur Ihr Verstandnis. Die AHA - Regeln sind ebenfalls weiter zu befolgen.

Marliese Arold: Die Gluckspontys

Mit Galopp ins Gluck! Die Ponys Max und Moritz bringen Gluck! Da ist sich Lisa ganz sicher. Denn anders kann sie sich den Umzug ihrer Familie auf den Bauernhof ihrer Oma nicht erklaren. Sie liebt die beiden Ponys. Aber offensichtlich erfullen die Ponys nicht nur ihre geheimen Wunsche, sondern auch die von ihren Freundinnen... Alles Zufall? Oder ist Magie mit im Spiel?

Hilmar Wolitzer: Charmanter Mann aus Erstbesitz

Edward Schuyler, 62 und Biologielehrer in New York, vergrabt sich nach dem plotzlichen Tod seiner Frau Bee in Arbeit. Bald schon wird die Damenwelt auf den kultivierten verwitweten Gentleman aufmerksam: Fruhere Freundinnen rufen an, die Kinder geben eine Kontaktanzeige in der New York Times auf.

Ed hat daraufhin einige jedem Woody-Allen-Film wurdige, skurrile Begegnungen, etwa mit Datingprofi Karen oder der trauernden Roberta. Doch bald muss er feststellen, dass er aus der bung ist - und wirft die restlichen Zuschriften weg. Nur eine gewisse Ann gibt nicht auf. Eine bezaubernde Liebesgeschichte ber die Kunst, das Leben zu genieen, ber die Vergangenheit, die einen einholt, und ber den Mut zur zweiten Liebe.

Quelle: Amazon

Margarita Kinster: Die Schmetterlingsfängerin

Die schwangere Katja wird in wenigen Wochen zu ihrem Freund Danijel nach Sarajevo ziehen. Die Zeit vor der Abreise nutzt sie, um ein letztes Mal das Tal ihrer Kindheit zu besuchen. Dort stößt Katja auf die alten Geschichten: Wieso ist ihr Urgroßvater damals von Bosnien nach Österreich ausgewandert? Und weshalb sind drei seiner Kinder nach Kanada gegangen? Was wäre gewesen, wenn Großmutter einst den Mut gehabt hätte, ihrer großen Liebe in die Schweiz zu folgen? Und was bedeutet das, Heimat? Eine Liebesgeschichte aus dem Herzen von Mitteleuropa über das Bleiben und Fortgehen und über den Mut, ein neues Leben anzufangen.

Quelle: Amazon

Khaled Khalifa: Keine Messer in den Küchen dieser Stadt

In Khaled Kahlifas neuem Roman geht es um Syrien von den achtziger Jahren bis heute. Sein erster Roman „Der Tod ist ein mühseliges Geschäft“ war ein Überraschungserfolg. Khalifa, der immer noch in Damaskus lebt, schreibt über Syrien von innen heraus, nicht aus dem Exil, wie die meisten seiner Schriftstellerkollegen. Eine Familie lebt auf dem Land. Doch als der Vater mit einer jüngeren Frau nach Amerika abhaut, zieht die Mutter mit den drei Kindern nach Aleppo zurück, wo sie groß geworden ist. Die einst blühende liberale Stadt hat sich durch das Assad-Regime verändert. Die Nachbarn singen jetzt seine Lieder, die Kolleginnen an der Schule, an der die Mutter als Lehrerin arbeitet, treten der Partei bei. Über Außenseiter werden Berichte verfasst. Misstrauen und Angst machen sich breit. Zu Hause versucht die Mutter, die Erinnerung an das alte Aleppo mit seiner Musik, Literatur, dem bunten Basar wachzuhalten. Doch die Wirklichkeit dringt immer tiefer in die häusliche Welt ein Ein melancholisches, berührendes Buch über eine verlorene Stadt und Kultur und ein Lehrstück darüber, was mit Freiheiten, die man für selbstverständlich hielt, passieren kann.

Quelle: Amazon

■ Gemeindebücherei Norken

Geöffnet: dienstags 18 bis 19 Uhr

Romanvorstellung:

Kristin Hannah: Die Vier Winde

1921: Elsas Traum, zu studieren und ihren eigenen Weg im Leben zu suchen, stößt bei ihrer Familie auf Unverständnis. Bis Elsa dem jungen Raf begegnet.

1934: In den Great Plains hat Elsa ihre Heimat gefunden, aber die Not ist groß: Die Weltwirtschaftskrise hat Hunderttausende arbeitslos gemacht, und in den Ebenen der texanischen Prärie herrscht Dürre – in einer von Menschen gemachten Naturkatastrophe droht das Land von Sandstürmen zerstört zu werden. Elsa muss entscheiden, ob sie um ihr Zuhause kämpfen oder mit ihren Kindern die Flucht ins Ungewisse antreten soll. Als ihr kleiner Sohn schwer erkrankt, bleibt ihr keine Wahl mehr. Doch auf dem Weg nach Westen begegnen Elsa und ihre Familie neuen Gefahren. Eine große, epische Geschichte über die Suche nach Heimat, Liebe und den Mut einer Frau, die das Abenteuer ihres Lebens bestehen muss.

Amtliche Bekanntmachungen**Verbandsgemeinde****■ Öffnungszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung**

Bitte beachten Sie, dass für einen Besuch die 3G-Regel gilt!

Verwaltung

Montag bis Freitag: 08:00 bis 12:00 Uhr
sowie Donnerstag: 14:00 bis 18:00 Uhr
Falls ein persönlicher Besuch erforderlich ist, bitten wir um eine telefonische Terminvereinbarung unter der Nr. 02661-6268-0. Das Ständesamt erreichen Sie direkt unter der 02661-6268-222.

Bürgerbüro

Montag, Dienstag und Donnerstag: 07:30 bis 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag: 07:30 bis 12:00 Uhr
Sie benötigen für das Bürgerbüro (02661-6268-280) keine Terminvereinbarung.

Kontakt

Verbandsgemeindeverwaltung,
Kirburger Straße 4, 56470 Bad Marienberg
Telefon 02661-6268-0
Fax 02661-6268-201
E-Mail verbandsgemeinde@bad-marienberg.de
Internet www.bad-marienberg.de

Öffentliche Bekanntmachung**■ 4. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Stegskopf**

Am **Donnerstag, den 27.01.2022** findet um **18:00 Uhr** im Sitzungssaal (Raum Nr. 131) des Rathauses Daaden die öffentliche/nichtöffentliche 4. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Stegskopf statt.

Tagesordnung:**In öffentlicher Sitzung:**

1. Eröffnung der Sitzung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 01.07.2021 (öffentlicher Teil)
3. Feststellung der geprüften Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 und Entlastung des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters
4. Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2022 für den Zweckverband Stegskopf
5. Teilnahme des Zweckverbandes an der Mediation Stegskopf
6. Einwohnerfragen
7. Mitteilungen

In nichtöffentlicher Sitzung:

8. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 01.07.2021 (nichtöffentlicher Teil)
9. Mitteilungen

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes können aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie-Situation für die Öffentlichkeit (Presse und Zuhörer) nur begrenzte Kapazitäten zur Verfügung gestellt werden.

Die Teilnahme richtet sich nach der aktuell gültigen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz.

Wolfgang Schneider, Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung**■ 2. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses Zweckverbandes Stegskopf**

Am **Donnerstag, den 27.01.2022** findet um **17:30 Uhr** im kleinen Sitzungssaal (Raum Nr. 130) des Rathauses Daaden die öffentliche/nichtöffentliche 2. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses Zweckverbandes Stegskopf statt.

Tagesordnung:**In nichtöffentlicher Sitzung:**

1. Eröffnung der Sitzung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Ausschusssitzung vom 01.07.2021 (nichtöffentlicher Teil)
3. Belegprüfung zu den Jahresabschlüssen für die Haushaltsjahre 2019 bis 2020

In öffentlicher Sitzung:

4. Genehmigung der Niederschrift über die Ausschusssitzung vom 01.07.2021 (öffentlicher Teil)
5. Prüfung der Jahresabschlüsse 2019 bis 2020 und Entlastungsempfehlung
6. Mitteilungen

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes können aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie-Situation für die Öffentlichkeit (Presse und Zuhörer) nur begrenzte Kapazitäten zur Verfügung gestellt werden.

Die Teilnahme richtet sich nach der aktuell gültigen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz.

Willi Reeh, Vorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung

■ Förderung der Jugendarbeit

durch die Verbandsgemeinde im Jahr 2022

Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg fördert Jugendfreizeiten und Jugendfahrten gemäß den nachstehend abgedruckten Richtlinien.

Da wir Zuschüsse nur im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel zahlen können, bitten wir, die geplanten Maßnahmen bis spätestens **01.04.2022** schriftlich zu beantragen.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Veranstalter
- Anzahl der förderungsfähigen Teilnehmer
- Dauer der Freizeit/Fahrt mit Datumsangabe

Bei verspäteter Anzeige der Maßnahme ist eine Förderung grundsätzlich nicht mehr möglich.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Kirburger Straße 4, 56470 Bad Marienberg, Christine Himmelberg, Telefon 02661/6268233.

Auszug aus den Richtlinien der Verbandsgemeinde Bad Marienberg über die Förderung von Schullandheimaufenthalten, Studienfahrten, Schulwanderungen sowie von Jugendfreizeiten und Jugendfahrten

§ 1 - Förderungsvoraussetzungen

(1) Die Verbandsgemeinde gewährt den Schulen sowie den Jugendgruppen und Jugendverbänden - ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung - im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuschüsse entsprechend dieser Richtlinien.

(2) Gefördert werden Schullandheimaufenthalte und mehrtägige Studienfahrten von Schulklassen von allgemeinbildenden Schulen, die zu den Sekundarabschlüssen I oder II führen sowie mehrtägige Schulwanderungen der Jahrgangsklassen 4 der Grundschulen.

Darüber hinaus werden Jugendfreizeiten, Jugendfahrten, Ferienlager und ähnliche Veranstaltungen von Jugendgruppen und Jugendverbänden gefördert.

Für Schulen in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Bad Marienberg gelten die besonderen Regelungen, die im Rahmen der Ausführung des Haushalts Anwendung finden.

(3) Zuschüsse werden nur für Schüler, Kinder, Jugendliche und Betreuer gewährt, die ihren Wohnsitz in der Verbandsgemeinde Bad Marienberg haben.

(4) Die Förderung ist auf 14 Tage begrenzt. Schullandheimaufenthalte werden nur gefördert, wenn die Fahrt mindestens 5 Tage dauert.

(5) Fahrten und Freizeiten der Jugendgruppen und Jugendverbänden werden nur bezuschusst, wenn sie mindestens 3 Tage dauern.

Die Bezuschussung ist auf 14 Tage begrenzt. Ein Zuschuss wird nur für Kinder und Jugendliche gewährt, die bei Beginn der Maßnahme das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder sich noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden.

(6) Für Betreuer bzw. Betreuerinnen bei Jugendfahrten und Jugendfreizeiten werden ebenfalls Zuschüsse gewährt. Die Höchstzahl der zu fördernden Betreuer bestimmt sich nach der Zahl der teilnehmenden Kinder/Jugendlichen aus der Verbandsgemeinde Bad Marienberg. Hierfür gilt folgender Schlüssel:

| Teilnehmer (Kinder und Jugendliche) | Geförderte BetreuerInnen |
|--|-----------------------------|
| bis 5 | 1 |
| 6 bis 9 | 2 |
| 10 bis 19 | 3 |
| 20 bis 29 | 4 |
| 30 und mehr | 5 |

(7) Die Bewilligung erfolgt für die gemeldete Teilnehmerzahl. Sollte diese höher sein als angegeben, wird über die Förderung für die überschreitenden Personen als neuer Antrag entschieden.

§ 2 - Umfang der Förderung

(1) Je Teilnehmer und Gruppenleiter wird ein Zuschuss von 2,50 € pro Tag gewährt. Die geförderten Teilnehmer sind vom Veranstalter auf die Förderung hinzuweisen.

(2) Der Tag der An- und Abreise ist mitzurechnen.

§ 3 - Verfahren

(1) Förderanträge sollen bis spätestens 01. April jedes Jahres für das Kalenderjahr schriftlich gestellt werden. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Veranstalter
 - Dauer der Freizeit/Fahrt mit Datumsangabe
 - Anzahl der förderungsfähigen Teilnehmer
- Anträge, die nach dem 01.04. bei der Verwaltung eingehen, können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

(2) Die Auszahlung der Zuschüsse ist spätestens einen Monat nach der Fahrt bei der Verbandsgemeindeverwaltung zu beantragen. Der Antrag muss enthalten: Angaben über Fahrtziel und -dauer, Name, Geburtsdatum und Wohnort der Teilnehmer (inkl. Betreuer) sowie bei Teilnehmern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, die Angabe zur Beschäftigung (Ausbildung, Schule, Beruf/Betreuer).

(3) Der Antrag ist von der/dem verantwortlichen Leiter/in zu stellen. Nach Durchführung der Fahrt müssen die Teilnehmer und Gruppenleiter innerhalb eines Monats ihre Teilnahme durch eigenhändige Unterschrift bestätigen. Bei Schulklassen wird auf die Unterschrift verzichtet.

(4) Die Richtigkeit der Angaben sind vom Schulleiter bzw. der Schulleiterin, bei kirchlichen Gruppen von der örtlichen Kirchengemeinde, zu bestätigen.

(5) Werden die Zuschüsse nicht zweckentsprechend verwendet, wird der betreffende Bewilligungsbescheid insoweit aufgehoben. Diese Zuschüsse sind zu erstatten.

(6) In besonders begründeten Einzelfällen kann der Bürgermeister von diesen Regelungen abweichen.

§ 4 - Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses nach diesen Richtlinien besteht nicht.

Bad Marienberg, Januar 2022

*Andreas Heidrich
Bürgermeister*


Rheinland-Pfalz

Der Impfbus kommt. Für alle. Ohne Termin.



corona.rlp.de

Wann? 26. Januar 2022 9 - 17 Uhr

Wo? Stadthalle Bad Marienberg, Kirburger Straße 2





Erhebungsbeauftragte für den Zensus 2022 gesucht

In der Bundesrepublik Deutschland wird im Jahr 2022 eine Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung, der Zensus 2022, stattfinden.

Der Zensus liefert verlässliche Bevölkerungszahlen für die Gemeinden, die Bundesländer und für Deutschland insgesamt. Er ermittelt auch weitere Daten, wie zum Beispiel Alter, Geschlecht oder Staatsbürgerschaft sowie Daten zur Wohn- und Wohnraumsituation in Deutschland. Diese Informationen dienen als Grundlage für Planungen und Entscheidungen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft.

Für die im Zeitraum von Mai bis August 2022 stattfindenden Zensusbefragungen, die durch ca. 220 Westerwälder durchgeführt werden sollen, suchen wir daher

Erhebungsbeauftragte (m/w/d).

Ihre Tätigkeiten:

- Sie führen innerhalb der vorgegebenen Fristen kurze persönliche Interviews mit den auskunftspflichtigen Personen durch.
Hierzu suchen Sie die Ihnen zugewiesenen Anschriften im Vorfeld auf und kündigen sich schriftlich bei den Bürgerinnen und Bürgern an.
- Sie geben die ausgefüllten Erhebungs- und Arbeitsunterlagen persönlich und termingerecht an die Zensus-Erhebungsstelle zurück.
- Vor Beginn Ihrer Tätigkeit nehmen Sie an einer vorbereitenden Schulungsveranstaltung teil.

Ihr Profil:

- Sie sind zuverlässig und verantwortungsbewusst.
- Sie arbeiten gewissenhaft und genau.
- Sie können vertrauliche Informationen für sich behalten.
- Sie sind zeitlich flexibel und mobil.
- Sie sind volljährig und haben einen Wohnsitz in Deutschland.
- Sie verfügen über gute Deutschkenntnisse. Fremdsprachenkenntnisse sind von Vorteil.

Für Ihre ehrenamtliche Tätigkeit erhalten Sie eine attraktive Aufwandsentschädigung, die sich nach einer Verwaltungsvereinbarung richtet und nicht der Besteuerung nach dem Einkommenssteuergesetz unterliegt.

Sollten Sie Interesse an der Aufgabe des Erhebungsbeauftragten haben, freuen wir uns über eine entsprechende Rückmeldung:

zensus2022@westerwaldkreis.de

Öffentliche Bekanntmachung

■ Sitzung des Bau- und Umweltausschusses der Verbandsgemeinde Bad Marienberg

Der Bau- und Umweltausschuss der Verbandsgemeinde Bad Marienberg wird zu einer Sitzung auf Mittwoch, 26. Januar 2022, 18:00 Uhr eingeladen.

Die Sitzung wird als Videokonferenz gem. § 35 Absatz 3 GemO durchgeführt.

Zuhörer können an der Videokonferenz teilnehmen. Bitte melden Sie sich dazu bis Dienstag, den 25.01.2022 beim Sitzungsdienst der Verbandsgemeindeverwaltung an (02661/6268-329 oder martin.aulmann@bad-marienberg.de).

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Informationen des Bürgermeisters
2. Vergabeverfahren stationäre raumluftechnische Anlagen für die Schulen in Trägerschaft der Verbandsgemeinde
3. Vergabeverfahren Deckensanierung und Ertüchtigung der Dachkonstruktion (Gebäude 5-7) in der Marie-Curie-Realschule plus
4. Umsetzung des Haushalts 2022
5. Kenntnissgaben / Verschiedenes

Andreas Heidrich, Bürgermeister

■ Amtliche Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg

über die Neufassung der Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung

- Allgemeine Entwässerungssatzung -

der Verbandsgemeinde Bad Marienberg vom 15.12.2021

Verbandsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie des § 57 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg betreibt in ihrem Gebiet die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung. Das Betreiben der öffentlichen Einrichtung beinhaltet

1. das Sammeln, Ableiten und Behandeln des Abwassers in Abwasseranlagen,
2. die Abfuhr des in geschlossenen Gruben anfallenden Abwassers und die Entsorgung über die Abwasseranlagen und
3. den Bau und die Unterhaltung von nach dem 01.01.1991 erforderlichen Kleinkläranlagen, das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen ordnungsgemäße Beseitigung bzw. Verwertung.

(2) Die Art der Entwässerung (Mischsystem, Trennsystem, modifiziertes Misch-/Trennsystem u. a.) ist aus dem Abwasserbeseitigungskonzept entnommen, auf das insofern Bezug genommen wird. Die Ausweisung hat keine rechtsbegründende Wirkung.

(3) Art und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung und ihres Ausbaus (Erweiterung, Erneuerung, Verbesserung und Umbau) bestimmt die Verbandsgemeinde Bad Marienberg im Rahmen der hierfür geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Ein Rechtsanspruch auf Herstellung neuer oder den Aus- und Umbau bestehender öffentlicher Abwasseranlagen besteht nicht.

(4) Für die nach § 59 LWG von der öffentlichen Abwasserbeseitigung freigestellten Grundstücke gelten die §§ 5, 6, 11, 12, 18, 20 und 21 dieser Satzung sinngemäß.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. Öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung:

Zur öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gehören alle öffentlichen Abwasseranlagen.

2. Öffentliche Abwasseranlage:

Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gebiet der Verbandsgemeinde Bad Marienberg anfallende Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören die Kläranlagen, Verbindungssammler, Hauptsammler, Regenrückhaltebecken, Regenentlastungsanlagen, Pumpwerke, gemeinschaftlich genutzte Anlagen- und Anlagenteile (insbesondere bei Zweckverbänden) und die Flächenkanalisation (Kanalnetz innerhalb und außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums).

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören weiterhin Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung (z. B. Versickerungsanlagen, Mulden, Rigolen, offene und geschlossene Gräben), soweit sie keine natürlichen Gewässer im Sinne des Landeswassergesetzes sind und der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch Kleinkläranlagen, die nach dem 01.01.1991 erforderlich wurden, sowie alle Anlagen und Anlagenteile für die Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen die ihrer Funktion nach der Abfuhr und Behandlung von Abwasser dienen.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen zählen auch Anlagen Dritter, die die Verbandsgemeinde Bad Marienberg als Zweckverbandsmitglied, aufgrund einer Zweckvereinbarung oder eines privatrechtlichen Vertrages in Anspruch nimmt.

3. Abwasser:

Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser) und das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und zum Fortleiten gesammelte Wasser (Niederschlagswasser), soweit dieses nach den Vorgaben des § 58 Abs. 1 Nr. 2 LWG nicht am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann, sowie sonstiges zusammen mit Schmutz- oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließendes Wasser.

4. Grundstücksanschluss:

Grundstücksanschluss ist der Verbindungskanal nach § 10 Abs. 1 und 2 zwischen dem Kanal (Verbindungssammler, Hauptsammler, Flächenkanalisation) und der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Verkehrsraum/ und dem Revisions-schacht/der Revisionsöffnung auf dem Grundstück. Grenzt das Grundstück nicht unmittelbar an den öffentlichen Verkehrsraum an, so endet der Grundstücksanschluss an der Grenze des öffentlichen Verkehrsraumes.

Liegt der Kanal außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes, gilt als Grundstücksanschluss der Verbindungskanal zwischen Grundstücksgrenze und Kanal. Liegt der Kanal auf dem anzuschließenden Grundstück, gilt der Anschlussstutzen als Grundstücksanschluss.

5. Grundstück:

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück gemäß Grundbuchrecht. Als Grundstück gilt darüber hinaus unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende, angeschlossene oder anschließbare Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, oder sind solche vorgesehen, können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung entsprechend angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Verbandsgemeinde Bad Marienberg.

6. Grundstückseigentümer:

Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Ihm gleichgestellt sind nach dieser Satzung Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

Soweit bei Eigentumswohnanlagen ein Verwalter bestellt ist, ist dieser Vertreter der Adressaten aus den Rechtsverhältnissen dieser Satzung.

Bei mehreren Eigentümern einer wirtschaftlichen Einheit kann sich die Verbandsgemeinde Bad Marienberg an jeden einzelnen halten.

7. Grundstücksentwässerungsanlagen:

Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zum Grundstücksanschluss dienen. Hierzu gehören Kleinkläranlagen, die bis zum 01.01.1991 erforderlich wurden, sowie Abwassergruben.

8. Kanäle:

Kanäle sind die Flächenkanalisation, Verbindungssammler und Hauptsammler zum Sammeln des Abwassers im Entsorgungsgebiet.

9. Abwassergruben:

Abwassergruben sind abflusslose Gruben, die der Sammlung des auf einem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen, soweit für das Grundstück keine Anschlussmöglichkeit an die leitungsgebundene Abwasserbeseitigungseinrichtung besteht.

10. Kleinkläranlagen:

Kleinkläranlagen dienen der Behandlung und Beseitigung des auf einem Grundstück anfallenden Schmutzwassers, soweit dafür keine Anschlussmöglichkeit an die leitungsgebundene Abwasserbeseitigungseinrichtung besteht.

11. Einrichtungen der Straßenentwässerung und der Außengebietsentwässerung

Keine öffentlichen Abwasseranlagen sind solche Einrichtungen, die ausschließlich der Straßenentwässerung oder der Außengebietsentwässerung dienen.

12. Technische Bestimmungen

Die nachfolgenden technischen Normen bzw. Regeln, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind Bestandteil dieser Satzung und können bei dem Einrichtungsträger während der Dienststunden eingesehen werden:

1. DWA-M 115 - Teil 2 (zu § 5 Abs. 3 und zu Anhang 1) - zugelassene Einleitungen;
2. DIN EN 752, DIN EN 12056 sowie DIN 1986 (Restnorm), Teile 3, 4, 30 und 100 (zu § 11 Abs. 1) - Grundstücksentwässerungsanlagen;
3. DIN 4261 - Teil 2 (zu § 14) - Kleinkläranlagen;
4. DWA-A 138 - Versickerungsanlagen;
5. Merkblatt für die Kontrolle und Wartung von Sickeranlagen - Ausgabe 2002 - der Forschungsanstalt für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe „Erd- und Grundbau - Versickerungsanlagen“;
6. DIN EN 1825 und DIN 4040-100 (zu § 12 Abs. 2) - Abscheideanlagen für Fette;
7. DIN EN 858 und 1999-100 (zu § 12 Abs. 2) - Abscheideanlagen für Leichtflüssigkeiten.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Abwasserbeseitigungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch betriebsfertige Abwasseranlagen oder Teile hiervon erschlossen sind oder für die ein Leitungsrecht zu solchen Anlagen (z. B. durch einen öffentlichen Weg, einen dem Grundstückseigentümer gehörenden Privatweg oder ein dinglich gesichertes Leitungsrecht) besteht. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Anlagen kann nicht verlangt werden.

(2) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, in die betriebsfertigen Abwasseranlagen oder Teile hiervon nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung und der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser einzuleiten (Benutzungsrecht). Dies gilt auch für sonstige zur Nutzung eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage Berechtigte.

(3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf Anlagen Dritter, soweit die Verbandsgemeinde Bad Marienberg über den Anschluss und die Benutzung wie bei eigenen Anlagen verfügen kann.

§ 4

Ausschluss und Beschränkungen des Anschlussrechtes

(1) Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg kann den Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Abwasseranlage versagen, wenn der Anschluss technisch oder wegen eines damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist. Der Anschluss kann auch nach Maßgabe der in § 5 Abs. 5 geregelten Tatbestände der Niederschlagswasserbewirtschaftung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Der Anschluss ist dann zu genehmigen, wenn Grundstückseigentümer sich zuvor verpflichten, die dadurch entstehenden Bau- und Folgekosten zu übernehmen.

(2) Für die Entwässerung von Grundstücken, für die kein Anschlussrecht vorliegt, gelten, wenn keine Befreiung nach § 59 Abs. 2 oder 3 LWG ausgesprochen ist, die Bestimmungen über die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung (§§ 13, 14 und 15 sowie 16) dieser Satzung.

(3) Solange Grundstücke nicht unmittelbar durch einen betriebsfertigen Kanal erschlossen sind, kann dem Grundstückseigentümer auf Antrag widerruflich auf seine eigenen Kosten ein provisorischer Anschluss an einen anderen betriebsfertigen Kanal gestattet werden. Der provisorische Anschluss ist von dem Grundstückseigentümer zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern.

Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg bestimmt die Stelle des Anschlusses, die Ausführung und die Wiederherstellung der für den provisorischen Anschluss in Anspruch genommenen Verkehrsflächen. Werden die Voraussetzungen für den Anschluss- und Benutzungszwang (§§ 7, 8 dieser Satzung) geschaffen, so hat der Grundstückseigentümer den provisorischen Anschluss auf seine Kosten stillzulegen oder zu beseitigen.

§ 5

Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechtes

- (1) Dem Abwasser dürfen Stoffe nicht beigefügt werden, die
- die Reinigungswirkung der Kläranlagen, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen und die Schlammabfuhr und -verwertung beeinträchtigen,
 - die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern oder gefährden,
 - die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen
 - oder sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer auswirken.

Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand - die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können; dies sind insbesondere Faserstoffe, Feuchttücher, Küchentücher, Küchenabfälle, Pappe, Asche und alle flüssigen Stoffe, die aushärten (z. B. Kunstharze); weiterhin gehören dazu Schlachtabfälle, Gülle, Dung, Treber, Hefe sowie jegliche Bauabfälle wie z. B. Schutt, Sand, Kies, Zement oder Bitumen.
2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe wie Benzin, Phenole, Öle und dgl., Säuren, Laugen, Salze, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe, radioaktive Stoffe, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, Arzneimittel, Desinfektionsmittel, Kühl- und Frostschutzmittel, der Inhalt von Chemietoiletten sowie alle übrigen Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherbarkeit oder einer krebs erzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, halogenierte Kohlenwasserstoffe oder polyzyklische Aromate;
3. Abwässer aus der Tierhaltung, Silosickersaft und Molke;

4. faulendes und sonst ubelriechendes Abwasser, z. B. Milchsure Konzentrate, Krautwasser;
5. Abwasser, das schadliche oder belastigende Gase oder Dampfe verbreiten kann;
6. Hefe und Trubstoffe aus der Weinbereitung mit Ausnahme der Mengen, die nach dem Stand der Kellertechnik nicht aus dem Abwasser ferngehalten werden konnen;
7. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfarbung des Abwassers in der Klaranlage oder des Gewassers fuhren;
8. alle weiteren Stoffe, die gema Kreislaufwirtschaftsgesetz in der jeweils gultigen Fassung ordnungsgema als Abfall zu entsorgen sind;
9. Einleitungen, fur die eine nach § 58 WHG i. V. m. § 61 LWG erforderliche Genehmigung nicht vorliegt oder die den Genehmigungsanforderungen nicht entsprechen.

Vor Einleitung von Kondensaten aus Brennwertfeuerstatten ist bei einer Nennwarmeleistung von uber 25 kW bei Olfeuerungsanlagen, 50 kW bei Feuerungsanlagen mit festen Brennstoffen bzw. 200 kW bei Gasfeuerungen eine Neutralisation erforderlich. Im Ubrigen darf das Kondensat unbehandelt eingeleitet werden, sofern eine ausreichende Durchmischung mit dem ubrigen hauslichen Abwasser gewahrleistet ist.

(2) Die Benutzung ist ausgeschlossen, soweit dem Grundstuckseigentumer die Abwasserbeseitigungspflicht nach § 59 Abs. 2 oder 3 LWG ubertragen wurde.

(3) Abwasser darf in der Regel in Abwasseranlagen nicht eingeleitet werden, wenn die in Anhang 1 aufgefuhrten Richtwerte, die Bestandteil dieser Satzung sind, uberschritten werden (entspricht DWA-M 115 - Teil 2 in der Fassung Juli 2005). Diese Werte sind an der Einleitungsstelle in die offentliche Abwasseranlage einzuhalten und sind als Zweistundenmischprobe zu ermitteln.

(4) Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg kann im Einzelfall uber die Richtwerte des Anhangs 1 hinaus weitergehende Anforderungen an die Qualitat des Abwassers an der Ubergabestelle oder am Anfallsort stellen, wenn dies fur den Betrieb der offentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist; sie kann die Einleitung auch von einer Vorbehandlung, Ruckhaltung oder Speicherung abhangig machen.

(5) Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg kann nach Magabe der der Niederschlagswasserbeseitigung zugrunde liegenden Entwasserungsplanung die Einleitung von Niederschlagswasser ganz oder teilweise ausschlieen oder von einer Vorbehandlung, Ruckhaltung oder Speicherung abhangig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der offentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige offentliche Belange dies erfordert. Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg kann den Ausschluss der Einleitung nach Satz 1 auch mit der Festsetzung verbinden, das Niederschlagswasser einer Verwertung auf dem Grundstuck oder einer schadlosen Ableitung zuzufuhren.

(6) Wasser, das kein Schmutz- oder Niederschlagswasser ist (z. B. aus Grundstucksdranagen, Quellen und Gewassern), darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg eingeleitet werden. Der Anschluss und die Einleitung von Wasser aus Grundstucksdranagen, Quellen und Gewassern kann auch ganzlich ausgeschlossen werden.

(7) Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg kann vom Grundstuckseigentumer bzw. Benutzer der Abwasseranlage Erklarungen und Nachweise daruber verlangen, dass

1. keine der in Abs. 1 genannten Stoffe eingeleitet werden,
2. die nach Abs. 3 und 4 bestimmten Richt- oder Grenzwerte eingehalten werden,
3. die Erfordernisse nach Abs. 5 eingehalten werden,
4. entsprechend Abs. 6 verfahren wird.

In Einzelfallen konnen Ausnahmen widerruflich zugelassen werden, wenn offentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme eine unbillige Harte bedeuten wurde und der Antragsteller die entstehenden Mehrkosten ubernimmt.

§ 6

Abwasseruntersuchungen

(1) Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg ist berechtigt, jederzeit die Grundstucksentwasserungsanlagen darauf zu uberprufen oder uberprufen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach § 5 dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck jederzeit Proben aus den Abwasseranlagen entnehmen und untersuchen oder Messgerate in den Revisionsschachten/Revisionsoffnungen installieren. Soweit kein Revisionschacht/Revisionsoffnung vorhanden ist, ist die Verbandsgemeinde Bad Marienberg berechtigt, sonstige zur Messung erforderliche Manahmen zu ergreifen.

(2) Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg ist berechtigt, jederzeit die Abwasser aus Abwassergruben und aus Kleinklaranlagen auf die Einhaltung der allgemeinen Richtwerte des Anhangs 1 oder auf die in der entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnis festgesetzten Parameter zu uberprufen oder uberprufen zu lassen. Die Abwasseruntersuchungen erfolgen durch qualifizierte Stichprobe. Die Magaben fur die Analysen- und Messverfahren zu § 4 Abwasserverordnung sind zu beachten.

(3) Die Kostentragungspflicht fur die Uberwachungsmanahmen nach Abs. 1 und 2 richtet sich nach der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung.

(4) Der Grundstuckseigentumer ist verpflichtet, der Verbandsgemeinde Bad Marienberg die fur die Prufung der Grundstucksentwasserungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskunfte zu erteilen.

Das Zutrittsrecht zum Grundstuck richtet sich nach § 18 dieser Satzung.

(5) Werden bei einer Untersuchung des Abwassers Verstoe gegen § 5 dieser Satzung festgestellt, haben die Grundstuckseigentumer oder die sonstigen zur Nutzung des Grundstuckes oder der baulichen Anlage Berechtigten diese unverzuglich abzustellen.

§ 7

Anschlusszwang

(1) Die nach § 3 dieser Satzung zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, Grundstucke auf denen Abwasser anfallt oder anfallen kann, an die Abwasserbeseitigung anzuschlieen (Anschlusszwang), sobald diese bebaut oder mit der Bebauung begonnen und die Grundstucke durch eine betriebsfertige Abwasseranlage erschlossen sind. Befinden sich auf einem Grundstuck mehrere raumlich und funktional getrennte Gebaude, in denen oder durch das Abwasser anfallt oder anfallen kann, so sind diese anzuschlieen.

Die betriebsfertige Herstellung der Abwasseranlagen, die nach Inkrafttreten dieser Satzung fertiggestellt werden, macht die Verbandsgemeinde Bad Marienberg offentlich bekannt.

Mit dem Vollzug der offentlichen Bekanntmachung wird der Anschlusszwang wirksam.

(2) Die Anschlussnehmer sind verpflichtet, binnen zwei Monaten nach einer offentlichen Bekanntmachung oder Mitteilung uber die Anschlussmoglichkeit den Anschluss des Grundstuckes an die betriebsfertige Abwasseranlage vorzunehmen.

Sie haben eine ggf. erforderliche rechtliche Sicherung des Durchleitungsrechts uber Fremdgrundstucke durch eine im Grundbuch einzutragende Dienstbarkeit zu gewahrleisten und gegenuber der Verbandsgemeinde Bad Marienberg bei Aufforderung in der Regel binnen drei Monaten nachzuweisen.

(3) Bei Neu- und Umbauten von baulichen Anlagen durch Grundstuckseigentumer kann die Verbandsgemeinde Bad Marienberg von diesen verlangen, dass Vorkehrungen fur den spateren Anschluss an die Abwasseranlagen getroffen werden.

(4) Unbebaute Grundstucke sind anzuschlieen, wenn dies im Interesse des Wohls der Allgemeinheit geboten ist. Im Ubrigen konnen diese Grundstucke auf Antrag angeschlossen werden.

(5) Besteht zu einer Abwasseranlage/einem Kanal kein natürliches Gefälle, so ist der Grundstückseigentümer zum Einbau und Betrieb einer Hebeanlage oder vergleichbarem (z. B. Pumpstation oder Druckentwässerung) verpflichtet, um einen rückstaufreien Abfluss zu erreichen.

(6) Nicht dem Anschlusszwang unterliegt Niederschlagswasser, wenn es am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann.

§ 8

Benutzungszwang

(1) Das gesamte, auf einem angeschlossenen Grundstück anfallende Abwasser ist in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten.

(2) Nicht dem Benutzungszwang unterliegt

1. Abwasser, das nach § 5 der Satzung ausgeschlossen ist,
2. Abwasser, für das dem Grundstückseigentümer gem. § 59 Abs. 2 oder 3 LWG die Beseitigungspflicht übertragen wurde,
3. Niederschlagswasser, wenn es am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann.

§ 9

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Grundstückseigentümer kann vom Anschluss- und Benutzungszwang befristet oder unbefristet, ganz oder teilweise befreit werden, soweit der Anschluss des Grundstücks auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unbillige und unzumutbare Härte wäre. Ein Befreiungsantrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung vom Anschlusszwang wirksam werden soll; in den Fällen des § 17 Abs. 1 dieser Satzung müssen Anträge zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung bei der Verbandsgemeinde Bad Marienberg gestellt werden.

(2) Will der Grundstückseigentümer die Befreiung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in Anspruch nehmen, gelten die Bestimmungen dieser Satzung insoweit wieder in vollem Umfang.

(3) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann jederzeit widerrufen werden. Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg hat sie zu widerrufen, wenn das Gemeinwohl oder Dritte gefährdet, insbesondere gesundheitsgefährdende Missstände zu beseitigen sind. Für Grundstücke, die auf das Schmutzwasser bezogen vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit sind, gelten die Bestimmungen über die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung (§§ 13, 14 und 15 sowie 16) dieser Satzung.

§ 10

Grundstücksanschlüsse

(1) Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg stellt den für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschluss entsprechend dem von ihr vorgehaltenen Entwässerungssystem bereit. Werden Gebiete im Trennsystem entwässert, gelten die Grundstücksanschlüsse für Schmutz- und Niederschlagswasser als ein Anschluss. Die Grundstücksanschlüsse werden ausschließlich von der Verbandsgemeinde Bad Marienberg hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Das Schmutz- und Niederschlagswasser ist den jeweils dafür bestimmten Leitungen zuzuführen.

(2) Art, Ausführung, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse, insbesondere Eintrittsstelle und lichte Weite, sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Berücksichtigung seiner berechtigten Interessen von der Verbandsgemeinde Bad Marienberg bestimmt.

(3) Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg kann auf Antrag mehr als einen Grundstücksanschluss zulassen, soweit sie es für technisch notwendig erachtet. Diese Grundstücksanschlüsse sind zusätzliche Grundstücksanschlüsse. Abs. 1 gilt entsprechend.

(4) Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg kann in Ausnahmefällen den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Dies setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweiligen fremden Grundstück durch eine im Grundbuch einzutragende Dienstbarkeit gesichert haben.

(5) Ist ein Grundstück an mehr als einen Grundstücksanschluss angeschlossen, so gilt als Grundstücksanschluss im Sinne des § 10 Abs. 1 dieser Satzung und der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung derjenige Grundstücksanschluss, über den der überwiegende Teil des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers abgeleitet wird. Alle weiteren Grundstücksanschlüsse gelten als zusätzliche Grundstücksanschlüsse im Sinne der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung. Als zusätzliche Grundstücksanschlüsse gelten auch alle Leitungen innerhalb des öffentlichen Verkehrsraums, die von dem Grundstücksanschluss im Sinne des § 10 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung abzweigen; dies gilt insbesondere für abzweigende Leitungen zum Anschluss einer Dachentwässerung.

(6) Soweit für die Verbandsgemeinde Bad Marienberg nachträglich die Notwendigkeit erwächst, weitere Grundstücksanschlüsse zu verlegen (z. B. bei Grundstücksteilung), gelten diese als zusätzliche Grundstücksanschlüsse im Sinne der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung.

(7) Für Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum, die durch den Grundstückseigentümer verursacht sind, hat dieser die Kosten zu tragen.

§ 11

Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Der Grundstückseigentümer hat seine Grundstücksentwässerungsanlagen auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf zu reinigen. Er hat die Verbindung seiner Grundstücksentwässerungsanlagen mit dem Grundstücksanschluss im Einvernehmen mit der Verbandsgemeinde Bad Marienberg herzustellen. Für jede Schmutz- und Mischwasserleitung ist ein Revisionsschacht und für jede Regenwasserleitung eine Revisionsöffnung auf dem zu entwässernden Grundstück herzustellen. Revisionschächte und -öffnungen sind so nahe wie möglich an den Grundstücksanschluss zu setzen; sie müssen jederzeit frei zugänglich und bis auf Rückstauenebene wasserdicht ausgeführt sein. Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben; auf die entsprechenden technischen Bestimmungen der DIN EN 752 (Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden) bzw. der DIN EN 12056 und DIN 1986 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke) wird verwiesen.

(2) Gegen den Rückstau des Abwassers aus Kanälen hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst nach den jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik zu schützen. Als Rückstauenebene gilt die Straßenhöhe an der Anschlussstelle, sofern durch öffentliche Bekanntmachung nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung nichts anderes festgelegt ist. Für bestehende Kanäle kann die Verbandsgemeinde Bad Marienberg die Rückstauenebene anpassen. Den betroffenen Grundstückseigentümern ist eine angemessene Frist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlagen einzuräumen.

(3) Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau und der Erneuerung der Grundstücksanschlüsse einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Revisionschächte/Revisionsöffnungen sowie etwaiger Prüf- und Kontrollschächte bzw. -öffnungen, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist der Verbandsgemeinde Bad Marienberg vom Grundstückseigentümer zu ersetzen.

(4) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu ändern,

wenn Menge und Art des Abwassers dies notwendig machen oder die Anlagen nicht mehr den jeweils geltenden technischen Bestimmungen i. S. d. Abs. 1 entsprechen. Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist zu setzen. Weiterhin ist die Verbandsgemeinde Bad Marienberg berechtigt, sich vom Grundstückseigentümer nachträglich Unterlagen über die Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Bestandspläne vorzulegen zu lassen, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung der Anforderungen nach Abs. 1 sowie nach Anhang 1 dieser Satzung zu gewährleisten.

(5) Änderungen, die den Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage an den Grundstücksanschluss im öffentlichen Verkehrsraum betreffen, und die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die Verbandsgemeinde Bad Marienberg auf ihre Kosten aus, soweit nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen Änderungen der öffentlichen Abwasseranlagen auf gesetzlichen Vorgaben und darauf basierenden Anforderungen der Wasserwirtschaftsverwaltung beruhen.

(6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Verbandsgemeinde Bad Marienberg den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

§ 12

Hebeanlagen, Pumpen, Abscheider

(1) Der Grundstückseigentümer hat auf seine Kosten eine Abwasserhebeanlage einzubauen und zu betreiben und zu unterhalten, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist. Besteht keine andere Möglichkeit, kann die Abwasserhebeanlage im Einvernehmen mit der Verbandsgemeinde Bad Marienberg in den Grundstücksanschluss eingebaut werden. Satz 1 gilt sinngemäß für Pumpenanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.

(2) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin oder Benzol sowie Öle oder Ölrückstände oder sonstige nach Abfallrecht getrennt zu entsorgende Stoffe, in einer Konzentration oberhalb der Grenzwerte nach Anlage 1 Nr. 2 in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) nach dem Stand der Technik zu betreiben, zu unterhalten und bei Bedarf zu erneuern. Soweit im Einzelfall eine Vorbehandlung mit Leichtstoffabscheidern nach DIN 1999 und DIN EN 858 nicht ausreicht, um Störungen in der öffentlichen Abwasseranlage zu vermeiden, kann die Verbandsgemeinde Bad Marienberg den verschärften Grenzwert nach Anlage 2 Nr. 2 b) sowie die Installation wirksamerer Vorbehandlungstechniken fordern (z. B. Koaleszenzabscheider). Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften des Abfallrechts über die Abfallbeseitigung. Der Grundstückseigentümer hat jede Entleerung und Reinigung von Abscheidern mit den dazugehörigen Schlammfängen der Verbandsgemeinde Bad Marienberg innerhalb von zwei Wochen nach der Entleerung mitzuteilen und nachzuweisen, wo der Inhalt verblieben ist.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 13

Abwassergruben

(1) Der Grundstückseigentümer hat auf Grundstücken, die auf Dauer nicht an Kanäle angeschlossen sind oder angeschlossen werden können, auf denen aber Abwasser anfällt, ausreichend bemessene geschlossene Abwassergruben als

Grundstücksentwässerungsanlagen nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben; die Verbandsgemeinde Bad Marienberg bestimmt den Zeitpunkt, bis zu dem Abwassergruben errichtet sein müssen. Ausnahmen nach § 59 Abs. 2 LWG bleiben unberührt. Das in landwirtschaftlichen Betrieben durch Viehhaltung anfallende Abwasser ist getrennt vom häuslichen Abwasser zu sammeln.

(2) Die Entleerung der Abwassergruben erfolgt nach einem Abfuhrplan der Verbandsgemeinde Bad Marienberg. Darüber hinaus ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, zusätzlich erforderliche Entleerungen spätestens dann schriftlich oder mündlich zu beantragen, wenn die Abwassergrube bis auf 50 cm unter Zulauf aufgefüllt ist.

(3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Abfuhrplanes kann die Verbandsgemeinde Bad Marienberg die Abwassergruben entleeren, wenn besondere Umstände dieses erfordern oder die Voraussetzungen für die Entleerung vorliegen und ein Antrag auf Entleerung unterbleibt.

(4) Zum Abfuhrtermin hat der Grundstückseigentümer die Abwassergrube freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.

(5) Das Abwasser ist der Verbandsgemeinde Bad Marienberg zu überlassen (Benutzungszwang). Es geht mit der Übernahme in das Eigentum der Verbandsgemeinde Bad Marienberg über. Sie ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

(6) Abwassergruben sind außer Betrieb zu setzen, sobald eine Abwasserbeseitigung durch eine der Entwässerungsplanung entsprechende zentrale oder gemeinschaftliche Abwasseranlage der Verbandsgemeinde Bad Marienberg möglich ist. Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg teilt dem Grundstückseigentümer diesen Zeitpunkt mit einer angemessenen Frist zur Stilllegung schriftlich mit.

§ 14

Kleinkläranlagen

(1) Die Kleinkläranlagen in privater Trägerschaft sind nach Maßgabe der erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis nach dem Stand der Technik, insbesondere DIN 4261 Teil 2 „Kleinkläranlagen - Anlagen mit Abwasserbelüftung“, herzustellen und zu betreiben.

(2) Kleinkläranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald eine Abwasserbeseitigung durch eine der Entwässerungsplanung entsprechende zentrale oder gemeinschaftliche Abwasseranlage der Verbandsgemeinde Bad Marienberg vorgesehen ist. Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg teilt dem Grundstückseigentümer diesen Zeitpunkt mit einer angemessenen Frist zur Stilllegung sowie zum Anschluss an die öffentliche Einrichtung gemäß § 7 schriftlich mit.

(3) Die Entschlammung von Kleinkläranlagen in privater Trägerschaft hat der Grundstückseigentümer rechtzeitig unter Beachtung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 zu beantragen; für die übrigen Anlagen erfolgt sie nach den Vorgaben der Verbandsgemeinde Bad Marienberg. Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg ist berechtigt, die Entschlammung ohne vorherigen Antrag bzw. außerhalb des Abfuhrplanes zu veranlassen, wenn besondere Umstände dies erfordern oder die Voraussetzungen für die Entschlammung vorliegen. Zum Abfuhrtermin hat der Grundstückseigentümer die Anlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.

§ 15

Kleinkläranlagen

mit weitergehender Abwasserreinigung

(1) Abweichend von § 13 und unberührt von den Ausnahmen nach § 59 Abs. 2 LWG kann die Verbandsgemeinde Bad Marienberg zur Beseitigung von häuslichem Schmutzwasser auf Antrag des Grundstückseigentümers anstelle einer geschlossenen Grube die Errichtung einer privat betriebenen Kleinkläranlage mit weitergehender Abwasserreinigung (z. B. Pflanzenbeet, Membrantechnologie etc.) und Auslauf in ein Gewässer zulassen; Voraussetzung ist, dass die wasserrechtliche Erlaubnis hierfür der Verbandsge-

meinde Bad Marienberg erteilt wird und die Anlage nach dem Stand der Technik und den Anforderungen des LWG sowie der erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis errichtet und betrieben wird.

(2) Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg bestimmt den Zeitpunkt, bis zu dem die Anlage vorhanden sein muss. Das Nähere ist über eine gesondert abzuschließende Vereinbarung festzulegen, die den Anforderungen nach § 14 genügen muss.

§ 16

Niederschlagswasserbewirtschaftung

(1) Niederschlagswasser ist unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen auf Anforderung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg auf dem Grundstück zu verwerten oder einer schadlosen Ableitung zuzuführen.

(2) Als dezentrale Anlagen der Niederschlagswasserbewirtschaftung können durch die Verbandsgemeinde Bad Marienberg, insbesondere

- a) Versickerungsmulden (Versickerung über die belebte Bodenzone)
 - b) Mulden-Rigolen-Systeme
 - c) Teiche mit Retentionszonen
 - d) Regenwasserspeicher/Zisternen
- verlangt werden.

(3) Die Anlagen der Niederschlagswasserbewirtschaftung sind mit dem Entwässerungsantrag nachzuweisen. Soweit das Niederschlagswasser einer schadlosen Ableitung zuzuführen ist, ist in dem Entwässerungsantrag darzustellen, wie die Ableitung sichergestellt wird. Gleichmaßen ist im Entwässerungsantrag darzustellen, wohin das Niederschlagswasser bei der Nutzung von Niederschlagswasserbewirtschaftungsanlagen bei einer Funktionsstörung oder Überlastung derselben abfließt.

(4) Soweit die Niederschlagswasserbeseitigung über Versickerungsmulden oder Mulden- Rigolen-Systeme erfolgt, sollten vom Grundstückseigentümer die allgemein anerkannten Regeln der Technik beachtet werden.

(5) Soweit im Rahmen der Niederschlagswasserbewirtschaftung eine öffentliche Anlage der Niederschlagswasserbeseitigung (Mulde/Mulden-Rigolen-System) in Anspruch genommen wird, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, im Falle eines Unfalls bzw. einer Kontaminierung des Bodens auf dem Grundstück die Verbandsgemeinde Bad Marienberg unverzüglich zu unterrichten. Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg ist berechtigt, die Grundstücksmulde bzw. Grundstücksmuldenrigole sofort von der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung abzuschleibern und vom Grundstückseigentümer alle erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Entwässerungssystems einschließlich eines eventuell erforderlichen Bodenaustausches zur Verhinderung des Versickerens unzulässiger Stoffe in Boden und Grundwasser zu verlangen. Kommen die Eigentümer dieser Aufforderung nicht nach, kann die Verbandsgemeinde Bad Marienberg auf Kosten der Eigentümer die Schäden beseitigen.

(6) Soweit im Rahmen der Niederschlagswasserbewirtschaftung die Ableitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer erfolgt, hat jede vermeidbare Beeinträchtigung des Gewässers zu unterbleiben.

(7) Soweit die Einleitung in ein Gewässer nicht als erlaubnisfrei im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen anzusehen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, für diese Einleitung eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

§ 17

Antrag auf Anschluss und Benutzung, Genehmigung

(1) Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung auf Antrag eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser. Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg zeigt jeweils durch öffentliche Bekanntmachung an, wo betriebsfertige Kanäle nach dem Inkrafttreten dieser Satzung verlegt worden sind. Anträge auf Anschluss und Benutzung sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten

nach der öffentlichen Bekanntmachung bei der Verbandsgemeinde Bad Marienberg zu stellen.

(2) Der schriftlichen Genehmigung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg bedürfen

- a) das Anschließen der Grundstücksentwässerungsanlagen an einen Grundstücksanschluss. Werden während oder nach der Bauausführung diesbezügliche Änderungen vorgenommen, ist dies der Verbandsgemeinde Bad Marienberg unverzüglich anzuzeigen und eine Genehmigung dafür einzuholen.
- b) die Benutzung der Abwasseranlagen (öffentliche Abwasseranlagen, Grundstücksanschlüsse, Kleinkläranlagen, Abscheider und Abwassergruben) sowie die Änderung der Benutzung.

Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen.

(3) Den Anträgen ist eine der Landesverordnung über Bauunterlagen und die bautechnische Prüfung (BauuntPrüfVO) entsprechende Darstellung der Grundstücksentwässerung beizufügen. Die Freistellung eines Bauvorhabens von der Baugenehmigungspflicht oder die Durchführung eines vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens nach der LBauO entbindet den Grundstückseigentümer nicht von der Antragspflicht.

(4) Für neu herzustellende oder zu verändernde Anlagen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, diesen angepasst oder beseitigt werden.

(5) Die Genehmigung des Antrages erlischt nach Ablauf eines Jahres, wenn mit den Ausführungsarbeiten nicht begonnen oder begonnene Arbeiten länger als ein Jahr eingestellt worden sind. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

§ 18

Überprüfung privater Abwasseranlagen, Zutrittsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer hat die Fertigstellung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und deren Anschluss an den Grundstücksanschluss der Verbandsgemeinde Bad Marienberg anzuzeigen; vorher darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen und der Leitungsgraben nicht verfüllt werden; dies gilt entsprechend für Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage.

Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlage im Hinblick auf den ordnungsgemäßen Betrieb der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung vorab zu überprüfen. Werden diesbezügliche Mängel festgestellt, sind diese vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage zu beseitigen.

Im Übrigen bleibt der Grundstückseigentümer für seine Anlage verantwortlich und die Verbandsgemeinde Bad Marienberg haftet nicht für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage.

(2) Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg ist berechtigt, die Abwasseranlagen auf den Grundstücken zu überprüfen (Grundstücksentwässerungsanlagen, Kleinkläranlagen, Abscheider, Abwassergruben, Vorbehandlungs- und Speichereinrichtungen).

Den damit beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Anlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offenstehen. Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und sonstige erforderliche Auskünfte, insbesondere zu Art und Umfang des Abwassers und seiner Entstehung, jederzeit zu erteilen.

(3) Werden bei der Überprüfung nach Abs. 2 Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

(4) Der Zutritt zu den Abwasseranlagen ist in gleicher Weise auch dann zu gewähren, wenn die Verbandsgemeinde Bad Marienberg ihrer Überwachungspflicht nach § 59 Abs. 2 LWG für Grundstücke nachkommt, für die sie von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt wurde.

§ 19

Informations- und Meldepflichten

(1) Wechselt das Eigentum, hat dies der bisherige Eigentümer der Verbandsgemeinde Bad Marienberg innerhalb von zwei Wochen nach der Änderung schriftlich mitzuteilen. Dazu ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.

(2) Der Grundstückseigentümer hat den Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes oder eine Veränderung, die den Grundstücksanschluss betrifft, der Verbandsgemeinde Bad Marienberg einen Monat vorher mitzuteilen.

(3) Die Nutzung von Wasser, das nicht als Trinkwasser geliefert wird und zu Einleitungen in Abwasseranlagen führt, ist der Verbandsgemeinde Bad Marienberg anzuzeigen. Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg ist berechtigt, den Einbau von geeichten Wasserzählern zur Messung der dem Abwasser zufließenden Brauchwassermengen zu verlangen.

(4) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe (z. B. durch Auslaufen von Behältern) in öffentliche Abwasseranlagen, so hat der Grundstückseigentümer die Verbandsgemeinde Bad Marienberg unverzüglich zu benachrichtigen.

(5) Ändern sich Art und Menge des Abwassers erheblich, so hat der Grundstückseigentümer bzw. Benutzer der Abwasseranlage dies unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.

§ 20

Indirekteinleiterkataster

(1) Zur Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen dieser Satzung für das im Entsorgungsgebiet anfallende gewerbliche Abwasser führt die Verbandsgemeinde Bad Marienberg ein Kataster über die Einleitung gewerblicher Abwässer in die öffentlichen Abwasseranlagen (Indirekteinleiterkataster).

(2) Bei bestehenden Indirekteinleitungen hat der Indirekteinleiter auf Anforderung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg die Betriebsprozesse zu bezeichnen und mitzuteilen, aus denen das eingeleitete Abwasser entsteht. Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg kann von ihm weitere Auskünfte verlangen, die zur Erstellung des Katasters erforderlich sind.

§ 21

Haftung

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage abgeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Verbandsgemeinde Bad Marienberg von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere wegen solcher Schäden gegen sie geltend machen.

(2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Verbandsgemeinde Bad Marienberg durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(3) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz) verursacht, hat der Verbandsgemeinde Bad Marienberg den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(5) Ansprüche auf Schadensersatz wegen Rückstau aus der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze gegen die Verbandsgemeinde Bad Marienberg bestehen nicht, es sei denn, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit der Verbandsge-

meinde Bad Marienberg oder ihrer Erfüllungsgehilfen vorliegen. § 2 Abs. 3 Haftpflichtgesetz bleibt unberührt.

§ 22

Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen

(1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 24 Abs. 5 GemO, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

1. Anschlüsse ohne die notwendigen Anträge und Genehmigungen (§ 17 i. V. m. § 4 Abs. 1 und 3, § 9 Abs. 1 und 2; § 16 Abs. 7) oder entgegen einer Genehmigungen nach § 17 oder entgegen den Bestimmungen dieser Satzung (insbesondere § 4 Abs. 1 und 3, §§ 10 und 11) herstellt,
2. sein Grundstück nicht anschließt oder anschließen lässt oder dafür nicht die notwendigen Vorkehrungen trifft und Anträge stellt (insbesondere § 7 Abs. 1 und 4, §§ 10 bis 12),
3. Abwasser entgegen den Bestimmungen dieser Satzung oder des Einzelfalles einleitet (insbesondere § 5 i. V. m. Anhang 1, § 8, § 18 Abs. 1), oder Abwasser nicht einleitet, das dem Benutzungszwang nach § 8 Abs. 1 unterliegt.
4. Abwasseruntersuchungen nicht durchführt, durchführen lässt oder nicht die dafür erforderlichen Voraussetzungen schafft und notwendigen Unterlagen vorlegt (§ 6),
5. Fäkalschlamm und Abscheidegut entgegen den Bestimmungen dieser Satzung beseitigt (§ 12 Abs. 2 und 3, §§ 13, 14 und 15),
6. notwendige Anpassungen nicht durchführt (insbesondere § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 5, § 7 Abs. 2, § 11 Abs. 2, 4 und 5, § 16 Abs. 5, § 17 Abs. 4) oder Mängel nicht beseitigt (insbesondere § 6 Abs. 5, § 9 Abs. 3, § 18 Abs. 1 und 3),
7. das Entschlammn von Kleinkläranlagen oder das Entleeren von Abwassergruben nicht zulässt oder behindert oder Fäkalschlamm und Abscheidegut entgegen den Bestimmungen dieser Satzung beseitigt (§§ 13 bis 15),
8. seinen Benachrichtigungs-, Erklärungs-, Auskunft- oder Nachweispflichten (insbesondere § 5 Abs. 6, § 6 Abs. 4, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 5, § 14 Abs. 4, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 3 und 5, § 19 Abs. 1 bis 5) sowie Duldungs- und Hilfeleistungspflichten (insbesondere § 18) nicht nachkommt,
9. Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Abscheider sowie Abwassergruben nicht ordnungsgemäß herstellt, unterhält, reinigt und betreibt (§§ 11 bis 15)

oder wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen, vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrig sind außerdem Eingriffe in öffentliche Abwasseranlagen, die von der Verbandsgemeinde Bad Marienberg nicht ausdrücklich genehmigt sind, insbesondere das Entfernen von Schachtdeckungen und Einlaufrosten.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der im § 24 Abs. 5 GemO festgelegten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 2.1.1978 (BGBl. I S. 80) sowie das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 503), beide in der jeweils geltenden Fassung, finden Anwendung.

(3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes von Rheinland-Pfalz.

§ 23

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung - Allgemeine Entwässerungssatzung - der Verbandsgemeinde Bad Marienberg vom 18.12.2001 außer Kraft:

Bad Marienberg,
den 15.12.2021

Andreas Heidrich,
Bürgermeister

Anhang 1:

Allgemeine Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien (gemäß Anhang A.1. des DWA-M 115 - Teil 2)

Vorbemerkungen:

- Die jeweiligen Untersuchungsverfahren bestimmen sich nach DWA-M 115 - Teil 2, Anhang A.2
- Zu den mit * versehenen Parametern gibt es auch Anforderungen nach dem Stand der Technik gema Anhangen zur AbwVO.

1) Allgemeine Parameter

- a) **Temperatur** **35°C**
 b) **pH-Wert** min. **6,5**; max. **10,0**
 c) **Absetzbare Stoffe** **nicht begrenzt**

Soweit eine Schlammabreinigung wegen der ordnungsgemaen Funktionsweise der ffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1-10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fallen auch darunter, erfolgen.

| 2) Organische Stoffe und Stoffkenngroen | |
|--|--------------------------------------|
| a) Schwerfluchtige lipophile Stoffe | 300 mg/l gesamt |
| (u.a. verseifbare le, Fette) | |
| Soweit noch das bisherige Verfahren nach DIN 38409 Teil 17 angewendet wird, gilt ein Grenzwert von 250 mg/l. | |
| b) *Kohlenwasserstoffindex | 100 mg/l gesamt |
| Verscharfte Grenzwert | 20 mg/l |
| soweit im Einzelfall zum Schutz der ffentlichen Abwasseranlagen eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist (mit Hilfe entsprechend wirksamer Vorbehandlungstechniken wie z. B. Koaleszenzabscheidern, vgl. § 12 Abs. 2). | |
| c) *AOX - Absorbierbare organische Halogenverbindungen | 1 mg/l |
| Auf Antrag kann unter Beachtung der Bemerkung im DWA-M 115 - Teil 2, Anhang 2 zu diesem Parameter im Einzelfall ein hoherer Wert widerruflich zugelassen werden. | |
| d) *Leichtfluchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) | 0,5 mg/l |
| Der Richtwert gilt fur die Summe Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor, insbesondere zum Schutz der in den abwassertechnischen Anlagen arbeitenden Menschen. Soweit im Abwasser weitere leichtfluchtige, chlorierte Kohlenwasserstoffe, wie z. B. Tetrachlormethan, 1,1-Dichlorethan, 1,2-Dichlorethan, 1,1,2-Trichlorethan, 1,1-Dichlorethen, cis- und trans-1,2-Dichlorethen, 1,2-Dichlorpropan, 1,3-Dichlorpropan, cis- und trans-1,3-Dichlorpropen, 1,1,2,2-Tetrachlorethan oder Hexachlorethan enthalten sind, sind diese Stoffe in die Summenbildung einzubeziehen. | |
| e) *Phenolindex, wasserdampffluchtig | 100 mg/l |
| f) Farbstoffe | Keine Farbung des Vorfluters |
| Farbstoffe durfen nur in einer so niedrigen Konzentration eingeleitet werden, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Klaranlage visuell nicht gefarbt erscheint. | |
| g) Organische halogenfreie Losemittel | 10 g/l als TOC |

| | |
|---|------------------------------|
| Der Richtwert gilt fur mit Wasser ganz oder teilweise mischbare und gema OECD 301 biologisch leicht abbaubare Losemittel (entnehmbar aus Sicherheitsdatenblatt). | |
| 3) Metalle und Metalloide | |
| *Antimon (Sb) | 0,5 mg/l |
| Dieser Grenzwert kann auf Antrag im Einzelfall angepasst werden. | |
| *Arsen (As) | 0,5 mg/l |
| *Blei (Pb) | 1 mg/l |
| *Cadmium (Cd) | 0,5 mg/l |
| *Chrom (Cr) | 1 mg/l |
| *Chrom-VI (Cr) | 0,2 mg/l |
| *Cobalt (Co) | 2 mg/l |
| *Kupfer (Cu) | 1 mg/l |
| *Nickel (Ni) | 1 mg/l |
| *Silber (Ag) | gema AbwVO |
| *Quecksilber (Hg) | 0,1 mg/l |
| *Zinn (Sn) | 5 mg/l |
| *Zink (Zn) | 5 mg/l |
| Im Einzelfall konnen zusatzlich fur Aluminium (Al) und Eisen (Fe) Anforderungen festgelegt werden, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten. | |
| 4) Weitere Anorganische Stoffe | |
| Stickstoff aus Ammonium / Ammoniak (NH₄-N, NH₃-N) | 100 mg/l < 5000 EW |
| 200 mg/l > 5000 EW | |
| Stickstoff aus Nitrit (NO₂-N), falls hohere Frachten anfallen | 10 mg/l |
| Auf Antrag kann unter Beachtung der Bemerkung im DWA-M 115 - Teil 2, Anhang 2 zu diesem Parameter dieser Wert im Einzelfall auf bis zu 100 mg/l erhoht werden. | |
| *Cyanid, leicht freisetzbar | 1 mg/l |
| Sulfat (SO₄²⁻) | 600 mg/l |
| Auf Antrag kann gema DWA-M 115 - Teil 2, Anhang A.1. je nach Baustoff, Verdunnung und rtlichen Verhaltnissen im Einzelfall ein hoherer Wert widerruflich zugelassen werden. | |
| *Sulfid (S²⁻) | 2 mg/l |
| Fluorid (F⁻), gelost | 50 mg/l |
| Phosphor gesamt (P_{ges}) | 50 mg/l |
| Auf Antrag kann unter Beachtung der Bemerkung im DWA-M 115 - Teil 2, Anhang 2 zu diesem Parameter im Einzelfall ein hoherer Wert widerruflich zugelassen werden. | |
| 5) Chemische und biochemische Wirkungskenngroen | |
| Spontane Sauerstoffzehrung | 100 mg/l |
| An Indirekteinleiter mit nitrifikationshemmendem Abwasser konnen im Einzelfall bei entsprechenden betrieblichen Problemen auf der kommunalen Klaranlage besondere Anforderungen gestellt werden. | |
| An Indirekteinleiter, deren Abwasser Probleme mit der aeroben biologischen Abbaubarkeit im Klaranlagenbetrieb verursacht, konnen im Einzelfall besondere Anforderungen fur nicht abbaubaren CSB/TOC als Konzentrations- bzw. Frachtwerte fur die Indirekteinleitung gestellt werden. | |

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO):

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jeder-mann diese Verletzung geltend machen.

■ Amtliche Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg über die Neufassung der Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung - Allgemeine Wasserversorgungssatzung - der Verbandsgemeinde Bad Marienberg vom 15.12.2021

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie des § 48 Abs. 4 des Landeswassergesetzes (LWG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

I. Abschnitt: Wasserversorgungseinrichtung

§ 1

Allgemeines

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung betreibt und unterhält die Verbandsgemeinde Bad Marienberg in ihrem Gebiet das Wasserversorgungsunternehmen Verbandsgemeindewerke Bad Marienberg - Betriebszweig Wasserversorgung - als öffentliche Einrichtung in der Form des Eigenbetriebs. Das Betreiben der öffentlichen Einrichtung beinhaltet

1. die Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung und die überörtliche und örtliche Verteilung von Trink- und Brauchwasser zur Versorgung der Einwohner sowie für gewerbliche, öffentliche und sonstige Zwecke,
2. das Bereitstellen von Löschwasser für den Brandschutz, soweit nicht technische, physikalische oder hygienische Einschränkungen bestehen.

(2) Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung und ihres Ausbaus (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung und Umbau) sowie ihrer Beseitigung bestimmt die Verbandsgemeinde Bad Marienberg im Rahmen der hierfür geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Ein Rechtsanspruch auf Herstellung neuer oder den Aus- und Umbau bestehender öffentlicher Wasserversorgungsanlagen besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. Öffentliche Wasserversorgungseinrichtung:

Zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung im Sinne dieser Satzung und der Entgeltsatzung für die Wasserversorgung gehören alle zur Erfüllung der Aufgabe der Wasserversorgung notwendigen Wasserversorgungsanlagen zur Gewinnung bzw. zum Bezug, zur Aufbereitung, zur Speicherung sowie die überörtlichen und örtlichen Verteilungsanlagen; hierzu zählen auch Anlagen Dritter, die die Verbandsgemeinde Bad Marienberg als Zweckverbandsmitglied, aufgrund einer Zweckvereinbarung oder aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages in Anspruch nimmt und/oder zu

deren Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung, Betrieb und/oder Unterhaltung sie beiträgt.

2. Grundstücke

Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke gemäß Grundbuchrecht. Als Grundstück gilt darüber hinaus unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende, angeschlossene oder anschließbare Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, oder sind solche vorgesehen, können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung entsprechend angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Verbandsgemeinde Bad Marienberg.

3. Grundstückseigentümer

Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Ihm gleichgestellt sind nach dieser Satzung Erbbauberechtigte, jeder einzelne Eigentümer einer Wohnungseigentümergeinschaft nach WEG, Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. Soweit bei Wohnungseigentümergeinschaften ein Verwalter bestellt ist, ist dieser Vertreter der Adressaten aus den Rechtsverhältnissen dieser Satzung.

4. Grundstücksanschluss/Hausanschluss:

Der Grundstücksanschluss ist die Verbindungsleitung zwischen der Straßenleitung und der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle der Straßenleitung und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.

Hauptabsperrvorrichtung ist die in Fließrichtung des Wassers hinter der Messeinrichtung angeordnete Absperrvorrichtung.

Als „überlang“ gilt ein Grundstücksanschluss, wenn seine Länge mehr als 20 Meter beträgt.

5. Kundenanlage

Die Kundenanlage umfasst alle Leitungen und Anlagen, die in Fließrichtung des Wassers hinter der Hauptabsperrvorrichtung liegen, jedoch ohne die Messeinrichtung.

6. Straßenleitung

Straßenleitungen sind die Verteilerleitungen im Versorgungsgebiet, die dem Anschluss der Grundstücke dienen; das gilt auch für solche Leitungen, die nicht in einer öffentlichen Straße verlegt sind.

7. Technische Bestimmungen

Die technischen Normen bzw. allgemein anerkannten Regeln der Technik in der jeweils geltenden Fassung sind Bestandteil dieser Satzung und können bei dem Einrichtungsträger während der Dienststunden eingesehen werden, insbesondere:

1. DIN 2000: Zentrale Trinkwasserversorgung - Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser, Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Versorgungsanlagen (Aktuelle Fassung 2017-02);
2. EN 806-1 bis 806-5: Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen (Aktuelle Fassungen von 2001 bis 2012) in Verbindung mit DIN 1988-100 bis 1988-600: Schutz des Trinkwassers in der Hausinstallation (Aktuelle Fassungen von 2010 bis 2012) und mit DIN EN 1717 (Aktuelle Fassung 2011-08);
3. DVGW Arbeitsblatt W 400-3 (Aktuelle Fassung 2006-09).

II. Abschnitt: Anschluss- und Benutzungsrecht / Anschluss- und Benutzungszwang

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlagen zu verlangen (Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch betriebsfertige Straßenleitungen oder Teile hiervon erschlossen sind. Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn es unmittelbar an das Grundstück, in dem die Straßenleitung liegt, angrenzt oder zu diesem Grundstück einen Zugang über öffentliche Wege oder über ein anderes Grundstück desselben Eigentümers hat. Bei Zugang über fremde private

Grundstücke ist ein dinglich gesichertes Leitungsrecht zu solchen Anlagen erforderlich; den Nachweis darüber hat der Grundstückseigentümer zu erbringen. Die erstmalige Herstellung von Anlagen oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Anlagen kann nicht verlangt werden.

(2) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, nach Maßgabe dieser Satzung, sowie unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Wasserversorgungsanlagen jederzeit am Ende des Grundstücksanschlusses nach seiner betriebsfertigen Herstellung über eine Messeinrichtung das von der Wasserversorgungseinrichtung bereitgestellte Wasser zu entnehmen (Benutzungsrecht).

Dies gilt auch für sonstige zur Nutzung eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage Berechtigte.

(3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf Anlagen Dritter, soweit die die Verbandsgemeinde Bad Marienberg über den Anschluss und die Benutzung wie bei eigenen Anlagen verfügen kann.

(4) Die Einrichtungen Dritter nach § 2 Nr. 1 gelten hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungsrechts der Verbandsgemeinde Bad Marienberg eigenen Wasserversorgungseinrichtung als gleichgestellt.

§ 4

Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts

(1) Sind die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 erfüllt und kann das Grundstück wegen seiner besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen nur unter erheblichen Schwierigkeiten versorgt werden oder erfordert die Versorgung besondere Maßnahmen und Aufwendungen, kann die Verbandsgemeinde Bad Marienberg die Versorgung versagen. Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg kann die Versorgung nur dann nicht versagen, wenn der Grundstückseigentümer sich zuvor schriftlich verpflichtet, zusätzlich zu den sich nach der Entgeltsatzung Wasserversorgung für das Grundstück ergebenden Entgelten die entstehenden Mehrkosten für die Herstellung, die Erneuerung, die Unterhaltung und den Betrieb gemäß § 48 Abs. 4 LWG zu tragen. Darüber ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen, in der auch eine von § 22 abweichende Lage des Wasserzählerschachts vereinbart werden kann. Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg ist berechtigt, an den zu erstellenden Anlagen, die ihr Eigentum werden, auch den Anschluss weiterer Grundstücke zuzulassen. Die Eigentümer der übrigen Grundstücke, die über diese Anlagen versorgt werden, haben nur dann einen Anspruch auf Anschluss und auf Wasserlieferung, wenn sie zuvor dem in Vorlage getretenen Grundstückseigentümer einen ihrem Interesse am Anschluss entsprechenden Teil der Kosten aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung ersetzen.

(2) Sind die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 3 und des § 4 Abs. 1 nicht gegeben, insbesondere dann, wenn noch keine betriebsfertige Leitung vor dem Grundstück verlegt ist, kann die Verbandsgemeinde Bad Marienberg einem Grundstückseigentümer auf seinen Antrag gestatten, sein Grundstück durch eine eigene provisorische Anschlussleitung an eine Leitung jederzeit widerruflich auf seine Kosten anzuschließen. Die Kosten der Unterhaltung, Änderung und Erneuerung dieser Leitung trägt der Grundstückseigentümer. Die Stelle des Anschlusses sowie Material, Umfang, Linienführung und Tiefe der provisorischen Leitung sowie die Wiederherstellung des alten Zustandes für die in Anspruch genommenen öffentlichen Flächen bestimmt die Verbandsgemeinde Bad Marienberg. Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg kann auch die unentgeltliche Übertragung der Anlage in ihr Eigentum verlangen. Werden nach Verlegung der provisorischen Anschlussleitung die Voraussetzungen des § 6 und des § 7 geschaffen, so hat der Grundstückseigentümer die Leitungen auf seine Kosten auf Verlangen der Verbandsgemeinde Bad Marienberg stillzulegen oder zu beseitigen. In Einzelfällen kann die Verbandsgemeinde Bad Marienberg vom Grundstückseigentümer die Eintragung einer Reallast verlangen.

§ 5

Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts

(1) Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg ist berechtigt, die Wasserentnahme zur Sicherstellung der Wasserversorgung (z. B. wegen Wassermangels) zeitlich zu beschränken. Die Entnahme von Wasser in außergewöhnlichen Mengen kann versagt oder von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig gemacht werden, soweit und solange die Verbandsgemeinde Bad Marienberg durch Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Versorgung gehindert ist. Das Benutzungsrecht gilt insoweit als eingeschränkt. Beschränkungen nach § 13 Abs. 2 und auch § 16 Abs. 2 Satz 2 bleiben unberührt.

(2) Das Benutzungsrecht nach § 3 Abs. 1 umfasst nicht die Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage für Erdungen der elektrischen Anlagen und Blitzschutzanlagen.

(3) Soweit auf einem Grundstück private Wasserversorgungsanlagen nach dieser Satzung zulässig sind, dürfen diese mit der Wasserversorgungsanlage der Verbandsgemeinde Bad Marienberg nicht verbunden sein.

§ 6

Anschlusszwang

(1) Die nach § 3 dieser Satzung zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen oder anschließen zu lassen (Anschlusszwang), sobald diese mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bebaut oder mit der Bebauung begonnen ist und die Grundstücke durch eine betriebsfertige Straßenleitung erschlossen sind.

Als erschlossen gilt ein Grundstück auch dann, wenn es einen Zugang zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen oder dem Grundstückseigentümer gehörenden Weg oder in rechtlich gesicherter Form über andere Grundstücke hat.

(2) Die Verpflichtung zum Anschluss besteht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind, aber auf dem Grundstück Wasser verbraucht wird oder in absehbarer Zeit verbraucht werden wird oder der Anschluss aus Gründen der Gesundheitsvorsorge und Hygiene erforderlich ist. Das Vorhandensein eines provisorischen eigenen Grundstücksanschlusses nach § 4 Abs. 2 befreit nicht vom Anschlusszwang.

(3) Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg macht die betriebsfertige Herstellung von Straßenleitungen nach dem Inkrafttreten dieser Satzung jeweils öffentlich bekannt. Mit dem Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung wird der Anschlusszwang wirksam.

§ 7

Benutzungszwang

(1) Alle Benutzer auf den an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücken haben ihren gesamten Bedarf an Trink- und Brauchwasser ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu decken. Nicht dem Benutzungszwang unterliegt nur die außerhäusliche Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser, insbesondere für die Garten- und Rasenbewässerung.

(2) Auch ohne ausdrückliche Aufforderung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg haben die Grundstückseigentümer, die Benutzer, die Haushaltungsvorstände sowie die Leiter der auf den Grundstücken betriebenen Gewerbebetriebe, Dienststellen, Büros usw. alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die ausnahmslose Befolgung des Abs. 1 sicherzustellen.

§ 8

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Führt der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage für den Grundstückseigentümer auch unter Berücksichtigung des Gemeinwohls zu einer unbilligen und unzumutbaren Härte, kann die Verbandsgemeinde Bad Marienberg eine jederzeit widerrufliche, zeitlich beschränkte oder unbeschränkte Befreiung oder Teilbefreiung vom Anschlusszwang aussprechen. Der Grundstücksei-

gentümer hat diese Befreiung schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist unter Angabe der Gründe spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung vom Anschlusszwang gewünscht wird.

(2) Will der Grundstückseigentümer die von ihm beantragte und ihm auch bewilligte Befreiung oder Teilbefreiung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in Anspruch nehmen, gelten für ihn die Bestimmungen dieser Satzung wieder. Werden durch die nunmehr verstärkte Wasserentnahme aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage die schon angeschlossenen oder dem Anschluss- und Benutzungszwang unterworfenen anderen Grundstücke in ihrem bisherigen Recht der Wasserentnahme beeinträchtigt und kann der Verbandsgemeinde Bad Marienberg die Beseitigung des Hindernisses wirtschaftlich nicht zugemutet werden, so besteht insoweit kein Anspruch auf Anschluss und Benutzung.

(3) Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für die Befreiung vom Benutzungszwang. Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg kann darüber hinaus Befreiungen im Rahmen des für sie wirtschaftlich Zumutbaren aussprechen; dabei ist insbesondere auf die Entgeltbelastungen der übrigen Grundstückseigentümer im gesamten Versorgungsgebiet Rücksicht zu nehmen. Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg muss eine Befreiung versagen, wenn und soweit technische oder hygienische (z. B. Verkeimungsgefahr) Einschränkungen bestehen.

(4) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann jederzeit widerrufen werden. Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg hat sie zu widerrufen, wenn das Gemeinwohl oder Dritte gefährdet, insbesondere gesundheitsgefährdende Missstände zu beseitigen sind.

(5) Eigen-, Zusatz- und Reservewasserversorgungsanlagen des Grundstücks (private Wasserversorgungsanlagen) müssen von der Verbandsgemeinde Bad Marienberg zugelassen sein. Bis zum Ablauf einer Frist von 2 Monaten nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Befreiung vom Anschlusszwang hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten alle vorhandenen und dann nicht mehr zulässigen eigenen Wasserversorgungsanlagen stillzulegen und von der Verbandsgemeinde Bad Marienberg verplomben zu lassen, falls diese von ihm nicht beseitigt werden. Ohne Genehmigung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg ist eine weitere Wasserentnahme aus den eigenen Wasserversorgungsanlagen unzulässig.

§ 9

Antrag auf Anschluss und Benutzung

(1) Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung auf Antrag eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage und zur Entnahme von Wasser. Ohne vorherige Zustimmung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg darf der öffentlichen Wasserversorgungsanlage kein Wasser entnommen werden.

(2) Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Grundstücksanschlusses unter Benutzung eines bei der Verbandsgemeinde Bad Marienberg erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Anträge auf Anschluss und Benutzung sind spätestens zwei Monate vor dem geplanten Anschluss bei der Verbandsgemeinde Bad Marienberg zu stellen.

(3) Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht aus dem Antrag ergeben:

1. eine Grundrisskizze und eine Beschreibung der Wasserverbrauchsanlage, einschließlich Zahl der Entnahmestellen,
2. der Name des Installateurs, durch den die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll,
3. eine nähere Beschreibung des einzelnen Gewerbebetriebes usw., für den auf dem Grundstück Wasser verbraucht werden soll unter Angabe des geschätzten Wasserbedarfs,

4. einen Lageplan mit Ausweisung des Grundstücks, der unmittelbar vor dem Grundstück verlaufenden Leitung - soweit bekannt - und des Grundstücksanschlusses.
5. Angaben über eine etwaige private Wasserversorgungsanlage,
6. eine Erklärung des Grundstückseigentümers, die anfallenden Kosten der Anschlussleitung einschließlich der Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung Wasserversorgung zu übernehmen und der Verbandsgemeinde Bad Marienberg den entsprechenden Betrag zu erstatten,

7. ggf. eine Erklärung nach § 7 Abs. 1, Satz 2 bzw. § 4 Abs. 2 Steht der Name des Installateurs, durch den die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll, bei der Antragstellung noch nicht fest, ist er sobald wie möglich der Verbandsgemeinde Bad Marienberg mitzuteilen.

Antrag und Antragsunterlagen sind von dem Grundstückseigentümer und von dem mit der Ausführung Beauftragten zu unterschreiben und in doppelter Ausfertigung bei der Verbandsgemeinde Bad Marienberg einzureichen, die Unterschrift des mit der Ausführung Beauftragten kann nachgereicht werden. Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg kann Ergänzungen der Unterlagen verlangen, Nachprüfungen vornehmen und in einfach gelagerten Fällen auf einzelne der genannten Antragsunterlagen verzichten.

(4) Mit der Ausführung der Arbeiten für den Grundstücksanschluss darf erst begonnen werden, wenn der Antrag genehmigt ist. Ergibt sich während der Ausführung des Anschlusses die Notwendigkeit einer Änderung, ist dies der Verbandsgemeinde Bad Marienberg unverzüglich anzuzeigen und eine zusätzliche Genehmigung der Änderung einzuholen.

(5) Die Genehmigung des Antrags auf Anschluss erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen.

(6) Die Genehmigung des Antrages erlischt nach Ablauf eines Jahres, wenn mit den Ausführungsarbeiten nicht begonnen oder begonnene Arbeiten länger als ein Jahr eingestellt worden sind. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

III. Abschnitt: Grundstücksanschlüsse

§ 10

Herstellung, Änderung und Abtrennung der Grundstücksanschlüsse

(1) Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg bestimmt Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Berücksichtigung seiner berechtigten Interessen.

(2) Werden an Straßen, in denen sich noch keine oder nicht in voller Länge Straßenleitungen befinden, Bauten neu errichtet oder vorhandene Gebäude wesentlich geändert oder durch neue ersetzt, so kann die Verbandsgemeinde Bad Marienberg von den Grundstückseigentümern verlangen, dass auf diesen Grundstücken bereits alle Vorkehrungen für den späteren Anschluss des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage nach den näheren Angaben der Verbandsgemeinde Bad Marienberg getroffen werden.

(3) Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg ist Eigentümerin des gesamten Grundstücksanschlusses bis einschließlich der Messeinrichtung.

Sie lässt diese von der Straßenleitung bis zur Hauptabsperrvorrichtung herstellen, erneuern, ändern, unterhalten und beseitigen. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu treffen.

(4) Grundstücksanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigungen, insbesondere vor Einwirkung dritter Personen, vor Oberflächen-, Schmutz- und Grundwasser geschützt sein. Grundstückseigentümer und Benutzer dürfen keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.

(5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Verbandsgemeinde Bad Marienberg jeden Schaden am Grundstücksanschluss, insbesondere jegliche Leckagen, sowie sonstige Störungen unverzüglich anzuzeigen.

(6) Beim Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes oder einer Veränderung, die einen Grundstücksanschluss betrifft, hat der Grundstückseigentümer dies der Verbandsgemeinde Bad Marienberg zwei Wochen vorher mitzuteilen.

(7) Grundstücksanschlüsse, über die länger als ein Jahr kein Wasser entnommen wird, trennt die Verbandsgemeinde Bad Marienberg gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-3, Kap. 7.6.4 vom Verteilungsnetz ab. Das Benutzungsverhältnis ist damit aufgelöst.

(8) Der Aufwendungsersatz für die Grundstücksanschlüsse sowie für die durch den Grundstückseigentümer veranlasste vorübergehende Absperrung bzw. für die Wiederinbetriebnahme der eines Grundstücksanschlusses erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung Wasserversorgung.

(9) Die Absätze 1 bis 8 gelten unabhängig von der Länge und Lage des Grundstücksanschlusses und auch für zusätzliche Grundstücksanschlüsse.

§ 11

Anzahl der Grundstücksanschlüsse

(1) Jedes Grundstück wird grundsätzlich nur einmal angeschlossen und erhält einen direkten Grundstücksanschluss.

(2) Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Anschlüsse zulassen.

(3) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere räumlich und funktional getrennte Gebäude zum dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude dieses Grundstücks separat anzuschließen.

(4) Soweit für die Verbandsgemeinde Bad Marienberg nachträglich die Notwendigkeit erwächst, weitere Grundstücksanschlüsse zu verlegen (z. B. bei Grundstücksteilung), gelten diese als zusätzliche Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 25 Abs. 2 der Entgeltsatzung Wasserversorgung.

(5) Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg kann in Ausnahmefällen und auf Antrag den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Voraussetzung ist, dass die beteiligten Grundstückseigentümer dessen Verlegung, Unterhaltung und Benutzung auf dem jeweiligen fremden Grundstück durch dingliches Leitungsrecht gesichert haben.

§ 12

Anschlüsse und Benutzung der Wasserversorgungsanlagen für Feuerlöschzwecke

(1) Sollen auf privaten Grundstücken besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Verbandsgemeinde Bad Marienberg unter Wahrung der jeweils geltenden technischen Regelwerke zu treffen.

(2) Löschwasserentnahmestellen auf privaten Grundstücken werden von der Verbandsgemeinde Bad Marienberg mit Plomben verschlossen. Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Änderung, Unterhaltung und Beseitigung der Anschlüsse trägt der Grundstückseigentümer. Der Grundstückseigentümer darf nur zu Feuerlöschzwecken Wasser entnehmen. Er hat den Anschluss auf Verlangen im öffentlichen Interesse zur Verfügung zu stellen. Jede Entfernung oder Beschädigung der Plomben ist vom Grundstückseigentümer unverzüglich zu melden.

(3) Beim Eintritt des Brandes oder in sonstigen Fällen allgemeiner Gefahr sind die Anordnungen der Feuerwehr zu befolgen, insbesondere haben die Benutzer ihre Leitungen auf Verlangen für Feuerlöschzwecke unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und die gleichzeitige Wasserentnahme zu unterlassen.

IV. Abschnitt: Wasserlieferung

§ 13

Wasserlieferung

(1) Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg liefert das Wasser in der Regel ohne Beschränkung auf das Grundstück bis

zum Ende des Grundstücksanschlusses, soweit nicht eine Beschränkung des Benutzungsrechts ausgesprochen ist oder Beschränkungen besonders vereinbart sind. Für die Verteilung des Wassers auf dem Grundstück ist ausschließlich der Grundstückseigentümer verantwortlich.

(2) Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg kann die Lieferung von Wasser zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten unterbrechen oder einschränken. Dies gilt auch,

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung, insbesondere wegen Betriebsstörungen oder Wassermangel, erforderlich sind,
2. soweit und solange die Verbandsgemeinde Bad Marienberg an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg wird jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich beheben.

(3) Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg wird die Grundstückseigentümer und Benutzer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Verbandsgemeinde Bad Marienberg dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

(4) Für die Haftung bei Versorgungsstörungen gelten die Regelungen des § 6 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV).

§ 14

Einstellung der Wasserlieferung

(1) Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen von Grundstückseigentümern oder Benutzern auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Verbandsgemeinde Bad Marienberg berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn dargelegt wird, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass den Verpflichtungen nachgekommen wird. Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg wird die Versorgung unverzüglich wieder aufnehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind. Der Grundstückseigentümer ersetzt die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung Wasserversorgung.

§ 15

Art der Versorgung

(1) Das von der Verbandsgemeinde Bad Marienberg gelieferte Wasser entspricht hinsichtlich Menge, Qualität und Druck den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik. Sind keine die Verbandsgemeinde Bad Marienberg verpflichtenden Regelungen vorhanden, entscheidet die Verbandsgemeinde Bad Marienberg.

Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der

anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei werden die Belange der Grundstückseigentümer möglichst berücksichtigt.

(2) Stellt der Grundstückseigentümer besondere Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 16

Verwendung des Wassers

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg zulässig. Diese wird erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung (§ 7 Abs. 1) oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg kann darüber hinaus die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist. Derartige Einschränkungen gibt die Verbandsgemeinde Bad Marienberg ortsüblich öffentlich bekannt.

(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Verbandsgemeinde Bad Marienberg vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Der Antragsteller hat der Verbandsgemeinde Bad Marienberg alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung Wasserversorgung zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.

(4) Soll das Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Verbandsgemeinde Bad Marienberg mit Wasserzählern zu benutzen.

§ 17

Um- und Abmeldung des Wasserbezuges

(1) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlagen nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens zwei Wochen vor der Einstellung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg schriftlich mitzuteilen. Dies gilt gleichermaßen für nicht unwesentliche Änderungen der Bezugsmenge (beispielsweise bei Aufgabe der Viehhaltung oder der Änderung/Einstellung von Produktionsverfahren mit hohem Wasserverbrauch).

(2) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug ganz oder teilweise einstellen, so hat er bei der Verbandsgemeinde Bad Marienberg Befreiung bzw. Teilbefreiung nach den Bestimmungen des § 8 zu beantragen.

(3) Bei jeglichen Änderungen der Grundstückseigentümer, auch bloße Änderungen der Namen und der Anschrift haben die bisherigen Eigentümer der Verbandsgemeinde Bad Marienberg innerhalb von zwei Wochen nach der Änderung schriftlich mitzuteilen. Kommen die bisherigen Eigentümer dem nicht nach, sind die neuen Eigentümer dazu verpflichtet.

(4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Abs. 1 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer der Verbandsgemeinde Bad Marienberg für die Erfüllung sämtlicher sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen der Verbandsgemeinde Bad Marienberg.

(5) Der Grundstückseigentümer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen, soweit dies nicht den Wasserversorgungspflichten der Verbandsgemeinde Bad Marienberg widerspricht. Die Kosten für die Absperrung

sowie für die mit der Wiederinbetriebnahme verbundenen Maßnahmen (z. B. Spülung des Grundstücksanschlusses) trägt der Grundstückseigentümer nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung Wasserversorgung.

V. Abschnitt: Messung des Wasserverbrauchs

§ 18

Messeinrichtung

(1) Der Wasserverbrauch auf dem Grundstück wird durch geeichte Wasserzähler (Messeinrichtung) festgestellt, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt. Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg stellt die Einhaltung der eichrechtlichen Vorschriften sicher und trägt die damit verbundenen Kosten der Abnahme und ggf. Wiederanbringung. Die vom Wasserzähler ordnungsgemäß angezeigte Wassermenge gilt für die Berechnung der Gebühren als verbraucht.

(2) Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg bestimmt entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles Art, Zahl, Größe und Anbringungsort der Wasserzähler. Wasserzähler, die über eine Funkverbindung auslesbar sind (Funkwasserzähler), erfüllen zusätzlich die datenschutzrechtlichen Anforderungen nach Anlage 1 zu dieser Satzung. Die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung von Wasserzählern ist ausschließlich Aufgabe der Verbandsgemeinde Bad Marienberg. Sie wird den Grundstückseigentümer anhören und seine berechtigten Interessen wahren. Sie wird auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler verlegen, wenn dies nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Kosten dafür zu tragen.

(3) Wasserzähler sind gemäß § 10 Abs. 3 Bestandteil des Grundstücksanschlusses und Eigentum der Verbandsgemeinde Bad Marienberg. Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen der Verbandsgemeinde Bad Marienberg unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Wasserzähler vor Oberflächenwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Der Grundstückseigentümer darf Änderungen an dem Wasserzähler und an seiner Aufstellung nicht vornehmen und nicht dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte der Verbandsgemeinde Bad Marienberg vorgenommen werden.

§ 19

Nachprüfung von Wasserzählern

(1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine anerkannte Konformitätsbewertungsstelle im Sinne der §§ 13 oder 14 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Verbandsgemeinde Bad Marienberg, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung Wasserversorgung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Grundstückseigentümer.

§ 20

Ablesung

(1) Analoge Wasserzähler werden von Beauftragten der Verbandsgemeinde Bad Marienberg möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Verbandsgemeinde Bad Marienberg vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind. Funkwasserzähler werden grundsätzlich einmal jährlich durch die Verbandsgemeinde Bad Marienberg für die Zwecke der Verbrauchsabrechnung ausgelesen. In beiden Fällen gibt die Verbandsgemeinde Bad Marienberg den Ablesezeitraum ortsüblich bekannt.

(2) Darüber hinaus ist die Verbandsgemeinde Bad Marienberg berechtigt, Funkwasserzähler anlassbezogen auch

unterjährig auszulesen, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungsanlagen oder anderer öffentlicher Interessen erforderlich ist; dazu gehören insbesondere die Gewährleistung der Trinkwasserhygiene (z. B. Auslesen der Temperatur), die Leckortung (z. B. Auslesen des Mengenflusses) sowie die Überprüfung eines Verdachts auf Manipulation (z. B. Auslesen von Daten über einen Trocken- oder Rückwärtslauf oder sog. „Manipulations-Alarme“). Im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer kann ein Zähler auch zu weiteren Zwecken ausgelesen werden.

(3) Solange der Beauftragte der Verbandsgemeinde Bad Marienberg die Räume des Grundstückseigentümers und Benutzers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann und der Grundstückseigentümer den Zählerstand nicht selbst abliest und mitteilt, darf die Verbandsgemeinde Bad Marienberg den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

Gleiches gilt, wenn der Grundstückseigentümer die Funkverbindung eines Funkwasserzählers aktiv stört und keine Ablesung am Zähler durch Beauftragte der Verbandsgemeinde Bad Marienberg gewährt.

§ 21 Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Wasserzähler eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Gebührenbetrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt ein Wasserzähler nicht an, so ermittelt die Verbandsgemeinde Bad Marienberg den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf Feststellung des Fehlers auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 22 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg ist berechtigt, an der Grundstücksgrenze einen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anzubringen, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. ein überlanger Grundstücksanschluss gemäß § 2 Nr. 4 vorliegt oder
3. die Verlegung des Grundstücksanschlusses nur unter besonderen Erschwernissen erfolgen kann oder
4. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten. Die Regelungen des § 10 gelten analog.

(2) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Messeinrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

(3) Die Kosten für Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 trägt der Grundstückseigentümer nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung Wasserversorgung.

(4) Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg kann auf die Erstellung des Wasserzählerschachtes verzichten, wenn sich der Eigentümer im Gegenzug schriftlich verpflichtet, sämtliche Kosten für die Verlegung, Unterhaltung und Erneuerung der Anschlussleitung ab Grundstücksgrenze sowie die Kosten für die Wasserverluste, die im Falle eines Wasser-

rohrbruches entstehen, zu übernehmen; soweit die Wasserverluste nicht konkret gemessen wurden, werden sie von der Verbandsgemeinde Bad Marienberg auf Grundlage angemessener Erfahrungswerte geschätzt.

(5) Sollte sich für die Verbandsgemeinde Bad Marienberg die Notwendigkeit ergeben, bei bestehenden überlangen Hausanschlüssen gem. § 2 Nr. 4, oder grundsätzlich bei Grundstücksanschlüssen im Außenbereich, die bisher nicht über einen Wasserzählerschacht verfügen, aus Gründen der Kontrollmöglichkeit (z.B. zum Auffinden von Leckagen zur Verringerung der Wasserverluste) diesen nachträglich herzustellen, gehen die Kosten der Herstellung zu Lasten der Verbandsgemeinde Bad Marienberg. Im Außenbereich wird in diesem Falle als Übergabepunkt das Ende des öffentlichen Leitungsnetzes, welches dem Grundstück am nächsten liegt, gewählt. Der Leitungsteil, der sich hinter dem Wasserzählerschacht befindet, wird gem. § 2 Nr. 5 zur Kundenanlage.

(6) Bei Eigentumsübergang verpflichtet sich der Eigentümer, die Rechte und Pflichten aus dieser Regelung auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen sowie den Eigentumsübergang der Verbandsgemeinde Bad Marienberg vor Abschluss des notariellen Vertrages anzuzeigen.

VI. Abschnitt: Kundenanlagen

§ 23

Betrieb, Erweiterung und Änderung der Kundenanlage

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Kundenanlage ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Kundenanlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere EN 806-1 bis 806-5; DIN 1988-100 bis 1988-600; DIN EN 1717) errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Kundenanlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Verbandsgemeinde Bad Marienberg oder durch ein in ein Installateurverzeichnis der Verbandsgemeinde Bad Marienberg eingetragenen Installationsunternehmen erfolgen. Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten des Installationsunternehmens zu überwachen.

(3) Die Kundenanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Verbandsgemeinde Bad Marienberg oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(4) Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind der Verbandsgemeinde Bad Marienberg mitzuteilen, soweit sich dadurch Bemessungsgrößen für die Entgelte ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich ändert; dies gilt auch bei nachträglicher Installation einer Brauchwasseranlage.

(5) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können durch die Verbandsgemeinde Bad Marienberg plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Wasserverbrauchsanlage gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Verbandsgemeinde Bad Marienberg zu veranlassen.

§ 24

Inbetriebnahme der Kundenanlage

(1) Jede Inbetriebnahme einschließlich der Wiederinbetriebnahme der Kundenanlage ist bei der Verbandsgemeinde Bad Marienberg über das Installationsunternehmen zu beantragen.

(2) Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg oder deren Beauftragte schließen die Kundenanlage an den Grundstücksanschluss an und setzen sie in Betrieb.

§ 25**Überprüfung der Kundenanlage**

(1) Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Grundstückseigentümer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Verbandsgemeinde Bad Marienberg berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Verbandsgemeinde Bad Marienberg keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 26**Technische Anschlussbedingungen**

Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an die Anschlussleitung und die Kundenanlagen sowie an den Betrieb der Kundenanlagen festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen.

Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg abhängig gemacht werden.

Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

VII. Abschnitt: Grundstücksbenutzung**§ 27****Zutrittsrecht**

(1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Verbandsgemeinde Bad Marienberg den Zutritt zu ihren Räumen und zu den Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung oder zur Ermittlung von Bemessungsgrundlagen für Entgelte, insbesondere zur Ablesung der Wasserzähler, erforderlich ist.

(2) Die Beauftragten der Verbandsgemeinde Bad Marienberg dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offenstehen. Dies gilt nicht bei Gefahr im Verzug.

(3) Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach Absatz 1 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten.

§ 28**Grundstücksbenutzung**

(1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer wird rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes benachrichtigt.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung trägt die Verbandsgemeinde Bad Marienberg; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen oder Entschädigungen gezahlt wurden und die Benutzungsrechte im Grundbuch eingetragen sind.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Verbandsgemeinde Bad Marienberg noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

VIII. Abschnitt: Entgelte**§ 29****Entgelte für die Wasserversorgung**

(1) Die Erhebung der einmaligen und laufenden Entgelte sowie der Verwaltungsgebühren und Aufwendersätze richtet sich nach der gesonderten Entgeltsatzung Wasserversorgung.

(2) Die Abgabe von Wasser an Industrieunternehmen und Weiterverteiler kann durch besondere Lieferungsverträge geregelt werden. Dies gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser in den Fällen des § 12 sowie in den Fällen des § 4 Abs. 1 und 2.

IX. Abschnitt: Sonstige Vorschriften**§ 30 Haftung**

Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche oder sonstige Stoffe in die öffentliche Wasserversorgungsanlage gelangen.

Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Verbandsgemeinde Bad Marienberg durch den mangelhaften Zustand der Kundenanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

Ferner hat der Verursacher die Verbandsgemeinde Bad Marienberg von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere wegen solcher Schäden gegen sie geltend machen.

Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

§ 31**Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen**

(1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 24 Abs. 5 GemO, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

1. Anschlüsse ohne die notwendigen Anträge, Genehmigungen, Vereinbarungen, Anzeigen oder Eintragungen (insbesondere § 4 Abs. 1 und 2, § 9 Abs. 1 bis 6) oder entgegen einer erteilten Genehmigung oder entgegen den Bestimmungen dieser Satzung (insbesondere §§ 3, 6, 10 und 11) herstellt,
2. sein Grundstück nicht anschließt oder anschließen lässt oder nicht die dafür notwendigen Vorkehrungen trifft bzw. nicht die notwendigen Anträge stellt (insbesondere §§ 6, 10 und 11, § 17 Abs. 2),
3. entgegen § 10 Abs. 3 nicht zulässige oder nicht genehmigte Änderungen an der Grundstücksanschlussleitung vornimmt oder die Leitung nicht ausreichend nach § 10 Abs. 4 schützt,
4. den Wasserzähler nicht entsprechend § 18 Abs. 3 schützt oder Änderungen am Wasserzähler vornimmt oder duldet (§ 18 Abs. 4) oder eine Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze nicht in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich hält (§ 22 Abs. 1),
5. seine private Kundenanlage entgegen den Bestimmungen des § 23 Abs. 2 bis 6 errichtet, erweitert, ändert und unterhält, insbesondere wer unzulässige direkte Verbindungen (d. h. ohne freien Auslauf) mit eigenen Zusatz- oder Regenwasseranlagen herstellt.
6. Wasser entgegen den Bestimmungen dieser Satzung oder entgegen einer Genehmigung oder Vereinbarung entnimmt bzw. verwendet (insbesondere § 5 Abs. 3, § 7, § 8 Abs. 3 und Abs. 5, § 16),

7. eine private Löschwasserentnahmestelle missbräuchlich verwendet (§ 12 Abs. 2) oder berechtigte Nutzung durch die Feuerwehr behindert oder erschwert (§ 12 Abs. 3)
8. den Wasserbezug nicht nach § 17 um- oder abmeldet,
9. festgestellte Mängel nicht beseitigt (insbesondere § 25 Abs. 2 und 3),
10. seinen Benachrichtigungspflichten (insbesondere § 10 Abs. 5 und 6, § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 3, § 23 Abs. 4) oder Duldungspflichten (insbesondere § 27 und 28) nicht nachkommt,

oder wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen, vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrig sind außerdem Eingriffe in öffentliche Wasserversorgungsanlagen, die von der Verbandsgemeinde Bad Marienberg nicht ausdrücklich genehmigt sind.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der im § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung festgelegten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

(3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 32 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung - Allgemeine Wasserversorgungssatzung - der Verbandsgemeinde Bad Marienberg vom 18.12.2001 außer Kraft.

Bad Marienberg, den 15.12.2021

*Andreas Heidrich
Bürgermeister*

Anlage 1

Zu § 18 Abs. 2 - Datenschutzrechtliche Anforderungen an Funkwasserzähler

Nur ein nachweisbar funktionstüchtiger Funkwasserzähler kann die Richtigkeit der erhobenen Daten im Sinne des Art. 5 Abs. 1 lit d) DS-GVO und damit die Gebührengerechtigkeit garantieren.

Daher steht die Erfassung und Übermittlung all solcher Daten, die zur Überwachung der richtigen Funktionsweise des Funkwasserzählers erforderlich sind, im untrennbaren Zusammenhang mit der eigentlichen Erhebung des Wasserverbrauchs; sie kann somit auf dieselbe datenschutzrechtliche Grundlage gestützt werden, nämlich Art. 6 (1) 1 lit e) DS-GVO i.V.m. § 3 LDSG RP i. V. m. §§ 18, 20, 24 AVBWasserV.

Zu diesen funktionsbezogenen Daten gehören neben den in § 20 Abs. 2 genannten auch die zählerbezogenen Daten (insbesondere: Zählernummer, Zählertyp, Konfiguration, Batteriekapazität, Betriebsstunden, Datum/Uhrzeit) sowie Daten, die für die richtige Dimensionierung des Zählers maßgeblich sind (z. B. Daten über den Höchst- oder Mindestdurchfluss im Jahr/im Monat/am Tag inkl. Datum bzw. ein Alarm für eine Über-/Unter-Dimensionierung des Zählers).

Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg stellt sicher, dass die von ihr eingesetzten Funkwasserzähler folgenden datenschutzrechtlichen Anforderungen genügen:

- Funkwasserzähler werden, auch wenn sie technisch für den bi-direktionalen Betrieb vorbereitet sind, nur uni-direktional betrieben, d. h. die Daten werden nur aus dem Zähler heraus ausgelesen und es werden keine Daten oder Befehle an den Zähler gesendet.
- Die Wasserzähler können nur durch die dazu vorgesehenen Lesegeräte ausgelesen werden.
- Zur Feststellung des Jahresverbrauches für die Berechnung der jährlichen Verbrauchsabrechnung sowie bei Eigentümerwechsel werden nur Zählerstand und -nummer erhoben.
- Für die nach § 20 Abs. 2 darüber hinaus gehenden Zwecke werden nur die für den jeweiligen Zweck erforderlichen zusätzlichen Daten erhoben.

- Die Übertragung der Daten ist durch technisch-organisatorische Maßnahmen, insbesondere durch Verschlüsselung, die den Anforderungen des BSI genügt, gegen unbefugte Zugriffe bzw. unbefugtes Mitlesen abgesichert.

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO):

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

■ Amtliche Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg über die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung - Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung - der Verbandsgemeinde Bad Marienberg vom 15.12.2021

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des Landesabwasserabgabengesetzes (LABWAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Abgabarten

(1) Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg betreibt in Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung zur:

1. Schmutzwasserbeseitigung.
 2. Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg erhebt:
1. Einmalige Beiträge zur Deckung von Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung nach § 2 dieser Satzung.
 2. Laufende Entgelte zur Deckung der laufenden Kosten einschließlich der investitionsabhängigen Kosten in Form von wiederkehrenden Beiträgen nach § 13 dieser Satzung und Gebühren nach §§ 18, 19, 20, 22, 23 dieser Satzung.
 3. Aufwundersersatz für Grundstücksanschlüsse nach § 32 dieser Satzung.
 4. Aufwundersersatz für Abwasseruntersuchungen nach § 33 dieser Satzung.
 5. Laufende Entgelte zur Abwälzung der Abwasserabgabe nach §§ 35 und 36 dieser Satzung.

(3) Bei Einrichtungen/Anlagen der Abwasserbeseitigung, die sowohl der Schmutzwasser- als auch der Niederschlagswasserbeseitigung dienen, werden die Investitionsaufwendungen sowie die investitionsabhängigen und sonstige Kosten nach den Bestimmungen der Anlage 1 dieser Satzung funktionsbezogen aufgeteilt.

(4) Die Abgabensätze werden in der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg festgesetzt.

II. Abschnitt: Einmaliger Beitrag

§ 2

Beitragsfähige Aufwendungen

(1) Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg erhebt einmalige Beiträge für die auf das Schmutz- und Niederschlagswasser entfallenden Investitionsaufwendungen für die erstmalige

Herstellung, soweit diese nicht bereits durch Zuschüsse, Zuwendungen oder auf andere Weise gedeckt sind.

(2) Bei der Erhebung von einmaligen Beiträgen sind beitragsfähig:

1. Die Aufwendungen für die Abwasserleitungen innerhalb und außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums (Flächenkanalisation).
2. Die Aufwendungen für die Verlegung der Anschlussleitungen zu den einzelnen Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum nach § 26 dieser Satzung.
3. Die Aufwendungen für zentrale Anlagen, insbesondere Kläranlagen, Regenrückhalte- und Regenüberlaufanlagen, Pumpenanlagen, Verbindungs- und Hauptsammler.
4. Die Aufwendungen für die Beschaffung der Grundstücke und für den Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter sowie der Wert der von der Verbandsgemeinde Bad Marienberg aus ihrem Vermögen bereitgestellten Grundstücksflächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
5. Die Aufwendungen für Kleinkläranlagen, insbesondere nach DIN 4261 und geschlossene Abwassergruben, soweit sie in der Bau- und Unterhaltungslast der Verbandsgemeinde Bad Marienberg stehen.
6. Die Aufwendungen für sonstige der Abwasserbeseitigung dienende Anlagen wie z. B. Versickerungsanlagen, Gräben, Mulden, Rigolen.
7. Die bewerteten Eigenleistungen der Verbandsgemeinde Bad Marienberg, die diese zur Herstellung oder zum Ausbau der Einrichtung oder Anlage aufwenden muss.
8. Die Aufwendungen, die Dritten, deren sich die Verbandsgemeinde Bad Marienberg bedient, entstehen.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung oder -anlage oder nutzbarer Teile hiervon besteht und

- a) für die eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist, oder
- b) die, soweit eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen oder gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden können.
- c) Mehrere unmittelbar aneinander angrenzende Grundstücke werden für die Festsetzung von Beiträgen bei gleichen Eigentumsverhältnissen als einheitliches Grundstück behandelt, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit darstellen.

(2) Werden Grundstücke an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen, so unterliegen sie auch der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(3) Werden Grundstücke nach der Entstehung einmaliger Beiträge durch weitere selbständig nutzbare Einrichtungsteile erschlossen und entsteht dadurch für baulich nutzbare Grundstücksteile ein weiterer Vorteil, sind diese Grundstücksteile beitragspflichtig, soweit sie nicht bereits zu einmaligen Beiträgen herangezogen wurden.

(4) Werden nachträglich baulich nutzbare Grundstücke gebildet oder wird nachträglich die Möglichkeit geschaffen sie anzuschließen, entsteht damit der Beitragsanspruch.

(5) Werden Grundstücke oder Grundstücksteile nach der Entstehung der Beitragspflicht erstmals baulich nutzbar und entsteht hierdurch ein Vorteil, sind diese Grundstücke oder Grundstücksteile beitragspflichtig.

§ 4

Ermittlungsgrundsätze und Ermittlungsgebiet

(1) Die Beitragsätze für das Schmutz- und Niederschlagswasser werden als Durchschnittssätze aus den Investitionsaufwendungen nach § 2 Abs. 2 ermittelt.

(2) Das Ermittlungsgebiet für die Berechnung der Beitragsätze für die erste Herstellung bilden alle Grundstücke und Betriebe, für die die Verbandsgemeinde Bad Marienberg die Abwasserbeseitigung im Rahmen der ersten Herstellung fertiggestellt hat und planmäßig betreibt und nach ihrer Planung in Zukunft betreiben wird.

§ 5

Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

(1) Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung ist die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 20 %. Für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 40 %.

(2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil unter Berücksichtigung der Tiefenbegrenzung nach Nr. 2 noch dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gelten diese Flächen des Buchgrundstücks auch als Grundstücksfläche.
2. Enthält ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vor oder liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
 - a) bei Grundstücken, die unmittelbar an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 m;
 - b) bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder dingliches Recht gesichert ist, verbunden sind, die Fläche zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m.

Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der tiefenmäßigen Begrenzung und bei der Ermittlung der Grundstücksfläche unberücksichtigt.
3. Bei Grundstücken, die über die Tiefenbegrenzung nach Nr. 1 - 2 hinaus gehen, zusätzlich die Grundflächen der hinter der Begrenzung an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch 0,4.
4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Freibad festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.
5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Festplatz, Freizeitanlage oder Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundstücksfläche multipliziert mit 0,1.
6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Campingplatz oder Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, wird für jeden Standplatz eine Grundfläche von 40 m² und für jedes Wochenendhaus eine Grundfläche von 50 m² angesetzt. Die Summe der sich hieraus ergebenden Grundflächen wird zur Berechnung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche unabhängig von einer tatsächlichen Nutzung der Entwässerungseinrichtung durch die einzelnen Standplätze und Wochenendhäuser durch die Grundflächenzahl 0,4 geteilt.
7. Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

8. Bei den übrigen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.

9. Für nicht bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), die tatsächlich an die Einrichtungen der Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, die angeschlossene Grundfläche geteilt durch 0,2.

Soweit die nach den Nrn. 3, 4, 6, 8 und 9 ermittelte Grundstücksfläche größer ist als die tatsächliche Grundstücksfläche, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt.

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten wird die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt.

2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl festgesetzt, sondern nur die höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe, so gilt diese Trauf- bzw. Firsthöhe geteilt durch 3,5 als Zahl der Vollgeschosse. Sind sowohl Trauf- als auch Firsthöhe festgesetzt, so wird nur mit der Traufhöhe gerechnet. Soweit der Bebauungsplan keine dieser Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf ganze Zahlen abgerundet.

3. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl noch die Trauf- bzw. Firsthöhe bestimmt ist, gilt

a) die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzte oder nach Nr. 2 berechneten Vollgeschosse,

b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

Bei Grundstücken, die gewerblich und /oder industriell genutzt werden, ist die tatsächliche Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wenn die sich ergebende Zahl größer ist als diejenige in Buchstabe a); Bruchzahlen werden auf ganze Zahlen abgerundet. Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen.

4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird abweichend Abs. 1 Satz 3 ein Vollgeschoss angesetzt.

5. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, abweichend von Abs. 1 Satz 3 ein Vollgeschoss.

6. Für Grundstücke im Außenbereich gilt:

a) Die Zahl der Vollgeschosse bestimmt sich nach der genehmigten Bebauung oder bei nicht genehmigten, aber geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung; Abs. 1 Satz 3 gilt nicht.

b) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie), wird ein Vollgeschoss angesetzt; Abs. 1 Satz 3 gilt nicht.

7. Ist die Zahl der Vollgeschosse der tatsächlich vorhandenen Bebauung größer als die sich nach Nr. 1 bis 6 ergebende Zahl, ist die höhere Zahl maßgeblich.

8. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Anzahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, ist die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Anzahl maßgeblich.

(4) Ergeben sich bei der nach den vorstehenden Absätzen ermittelten beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen abgerundet.

§ 6

Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

(1) Der Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung ist die mögliche Abflussfläche. Sie wird nach den Absätzen 2 bis 9 ermittelt.

(2) In den Fällen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und 6 bis 8 wird die danach ermittelte Grundstücksfläche mit den nachfolgenden Grundflächenzahlen vervielfacht:

1. Soweit ein Bebauungsplan besteht, gilt die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl.

2. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan keine Grundflächenzahlen festgesetzt sind und die mögliche Abflussfläche auch nicht aus anderen Festsetzungen des Bebauungsplanes ermittelt werden kann, gelten die folgenden Werte als Grundflächenzahl:

a) Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO) 0,2

b) Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete (§ 10 BauNVO) 0,2

c) Gewerbe- und Industriegebiete

(§§ 8 u. 9 BauNVO) 0,8

d) Sondergebiete (§ 11 BauNVO) 0,8

e) Kerngebiete (§ 7 BauNVO) 1,0

f) besondere Wohngebiete (§ 4a BauNVO) 0,6

g) urbane Gebiete (§ 6a BauNVO) 0,8

h) sonstige Baugebiete und nicht einer Baugebietsart zurechenbare Gebiete (sog. diffus bebaute Gebiete) 0,4

(3) Abweichend von Absatz 2 Nr. 2 wird für die nachstehenden Grundstücksnutzungen die nach § 5 Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche mit folgenden Faktoren vervielfacht:

1. Befestigte Stellplätze und Garagen 0,9

2. Gewerbliche und industrielle Lager- und Ausstellungsflächen mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z.B. Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe) 0,8

3. Gärtnereien und Baumschulen

a) Freiflächen 0,1

b) Gewächshausflächen 0,8

4. Kasernen 0,6

5. Bahnhofsgelände 0,8

6. Kleingärten 0,1

7. Freibäder 0,2

8. Verkehrsflächen 0,9

(4) Bei Grundstücken, die als Sportplatz, Festplatz, Freizeitanlage oder Friedhof genutzt werden (entspricht den Nutzungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 5), wird die tatsächliche Grundstücksfläche mit folgenden Faktoren vervielfacht:

1. Sportplatzanlagen (Hartplätze und Naturrasen)

a) ohne Tribüne 0,1

b) mit Tribüne 0,5

2. Sportplatzanlagen (Kunstrasen)

a) ohne Tribüne 0,7

b) mit Tribüne 0,9

3. Freizeitanlagen, und Festplätze

a) mit Grünanlagencharakter 0,1

b) mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z.B. Pflasterung, Asphaltierung, Rollschuhbahn) 0,8

4. Friedhöfe 0,1

(5) Ist die tatsächlich bebaute oder befestigte Fläche größer als die nach den vorstehenden Absätzen 2 bis 4 ermittelte Abflussfläche, so wird die Grundflächenzahl (Abs. 2) bzw. der Faktor (Abs. 3 und 4) soweit um 0,1 oder ein Mehrfaches davon erhöht, bis die sich dann ergebende Abflussfläche mindestens ebenso groß ist wie die tatsächlich bebaute oder befestigte Fläche. Wird auf diese Weise die mögliche

Abflussfläche für die Mehrzahl der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) gelegenen Grundstücke in der näheren Umgebung erhöht, so gilt die Erhöhung für alle Grundstücke, insbesondere auch für unbebaute.

(6) Sind bebaute oder befestigte Flächen außerhalb der Tiefenbegrenzung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 tatsächlich ausgeschlossen, werden diese zusätzlich berücksichtigt.

(7) Ist das Einleiten von Niederschlagswasser durch den Einrichtungsträger oder mit dessen Zustimmung flächenmäßig teilweise ausgeschlossen, wird die mögliche Abflussfläche entsprechend verringert. Bei einem volumenmäßigen Ausschuss wird die mögliche Abflussfläche entsprechend der in der Entwässerungsplanung zugrunde gelegten Versickerungsleistung der Mulde, Rigole o. ä. verringert.

(8) Bei angeschlossenen Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird die tatsächlich überbaute oder befestigte Fläche zugrunde gelegt.

(9) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf ganze Zahlen abgerundet.

§ 7

Entstehung des Beitragsanspruches

(1) Der Beitragsanspruch entsteht, sobald die Einrichtung oder Anlage vom Beitragsschuldner in Anspruch genommen werden kann. Die Vorschriften des § 3 Abs. 2 bis 5 bleiben unberührt.

(2) Der Beitrag kann nach Beschlussfassung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg über eine Kostenspaltung gesondert erhoben werden für

1. die Straßenleitungen (Flächenkanalisation) einschl. der Anschlussleitungen zu den einzelnen Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum nebst sonstigen, der Flächenkanalisation zugehörigen Anlagenteilen (wie z. B. Versickerungsanlagen, Gräben, Mulden, Rigolen) sowie Kleinkläranlagen - insbesondere nach DIN 4261 - und geschlossene Abwassergruben, soweit sie in der Bau- und Unterhaltungslast der Verbandsgemeinde Bad Marienberg stehen,
2. die übrigen Anlagen.

§ 8

Vorausleistungen

(1) Ab Beginn einer Maßnahme können von der Verbandsgemeinde Bad Marienberg Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags erhoben.

(2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten oder für die in § 7 Abs. 2 genannten Teile der Einrichtung oder Anlage verlangt werden.

§ 9

Ablösung

Vor Entstehung des Beitragsanspruches kann die Ablösung des einmaligen Beitrags vereinbart werden. Der zum Zeitpunkt der Ablösung geltende Beitragssatz wird der Ablösung zugrunde gelegt.

§ 10

Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.

(2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.

§ 11

Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die einmaligen Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(2) Die Grundlagen für die Festsetzung einmaliger Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

III. Abschnitt: Laufende Entgelte

§ 12

Laufende Entgelte, Entgeltfähige Kosten

(1) Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg erhebt zur Abgeltung der investitionsabhängigen Kosten (Abschreibungen und Zinsen), soweit diese nicht durch die Erhebung einmaliger Beiträge nach § 2 finanziert sind, sowie zur Abgeltung der übrigen Kosten der Einrichtung oder Anlage wiederkehrende Beiträge und Gebühren.

Die wiederkehrenden Beiträge für Schmutzwasser und Niederschlagswasser, sowie die Benutzungsgebühren für die Schmutzwasserbeseitigung ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

(2) Die Kostenermittlung erfolgt auf der Grundlage der voraussichtlichen jährlichen Kosten.

(3) Bei der Erhebung laufender Entgelte sind entgeltfähig:

1. Kosten für Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung,
2. Abschreibungen,
3. Zinsen,
4. Abwasserabgabe,
5. Steuern und
6. sonstige Kosten.

(4) Der Anteil der entgeltfähigen Kosten, der durch wiederkehrende Beiträge finanziert ist, bleibt bei der Ermittlung der Gebühren unberücksichtigt. Dies gilt entsprechend für wiederkehrende Beiträge, soweit entgeltfähige Kosten durch Gebühren finanziert sind.

§ 13

Erhebung wiederkehrender Beiträge

(1) Wiederkehrende Beiträge werden für die Möglichkeit der Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben.

(2) Die Beitragssätze sind im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.

(3) Von den entgeltfähigen Kosten nach § 12, die auf das Schmutzwasser entfallen, werden als wiederkehrender Beitrag Schmutzwasser 30 % und von den auf das Niederschlagswasser entfallenden Kosten nach § 12 100 % als wiederkehrender Beitrag für das Niederschlagswasser erhoben.

(4) Auf den wiederkehrenden Beitrag Schmutzwasser finden die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 und der §§ 5 und 10 entsprechende Anwendung; auf den wiederkehrenden Beitrag Niederschlagswasser finden die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 und der §§ 6 und 10 entsprechende Anwendung.

(5) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

§ 14

Entstehung des Beitragsanspruches

(1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Jahr.

(2) Wechselt der Beitragsschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Beitragsschuldner Gesamtschuldner.

(3) Im Übrigen finden die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ 15

Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Verbandsgemeinde Bad Marienberg Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben.

(2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten oder für die in § 7 Abs. 2 genannten Teile der Einrichtung oder Anlage erhoben werden. Werden Vorausleistungen in Raten erhoben, erfolgt die Erhebung entsprechend dem voraussichtlichen Betrag für das laufende Jahr mit je einem Viertel zum 15. 02., 15. 05., 15. 08. und 15. 11. des laufenden Jahres. Falls es aus abrechnungstechnischen Gründen erforderlich ist, können die Fälligkeitstermine abweichend festgesetzt werden.

§ 16 Ablösung

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 17 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die wiederkehrenden Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig; § 15 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg setzt die Erhebungsgrundlagen für die wiederkehrenden Beiträge durch Grundlagenbescheide gesondert fest. Die Grundlagenbescheide richten sich gegen den Beitragspflichtigen.

(3) Der Beitragsschuldner wirkt bei der Ermittlung der für die Beitragsfestsetzung erforderlichen Sachverhalte mit. Bei ausbleibenden Angaben können die Veranlagungsgrundlagen geschätzt werden.

§ 18 Benutzungsgebühren bei Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen sowie für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben

(1) Die Benutzungsgebühr wird für die Einleitung von Schmutzwasser, die Abfuhr und Beseitigung des aus geschlossenen Gruben anfallenden Schmutzwassers sowie des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen erhoben.

(2) Die Gebührensätze sind im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.

(3) Von den entgeltfähigen Kosten (§ 12), die auf das Schmutzwasser entfallen, werden 70 % als Benutzungsgebühr für das Schmutzwasser erhoben.

(4) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

§ 19 Gegenstand der Gebührenpflicht

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die an eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind oder ihr Abwasser auf sonstige Weise in das Abwassernetz einleiten, sowie die Grundstücke, deren Abwasser nicht oder nur teilweise leitungsgelassen durch den Einrichtungsträger entsorgt wird. Die Gebührenpflicht entsteht darüber hinaus mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

§ 20 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

(1) Die Bemessung der Schmutzwassergebühr erfolgt nach der Schmutzwassermenge, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für den Gebührensatz ist 1 Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten

1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
2. die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge und
3. die tatsächlich eingeleitete Wassermenge, soweit diese sich nicht aus Wasser nach den Nrn. 1 und 2 zusammensetzt.

Die in Nr. 2 und 3 genannten Wasser- und Schmutzwassermengen sind durch private Wasserzähler oder Abwassermesser zu messen und der Verbandsgemeinde Bad Marienberg für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats nachzuweisen.

Die Wasserzähler oder Abwassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Soweit die Verbandsgemeinde Bad Marienberg auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wasser-

mengen nachprüfbar Unterlagen (Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen), die eine zuverlässige Schätzung der Wasser- oder Schmutzwassermenge ermöglichen, verlangen.

(3) Hat ein Wasserzähler oder ein Abwassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- oder Schmutzwassermenge von der Verbandsgemeinde Bad Marienberg unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Durchschnittsverbrauchs/Einleitungsmenge der vorangegangenen drei Jahre und unter Beachtung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt.

(4) Zur Berücksichtigung nicht eingeleiteter Wassermengen bleiben bei der Bemessung der Gebühren für jeden Gebührenschuldner ohne besonderen Nachweis und Antrag 10 % der Wassermenge nach Absatz 2 unberücksichtigt und werden abgesetzt.

(5) Eine über Absatz 4 hinausgehende Absetzung von Wassermengen setzt einen entsprechenden Antrag voraus, der bis zum 31. Januar des folgenden Jahres schriftlich bei der Verbandsgemeinde Bad Marienberg eingegangen sein muss.

Abweichend davon ist der Antrag für die Absetzung von Wassermengen, die aufgrund von Wasserrohrbrüchen im Bereich der Kundenanlage nicht eingeleitet wurden, innerhalb von 1 Monat nach der Kenntnisnahme des Schadensfalls durch den Gebührenschuldner zu stellen.

(6) Für den Nachweis der abzusetzenden Wassermengen gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend, Absatz 3 dagegen nicht.

(7) Abzusetzende Wassermengen für Viehhaltung sind grundsätzlich durch private Wasserzähler gemäß § 20 Abs. 2 Satz 3 zu erfassen. Wenn die Wassermenge nicht besonders nachgewiesen werden kann, sind für die Viehhaltung bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr je Großvieheinheit und Jahr auf Antrag 12 cbm pauschal abzusetzen.

Dabei gelten:

1. 1 Pferd als 1,00
2. 1 Rind bei gemischtem Bestand als 0,66
3. 1 Rind bei reinem Milchviehbestand als 1,00
4. 1 Schwein bei gemischtem Bestand als 0,16
5. 1 Schwein bei reinem Zuchtschweinbestand als 0,33

Großvieheinheiten: maßgebend ist das am 04. Dezember des Abrechnungsjahres gehaltene Vieh. Die Absetzung ist schriftlich bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu beantragen.

Absetzungen entfallen, soweit dabei für die Gebührenschuldner 35 Kubikmeter je Haushaltangehöriger und Jahr unterschritten werden.

(8) Sofern Gebührenschuldner an die öffentliche Kanalisation angeschlossene Kleinkläranlagen oder geschlossenen Abwassergruben selbst unterhalten, werden ihnen 5 % ihrer Schmutzwassermenge abgezogen.

(9) Für die Befüllung von Teich-, Schwimm- oder Poolanlagen, oder zum Zwecke der Garten- und Pflanzenbewässerung sowie artähnliche Unternehmungen ist keine gesonderte Absetzung von Abwassermengen zulässig.

§ 21

Gewichtung von Schmutzwasser

(1) Das eingeleitete Schmutzwasser wird gewichtet, wenn es im Verschmutzungsgrad vom häuslichen Schmutzwasser abweicht.

Die Befrachtung des Schmutzwassers wird durch eine qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe nach DIN 38409 H 41/42 für Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB), DIN 38409 H 51 für Biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB5),

DIN 38405 D 11 für Phosphat,

DIN 38409 H 34 für Stickstoff

ermittelt.

Die Untersuchung zur Befrachtung des Schmutzwassers wird von der Verbandsgemeinde Bad Marienberg durch die Entnahme von bis zu 6 Proben pro Veranlagungszeitraum

vorgenommen. Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg entscheidet im Einzelfall darüber, ob qualifizierte Stichproben oder 2-Stunden-Mischproben entnommen werden.

Der Ermittlung ist mindestens eine qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe pro Halbjahr zugrunde zu legen. Dabei gilt das arithmetische Mittel aller im Erhebungszeitraum vorgenommenen Messungen.

(2) Der Verschmutzungsgrad des Schmutzwassers wird im Verhältnis zum häuslichen Schmutzwasser festgestellt. Für häusliches Schmutzwasser gelten für eine Menge von 150 l je Einwohner und Tag - auf eine Stelle hinter dem Komma abgewertet - folgende Werte:

| | | | |
|------------------|----------|------------------|----------|
| CSB | 700 mg/l | BSB ₅ | 350 mg/l |
| P ^{ges} | 15 mg/l | Stickstoff | 60 mg/l. |

Bei Messergebnissen bis zum Doppelten dieser Werte erfolgt keine Gewichtung hinsichtlich der Verschmutzung. Überschreiten die gemessenen Werte das Doppelte der Werte für häusliches Schmutzwasser, werden die gemessenen Ergebnisse durch die Werte nach Satz 1 geteilt. Für das Verhältnis CSB/BSB₅ ist der jeweils höchste ermittelte Wert maßgeblich. Die sich ergebenden Werte bilden auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet den Verschmutzungs-faktor.

(3) Für die Gewichtung von Schmutzwasser wird festgestellt, wie hoch der jeweilige Anteil, gerundet auf volle 5 %, an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung ist für

1. die biologische und chemische Reinigung des Schmutzwassers und die Abwasserabgabe für Schmutzwasser,
2. die Schmutzwasserbeseitigung im Übrigen.

(4) Der sich nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ergebende Vomhundertsatz wird mit dem Verschmutzungsfaktor des einzelnen Gebührenschuldners vervielfacht. Die Summe aus dem nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ermittelten Vomhundertsatz und den nach Satz 1 ermittelten Vomhundertsatz ergibt den Vomhundertsatz, mit dem die tatsächliche Schmutzwassermenge bei der Gebührenberechnung anzusetzen ist.

(5) Führen Messungen und Untersuchungen, deren Ursachen der Gebührenschuldner gesetzt hat, zu einem höheren Verschmutzungsfaktor als dem bis dahin zugrunde gelegten, trägt der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Kosten.

(6) Der Gebührenschuldner kann im Falle des Absatzes 5 auf seine Kosten durch Gutachten eines amtlich anerkannten nach § 57 LWG hierfür zugelassenen Sachverständigen nachweisen, dass für ihn ein geringerer Verschmutzungsfaktor anzusetzen ist. Der Gebührenschuldner hat die Verbandsgemeinde Bad Marienberg vor der Einholung eines Gutachtens schriftlich zu benachrichtigen. Sie kann verlangen, dass die Messungen und Untersuchungen regelmäßig wiederholt und ihr die Ergebnisse vorgelegt werden.

§ 22

Entstehung des Gebührenanspruches

(1) Der Gebührenanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

(2) Abweichend davon entsteht der Gebührenanspruch in den Fällen des § 18 mit Abfuhr des Fäkalschlammes oder des Schmutzwassers.

(3) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

§ 23

Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Verbandsgemeinde Bad Marienberg Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt. Die Höhe richtet sich nach dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.

(2) Vorausleistungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 am 15. 02., 15.05., 15.08. und 15.11. erhoben.

§ 24

Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten. Neben diesen sind Mieter

und Pächter entsprechend des von ihnen verursachten Anteils der Gebühren Gebührenschuldner.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Gebührenschuldner.

(3) Miteigentümer oder mehrere aus gleichem Grunde Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 25

Fälligkeiten

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 23 Absatz 2 bleibt unberührt.

IV. Abschnitt: Aufwändungsersatz für Grundstücksanschlüsse und Gebühren für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen und Genehmigung zum Anschluss, zum Einleiten und Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage

§ 26

Aufwändungsersatz für Grundstücksanschlüsse

(1) Die beitragsfähigen Aufwendungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 umfassen die Aufwendungen im öffentlichen Verkehrsraum für die Herstellung und Erneuerung einer Anschlussleitung je Grundstück bei Mischsystem und zweier Anschlussleitungen je Grundstück bei Trennsystem.

(2) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung zusätzlicher Grundstücksanschlussleitungen, soweit sie innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt werden, sind

als Pauschalbetrag zu erstatten.

(3) Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen, die von dem Grundstückseigentümer, den dinglich Nutzungsberechtigten oder dem auf dem Grundstück Gewerbetreibenden verursacht wurden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(4) Soweit Aufwendungen für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum nicht in die beitragsfähigen Aufwendungen einbezogen worden sind, und die Anschlüsse noch nicht betriebsfertig hergestellt wurden, sind die Aufwendungen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(5) Soweit Aufwendungen für die Herstellung, Änderung und Erneuerung der Grundstücksentwässerungsanlagen und des Grundstücksanschlusses außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes entstehen, sind diese in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(6) Erstattungspflichtig ist, wer bei der Fertigstellung, Erneuerung, Änderung oder Unterhaltung Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

(7) Vor Durchführung der Maßnahme kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe der geschätzten Baukosten verlangt werden.

(8) Der Aufwändungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 27

Aufwändungsersatz für Abwasseruntersuchungen

(1) Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg kann für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen nach § 6 der allgemeinen Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg Aufwändungsersatz von den Eigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke verlangen, auf denen gewerbliche oder sonstige Abwässer anfallen, deren Inhaltsstoffe bei Einleitung in das Abwassernetz die Besorgnis einer Gefährdung rechtfertigen, insbesondere bei Überschreitung einer der Richtwerte nach Anlage 1 zur Allgemeinen Entwässerungssatzung.

Für die Aufwendungen, die der Verbandsgemeinde Bad Marienberg gemäß § 58 Abs. 2 LWG für die Erfüllung von Überwachungspflichten von Abwasseranlagen, für die sie von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist, anfallen oder ihr zusätzlich auferlegt werden (z. B. Funktionskontrolle und Messung der Ablaufwerte), kann sie von den Nutzungsbe-

rechtigten des Grundstückes Ersatz für die hierdurch bedingten Aufwendungen verlangen.

(2) Der Aufwendungsersatz bemisst sich nach den Kosten, die der Verbandsgemeinde Bad Marienberg für die Abwasseruntersuchung - insbesondere durch die Inanspruchnahme Dritter - entstehen.

(3) Werden Abwasseruntersuchungen durch Mieter oder Pächter verursacht, so sind diese neben den Grundstückseigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten Schuldner des Aufwendungsersatzes.

(4) Der Aufwendungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**V. Abschnitt: Abwasserabgabe
§ 28**

Abwasserabgabe für Kleineinleiter

(1) Die Abwasserabgabe für Einleiter, die weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (§ 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes), erhebt die Verbandsgemeinde Bad Marienberg unmittelbar von den Abgabeschuldnern nach Absatz 4.

(2) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgebend ist deren Zahl am 30. Juni des Jahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Der Abgabenspruch beträgt je Einwohner jährlich 17,89 Euro.

(3) Der Abgabenspruch entsteht jeweils am 31. Dezember eines Kalenderjahres.

Die Abgabeschuld endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Verbandsgemeinde Bad Marienberg schriftlich mitgeteilt wird.

(4) Abgabeschuldner ist, wer im Bemessungszeitraum Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist. Mehrere Abgabenschuldner sind Gesamtschuldner.

(5) Die Abgabe ist am 15. Februar des folgenden Jahres fällig, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

§ 29

Abwasserabgabe für Direkteinleiter

Wird die Abwasserabgabe nicht unmittelbar festgesetzt und wird die Verbandsgemeinde Bad Marienberg insoweit abgabepflichtig, so wird diese Abwasserabgabe in vollem Umfang vom Abwassereinleiter angefordert.

Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

**VI. Abschnitt: Inkrafttreten
§ 30**

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung - Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung - der Verbandsgemeinde Bad Marienberg vom 18.12.2001 außer Kraft.

(3) Soweit Abgabensprüche nach den in Absatz 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Bad Marienberg, den 15.12.2021

Andreas Heidrich
Bürgermeister

Anlage 1 zu § 1 Abs. 3

Funktionsbezogene Aufteilung von Kosten und Aufwendungen

Bei der Aufteilung von Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten von im Mischsystem betriebenen Einrichtungsteilen werden folgende Vomhundertsätze zugrunde gelegt:

| Kostenstelle | Schmutzwasser | Niederschlagswasser |
|--|---------------|---------------------|
| 1. biologischer Teil der Kläranlage einschließlich Schlammbehandlung | 100 % | 0 % |

| | | |
|--|---|-------|
| 2. mechanischer, hydraulisch bemessener Teil der Kläranlage | 50 % | 50 % |
| 3. Regenklärbecken und Regenentlastungsbauwerke | 0 % | 100 % |
| 4. Verbindungssammler (doppelter Trockenwetterabfluss zzgl. Fremdwasser) | 50 % | 50 % |
| 5. andere Leitungen (Flächenkanalisation) | 40 % | 60 % |
| 6. Pumpanlagen | je nach Zuordnung sind die Vomhundertsätze des hydraulischen Teils der Kläranlage oder der entsprechenden Leitungen maßgebend | |
| 7. Hausanschlüsse | 55 % | 45 % |

Die von den Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 nicht erfassten sonstigen Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten der Kläranlage, insbesondere für Grundstücke (einschl. Erwerbskosten, Außenanlagen, Betriebs- und Wohngebäude, Energieversorgung, Planung und Bauleitung sind im Verhältnis der Investitionsaufwendungen für die Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 auf diese oder als selbstständige Kostenstellen auf Schmutz- und Niederschlagswasser aufzuteilen.

Der Anteil der Entwässerung von öffentlichen Verkehrsanlagen an den Investitionsaufwendungen und den investitionsabhängigen Kosten wird mit 35 % der Aufwendungen und Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung angesetzt.

Soweit Abweichungen in Einzelfällen die Erheblichkeitsgrenze überschreiten, kann die Aufteilung nach Wassermengen angezeigt sein.

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO):

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jeder-mann diese Verletzung geltend machen.

■ Amtliche Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg über die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgung - Entgeltsatzung Wasserversorgung - der Verbandsgemeinde Bad Marienberg vom 15.12.2021

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen
§ 1
Abgabearten**

(1) Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg betreibt in Erfüllung ihrer Aufgabenpflicht die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung.

- (2) Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg erhebt
1. Einmalige Beiträge zur Deckung von Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung nach § 2 dieser Satzung.
 2. Laufende Entgelte zur Deckung der laufenden Kosten, einschließlich der investitionsabhängigen Kosten in Form von wiederkehrenden Beiträgen gem. § 12, und Gebühren nach § 17 dieser Satzung.
 3. Aufwendungsersätze nach den §§ 24 und 25 dieser Satzung.
- (3) Die Abgabensätze werden in der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg festgesetzt.

II. Abschnitt: Einmaliger Beitrag

§ 2

Beitragsfähige Aufwendungen

- (1) Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg erhebt einmalige Beiträge für die auf die Wasserversorgung entfallenden Investitionsaufwendungen, für die erstmalige Herstellung, soweit diese nicht bereits durch Zuschüsse, Zuwendungen oder auf andere Weise gedeckt sind.
- (2) Bei der Erhebung von einmaligen Beiträgen sind beitragsfähig:
1. Die Aufwendungen für die Straßenleitungen (Ortsnetze),
 2. Die Aufwendungen für die Verlegung der Anschlussleitungen zu den einzelnen Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum, nach § 25 dieser Satzung.
 3. Die Aufwendungen für die Beschaffung der Grundstücke und für den Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter sowie der Wert der von der Verbandsgemeinde Bad Marienberg aus ihrem Vermögen bereitgestellten Grundstücksflächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
 4. Die bewerteten Eigenleistungen der kommunalen Gebietskörperschaft, die diese zur Herstellung oder zum Ausbau der Einrichtung oder Anlage aufwenden muss.
 5. Die Aufwendungen, die Dritten, deren sich die kommunale Gebietskörperschaft bedient, entstehen.
- Für die übrigen entgeltfähigen Aufwendungen werden keine einmaligen Beiträge erhoben.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung oder -anlage oder selbstständig nutzbarer Teile hiervon besteht und
- a) für die eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist, oder
 - b) die, soweit eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen oder gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden können.
 - c) Mehrere unmittelbar aneinander angrenzende Grundstücke werden für die Festsetzung von Beiträgen bei gleichen Eigentumsverhältnissen als einheitliches Grundstück behandelt, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit darstellen.
- (2) Werden Grundstücke an eine öffentliche Wasserversorgungseinrichtung oder Anlage angeschlossen, so unterliegen sie auch der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Werden Grundstücke nach der Entstehung einmaliger Beiträge durch weitere selbstständig nutzbare Einrichtungsteile erschlossen und entsteht dadurch für baulich nutzbare Grundstücksteile ein weiterer Vorteil, sind diese Grundstücksteile beitragspflichtig, soweit sie nicht bereits zu einmaligen Beiträgen herangezogen wurden.
- (4) Werden nachträglich Grundstücke gebildet oder wird nachträglich die Möglichkeit geschaffen sie anzuschließen, entsteht damit der Beitragsanspruch.
- (5) Werden Grundstücksteile nach der Entstehung der Beitragspflicht erstmals baulich nutzbar und entsteht hierdurch ein Vorteil, sind diese Grundstücksteile beitragspflichtig.

§ 4

Ermittlungsgrundsätze und Ermittlungsgebiet

- (1) Der Beitragsatz wird als Durchschnittssatz aus den Investitionsaufwendungen nach § 2 Abs. 2 ermittelt.
- (2) Das Ermittlungsgebiet für die Berechnung des Beitragsatzes für die erste Herstellung bilden alle Grundstücke und Betriebe, für die die Verbandsgemeinde Bad Marienberg die Wasserversorgung im Rahmen der ersten Herstellung fertiggestellt hat und planmäßig betreibt und nach ihrer Planung in Zukunft betreiben wird.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Beitragsmaßstab für die Wasserversorgung ist die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse.
- Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 20 %.
- Für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 40 %.
- (2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:
1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil unter Berücksichtigung der Tiefenbegrenzung nach Nr. 2 noch dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gelten diese Flächen des Buchgrundstücks auch als Grundstücksfläche.
 2. Enthält ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vor oder liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
 - a) bei Grundstücken, die unmittelbar an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 Meter;
 - b) bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder dingliches Recht gesichert ist, verbunden sind, die Fläche zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 Meter.
 Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der tiefenmäßigen Begrenzung und bei der Ermittlung der Grundstücksfläche unberücksichtigt.
 3. Bei Grundstücken, die über die Tiefenbegrenzung nach Nr. 1 - 2 hinaus gehen, zusätzlich die Grundflächen der hinter der Begrenzung an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch 0,4.
 4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Freibad festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.
 5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Festplatz, Freizeitanlage oder Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundstücksfläche multipliziert mit 0,1.
 6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Campingplatz oder Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, wird für jeden Standplatz eine Grundfläche von 40 m² und für jedes Wochenendhaus eine Grundfläche von 50 m² angesetzt. Die Summe der sich hieraus ergebenden Grundflächen wird zur Berechnung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche unabhängig von einer tatsächlichen Nutzung der Wasserversorgungseinrichtung durch die einzelnen Standplätze und Wochenendhäuser durch die Grundflächenzahl 0,4 geteilt.

7. Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
8. Bei den übrigen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.
9. Für nicht bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), die tatsächlich an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, die angeschlossene Grundfläche geteilt durch 0,2.

Soweit die nach den Nrn. 3, 4, 6, 8 und 9 ermittelte Grundstücksfläche größer ist als die tatsächliche Grundstücksfläche, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt.

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten wird die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt.
2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl festgesetzt, sondern nur die höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe, so gilt diese Trauf- bzw. Firsthöhe geteilt durch 3,5 als Zahl der Vollgeschosse. Sind sowohl Trauf- als auch Firsthöhe festgesetzt, so wird nur mit der Traufhöhe gerechnet.
3. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl noch die Trauf- bzw. Firsthöhe bestimmt ist, gilt
 - a) die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzte oder nach Nr. 2 berechneten Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

Bei Grundstücken, die gewerblich und /oder industriell genutzt werden, ist die tatsächliche Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wenn die sich ergebende Zahl größer ist als diejenige in Buchstabe a); Bruchzahlen werden auf ganze Zahlen abgerundet. Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen.

4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird abweichend Abs. 1 Satz 3 ein Vollgeschoss angesetzt.
5. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, abweichend von Abs. 1 Satz 3 ein Vollgeschoss.
6. Für Grundstücke im Außenbereich gilt:
 - a) Die Zahl der Vollgeschosse bestimmt sich nach der genehmigten Bebauung oder bei nicht genehmigten, aber geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung; Abs. 1 Satz 3 gilt nicht.

b) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie), wird ein Vollgeschoss angesetzt; Abs. 1 Satz 3 gilt nicht.

7. Ist die Zahl der Vollgeschosse der tatsächlich vorhandenen Bebauung größer als die sich nach Nr. 1 bis 6 ergebende Zahl, ist die höhere Zahl maßgeblich.
 8. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Anzahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, ist die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Anzahl maßgeblich.
- (4) Ergeben sich bei der nach den vorstehenden Absätzen ermittelten beitragspflichtigen Flächen Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen abgerundet.

§ 6

Entstehung des Beitragsanspruches, Kostenspaltung

(1) Der Beitragsanspruch entsteht, sobald die Einrichtung oder Anlage vom Beitragsschuldner in Anspruch genommen werden kann. Die Vorschrift des § 3 Abs. 2 bis 5 bleiben unberührt.

§ 7

Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn einer Maßnahme können von der Verbandsgemeinde Bad Marienberg Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages festgesetzt werden.
- (2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten verlangt werden.

§ 8

Ablösung

Vor Entstehung des Beitragsanspruches kann die Ablösung des einmaligen Beitrages vereinbart werden. Der zum Zeitpunkt der Ablösung geltende Beitragssatz wird der Ablösung zugrunde gelegt.

§ 9

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.

§ 10

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die einmaligen Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und drei Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Die Grundlagen für die Festsetzung einmaliger Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

III. Abschnitt: Laufende Entgelte

§ 11

Entgeltfähige Kosten

- (1) Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg erhebt zur Abgeltung der investitionsabhängigen Kosten (Abschreibungen und Zinsen), soweit diese nicht durch die Erhebung einmaliger Beiträge nach § 2 finanziert sind, sowie zur Abgeltung der übrigen Kosten der Einrichtung oder Anlage wiederkehrende Beiträge und Gebühren. Die wiederkehrenden Beiträge sowie die Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (2) Die Kostenermittlung erfolgt auf der Grundlage der voraussichtlichen jährlichen Kosten.
- (3) Bei der Erhebung laufender Entgelte sind entgeltfähig:
 1. Kosten für Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung,
 2. Abschreibungen,
 3. Zinsen,
 4. Steuern und
 5. sonstige Kosten.
- (4) Der Anteil der entgeltfähigen Kosten, der durch wiederkehrende Beiträge finanziert ist, bleibt bei der Ermittlung der Gebühren unberücksichtigt. Dies gilt entsprechend für wiederkehrende Beiträge, soweit entgeltfähige Kosten durch Gebühren finanziert sind.

§ 12**Erhebung wiederkehrender Beiträge**

- (1) Der wiederkehrende Beitrag wird für die Möglichkeit des Bezuges von Trink-, Brauch- und Betriebswasser erhoben.
- (2) Der Beitragssatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.
- (3) Von den entgeltfähigen Kosten (§ 11) werden 30 % als wiederkehrender Beitrag erhoben.
- (4) Die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 und der §§ 5 und 9 finden entsprechende Anwendung.
- (5) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

§ 13**Entstehung des Beitragsanspruches**

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Jahr.
- (2) Wechselt der Beitragsschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Beitragsschuldner Gesamtschuldner.

§ 14**Vorausleistungen**

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Verbandsgemeinde Bad Marienberg Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben.
- (2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten verlangt werden. Werden Vorausleistungen in Raten erhoben, erfolgt die Erhebung entsprechend dem voraussichtlichen Betrag für das laufende Jahr je zu einem Viertel zum 15. 02., 15. 05., 15. 08. und 15. 11. des laufenden Jahres. Falls es aus abrechnungstechnischen Gründen erforderlich ist, können die Fälligkeitstermine abweichend festgesetzt werden.

§ 15**Ablösung**

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 16**Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die wiederkehrenden Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig; § 14 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg setzt die Erhebungsgrundlagen für die wiederkehrenden Beiträge durch Grundlagenbescheide gesondert fest. Die Grundlagenbescheide richten sich gegen den Beitragspflichtigen.
- (3) Der Beitragsschuldner wirkt bei der Ermittlung der für die Beitragsfestsetzung erforderlichen Sachverhalte mit. Bei ausbleibenden Angaben können die Veranlagungsgrundlagen geschätzt werden.

§ 17**Erhebung Benutzungsgebühren**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird für den Bezug von Trink-, Brauch- und Betriebswasser erhoben.
- (2) Der Gebührensatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.
- (3) Von den entgeltfähigen Kosten (§ 11) werden 70 % als Benutzungsgebühr erhoben.
- (4) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

§ 18**Gegenstand der Gebührenpflicht**

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind.

§ 19**Benutzungsgebührenmaßstab**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben.

(2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist der über einen geeichten Wasserzähler gemessene Wasserverbrauch.

(3) Soweit ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig anzeigt, wird die Wassermenge von der Verbandsgemeinde Bad Marienberg unter Zugrundelegung des Durchschnittsverbrauchs der vorangegangenen drei Jahre und unter Beachtung der begründeten Angaben des Gebührenschaftners geschätzt.

§ 20**Entstehung des Gebührenanspruches**

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.
- (2) Wechselt der Gebührenschaftner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschaftner Gesamtschuldner.

§ 21**Vorausleistungen**

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden von der Verbandsgemeinde Bad Marienberg Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt. Die Höhe richtet sich nach dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.
- (2) Vorausleistungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 am 15. 02., 15. 05., 15. 08. und 15. 11. erhoben. § 14 Abs. 2 Satz 3 gilt sinngemäß.

§ 22**Gebührenschaftner**

- (1) Gebührenschaftner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten. Miteigentümer oder mehrere aus gleichem Grunde Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Abweichend von Abs. 1 ist bei Wohnungs- und Teileigentum unter der Voraussetzung, dass jeweils ein eigener Wasserzähler vorhanden ist, jeder einzelne Wohnungs- und Teileigentümer Gebührenschaftner.

§ 23**Fälligkeiten**

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 21 Absatz 2 bleibt unberührt.

IV. Abschnitt: Aufwändungsersatz**§ 24****Aufwändungsersatz**

- (1) Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg erhebt für die Herstellung, Änderung (insbesondere Stilllegen, Abtrennen, Umlegen) der Grundstücksanschlüsse gem. § 10 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg Aufwändungsersatz von den Eigentümern der Grundstücke.
- (2) Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg erhebt für die Wiederaufnahme der Wasserversorgung nach zuvor erfolgter Einstellung der Wasserlieferung Aufwändungsersatz für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gem. § 14 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung von den Eigentümern der Grundstücke.
- (3) Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg erhebt für den Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser sowie für die Entfernung des Bauwasseranschlusses gem. § 16 Abs. 3 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung Aufwändungsersatz von den Eigentümern der Grundstücke.
- (4) Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg erhebt für die zeitweilige Absperrung eines Grundstücksanschlusses und für die mit der Wiederinbetriebnahme verbundenen Maßnahmen gem. § 17 Abs. 5 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung Aufwändungsersatz von den Eigentümern der Grundstücke.
- (5) Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg erhebt für die Nachprüfung des Wasserzählers gem. § 19 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung Aufwändungsersatz von den Eigentümern der Grundstücke, soweit eine Abweichung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht festgestellt wird.
- (6) Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg erhebt für die Errichtung und Verlegung von Messeinrichtungen sowie die Errichtung von Wasserzählerschächten und Wasserzähler-

schränken gem. § 22 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung Aufwendersatz von den Eigentümern der Grundstücke.

(7) Der Aufwendersatz für die Absätze 1 bis 6 bemisst sich nach den Kosten, die der Verbandsgemeinde Bad Marienberg - insbesondere auch durch die Inanspruchnahme Dritter - entstehen.

(8) Der Aufwendersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 25

Aufwendersatz für Grundstücksanschlüsse

(1) Die beitragsfähigen Aufwendungen nach § 2 Abs. 2 Ziff. 1 umfassen die Aufwendungen im öffentlichen Verkehrsraum für die Herstellung und Erneuerung einer Anschlussleitung je Grundstück.

(2) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung zusätzlicher Grundstücksanschlussleitungen, soweit sie innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt werden, sind als Pauschalbetrag zu erstatten.

(3) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung von Grundstücksanschlussleitungen außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes sind als Pauschalsatz je laufendem Meter zu erstatten.

(4) Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen die von dem Grundstückseigentümer, den dinglich Nutzungsberechtigten oder dem auf dem Grundstück Gewerbetreibenden verursacht wurden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(5) Erstattungspflichtig ist, wer bei Fertigstellung, Erneuerung, Änderung oder Unterhaltung Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

(6) Vor Durchführung der Maßnahme kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe der geschätzten Baukosten verlangt werden.

(7) Der Aufwendersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

V. Abschnitt: Umsatzsteuer und Inkrafttreten

§ 26

Umsatzsteuer

Alle in dieser Satzung festgesetzten Entgelte unterliegen der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

§ 27

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung - Entgeltsatzung Wasserversorgung - der Verbandsgemeinde Bad Marienberg vom 18.12.2001, zuletzt geändert durch die - 1. Änderungssatzung zur Entgeltsatzung Wasserversorgung - der Verbandsgemeinde Bad Marienberg vom 17.11.2006, außer Kraft.

(3) Soweit Abgabeanprüche nach den in Absatz 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Bad Marienberg, den 15.12.2021

Andreas Heidrich
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO):

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der

Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

■ ADD informiert: Keine Spendensammlungen zugunsten „Welttierhilfe e.V.“ in Rheinland-Pfalz

Trier/Rheinland-Pfalz - Der Verein **Welttierhilfe e.V.** mit Sitz Oerlinghausen/NRW hat sich im Rahmen einer sammlungsrechtlichen Überprüfung der landesweit für das Sammlungsrecht zuständigen Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) verpflichtet, in **Rheinland-Pfalz** keine Spendensammlungen sowie Fördermitglieder-Werbemaßnahmen zugunsten des Vereins durchzuführen.

Der Verein wird sicherstellen, dass alle Vertragspartner und Beauftragte Sammlungen, auch mittels Online-Spendenaufrufen, in Rheinland-Pfalz unterlassen.

Sollten dennoch in Rheinland-Pfalz Geldspendensammlungen oder Werbemaßnahmen zur Neuerung von Fördermitgliedern - zum Beispiel durch Telefonwerbemaßnahmen - erfolgen, bittet die ADD um sofortige Mitteilung.

Öffentliche Bekanntmachung

■ Haushaltssatzung

der Verbandsgemeinde Bad Marienberg

für das Jahr 2022 vom 12.01.2022

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund des § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf **11.977.690 Euro**

der Gesamtbetrag

der Aufwendungen auf **11.975.450 Euro**

Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag **2.240 Euro**

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen

Ein- und Auszahlungen auf **799.450 Euro**

die Einzahlungen

aus Investitionstätigkeit auf **2.080.630 Euro**

die Auszahlungen

aus Investitionstätigkeit auf **3.447.500 Euro**

der Saldo der Ein- und Auszahlungen

aus Investitionstätigkeit auf **-1.366.870 Euro**

der Saldo der Ein- und Auszahlungen

aus Finanzierungstätigkeit auf **567.420 Euro**

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum **0 Euro**

Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen

Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen

und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen, werden festgesetzt

auf

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für **0 Euro**

die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich

Investitionskredite aufgenommen werden müssen,

beläuft sich auf

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur **3.000.000 Euro**

Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf

1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Wasserwerk auf **2.919.000 Euro**
 Klärwerk auf **3.788.000 Euro**
 zusammen auf **6.707.000 Euro**
 2. Kredite zur Liquiditätssicherung
 Wasserwerk auf **1.000.000 Euro**
 Klärwerk auf **1.000.000 Euro**
 zusammen auf **2.000.000 Euro**
 3. Verpflichtungsermächtigungen
 Wasserwerk auf **205.000 Euro**
 darunter:
 Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen **205.000 Euro**
 Klärwerk auf **1.230.000 Euro**
 darunter:
 Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen **1.230.000 Euro**
 zusammen auf **1.435.000 Euro**
 darunter:
 Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen **1.435.000 Euro**

§ 6 Gebühren und Beiträge

(1) Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz in der derzeit geltenden Fassung werden festgesetzt:

Öffentliche Wasserversorgung:

Die Beitrags- und Gebührensätze für die öffentliche Wasserversorgung werden entsprechend der Entgeltsatzung Wasserversorgung wie folgt festgesetzt:

| Abgabeart | Abgabensätze 2022 |
|--|--|
| einmaliger Beitrag für die erstmalige Herstellung der Wasserversorgungsanlagen gemäß § 2 der Entgeltsatzung Wasserversorgung | 2,00 Euro/m ² Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse |
| wiederkehrende Beiträge gemäß § 12 der Entgeltsatzung Wasserversorgung | 0,06 Euro/m ² Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse |
| Benutzungsgebühren gemäß § 17 der Entgeltsatzung Wasserversorgung | 1,78 Euro/m ³ Wasserverbrauch Friedhofswasser: 0,06 Euro/Einwohner |
| Pauschale für alle Erd- und Rohrverlegungsarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum bei einer Nennweite der Wasserhausanschlussleitung bis DN 40 gemäß § 25 Abs. 2 Entgeltsatzung Wasserversorgung | 1.750,00 € pauschal/Anschluss |
| Pauschale für alle Erd- und Verlegungs- bzw. Verlängerungsarbeiten der Wasserhausanschlussleitung innerhalb der privaten, unbefestigten Grundstücksfläche bis zum Eintritt in das jeweilige Anschlussobjekt gemäß § 25 Abs. 3 Entgeltsatzung Wasserversorgung bei Ausführung der Erdarbeiten zur Verlegung der vg. Leitung durch - eine vom WVU beauftragte Fremdfirma - den Bauherren | 145,00 €/laufenden Meter Leitungslänge 9,00 € €/laufenden Meter Leitungslänge |

| | |
|---|--|
| Zusätzlich zu den Pauschalen nach Abs. 2 u. Abs. 3: 1. Pauschale für die komplette Installation der Messeinrichtung einschließlich notwendiger Zubehörteile bis zu einer Nennweite der Wasserhausanschlussleitung DN 40 2. Pauschale für den Einbau eines Wasserzählerschachtes mit überfahrbarem Deckel inkl. kompletter Installation der Messeinrichtung einschließlich notwendiger Zubehörteile bis zu einer Nennweite der Wasserhausanschlussleitung DN 40 zzgl. Erdarbeiten nach tatsächlichem Aufwand bzw. durch den Bauherren. | 210,00 €/Messeinrichtung 1.480,00 €/Wasserzählerschacht |
|---|--|

Zu allen vorstehend festgelegten Entgelten, die der Umsatzsteuer unterliegen, ist die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) hinzuzurechnen.

Öffentliche Abwasserbeseitigung:

Die Erhebung einmaliger Beiträge erfolgt im Wege der Kostenspaltung gemäß § 7 Abs. 2 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung jeweils gesondert für die Straßenleitungen (Flächenkanalisation) einschl. der Anschlussleitungen zu den einzelnen Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum nebst sonstigen, der Flächenkanalisation zugehörigen Anlagenteilen (wie z.B. Versickerungsanlagen, Gräben, Mulden, Rigolen) sowie Kleinkläranlagen - insbesondere nach DIN 4261 - und geschlossene Abwassergruben, soweit sie in der Bau- und Unterhaltungslast der Verbandsgemeinde Bad Marienberg stehen, und die übrigen Anlagen.

Die Beitrags- und Gebührensätze für die öffentliche Abwasserbeseitigung werden entsprechend der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung wie folgt festgesetzt:

| Abgabeart | Abgabensätze 2022 |
|--|---|
| einmaliger Beitrag für die erstmalige Herstellung Abwasserbeseitigungsanlagen gemäß § 2 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung | Schmutzwasser: 3,50 Euro/m ² Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse Niederschlagswasser: 7,00 Euro/m ² Grundfläche |
| einmalige Beiträge für Verkehrsanlagen vom Straßenbaulastträger bei - erstmaliger Herstellung - offener Kanalsanierung - grabenloser Kanalsanierung | 20,19 Euro/m ² Verkehrsfläche 22,24 Euro/m ² Verkehrsfläche 8,14 Euro/m ² Verkehrsfläche |
| wiederkehrende Beiträge gemäß § 13 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung | Schmutzwasser: 0,08 Euro/m ² Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse Niederschlagswasser: 0,36 Euro/m ² Grundfläche |

| | |
|---|---|
| Benutzungsgebühren gemäß § 18 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung | Schmutzwasser: 2,82 Euro/m ³ gewichtete Schmutzwassermenge Niederschlagswasser: 0,17 Euro/m ² tatsächlich angeschlossene Fläche |
| Gebühr für die Abfuhr von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Gruben mit Überlauf gemäß § 23 Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung | 17,28 Euro/m ³ Fäkalschlamm |
| laufende Entgelte für Verkehrsanlagen | 0,47 Euro/m ² Verkehrsfläche |
| Pauschale für alle Erd- und Rohrverlegungsarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum bei einer Nennweite der Abwasserhausanschlussleitung bis DN 150 gemäß § 26 Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung | 3.950,00 € pauschal/Anschluss |

Erhebung von Vorausleistungen auf Entgelte für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung:

Für die laufenden Entgelte werden Vorausleistungen erhoben.

Die Höhe richtet sich nach der voraussichtlichen Entschuld des laufenden Jahres.

Können einmalige Beiträge für eine Maßnahme aus dem laufenden Wirtschaftsjahr nicht bis zum 15.11. des jeweiligen Jahres endgültig veranlagt werden, erhebt die Verbandsgemeinde hierfür Vorausleistungen in Höhe des zu erwartenden endgültigen Beitrages.

Festsetzung der Bemessungsgrundlagen für die Erhebung der Beiträge zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung:

Die Bemessungsgrundlagen für die Erhebung einmaliger und wiederkehrender Beiträge werden für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung durch gesonderten Feststellungsbescheid festgesetzt.

(2) Die Beträge nach der Satzung über die Beteiligung an den Aufwendungen für die Mittagverpflegung an Ganztagschulen in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Bad Marienberg vom 16.04.2014 (Satzung Mittagessen) werden wie folgt festgesetzt:

1. Beteiligung der Eltern nach § 2 Abs. 1 der Satzung Mittagessen 3,30 € pro Essen
2. Beteiligung anderer Teilnehmer der Schulgemeinschaft nach § 2 Abs. 2 der Satzung Mittagessen 5,50 € pro Essen
3. Beteiligung im Fall von Leistungen zur Bildung und Teilhabe nach § 2 Abs. 5 der Satzung Mittagessen 0,00 € pro Essen und
4. Beteiligung im Fall einer der Bildung und Teilhabe vergleichbaren Leistung nach § 2 Abs. 5 der Satzung Mittagessen 2,30 € pro Essen.

§ 7 Umlage

Gemäß § 26 Abs. 1 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) in der aktuell geltenden Fassung, erhebt die Verbandsgemeinde von allen Ortsgemeinden eine Verbandsgemeindeumlage. Der Umlagesatz wird auf 29,00 v. H. festgesetzt.

Neben der allgemeinen Verbandsgemeindeumlage wird für die Grundschulen von den aufgeführten Gemeinden und der Stadt nach den angegebenen Maßstäben (Spalte 3) eine Sonderumlage gemäß § 26 Abs. 2 LFAG erhoben (Spalte 4). Die Höhe der Sonderumlage errechnet sich aus dem Finanzmittelfehlbedarf der Produkte 2111 bis 2115. Unter Einbeziehung

der Abrechnung ergeben sich die tatsächlich zu erhebenden Beträge aus Spalte 9:

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 betrug 30.011.536,64 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 beträgt 29.692816,64 Euro und zum 31.12.2022 29.695.056,64 Euro.

§ 9 Über- und Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 5.000 Euro überschritten werden.

§ 10 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 5.000 Euro sind im jeweiligen Teilfinanzhaushalt einzeln darzustellen.

§ 11 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für tariflich Beschäftigte wurde in einem Fall erteilt.

§ 12 Leistungszulage

Leistungszulagen werden derzeit nicht gewährt.

Verbandsgemeindeverwaltung
Bad Marienberg, 12.01.2022 (Siegel)
Andreas Heidrich, Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in § 5 der Haushaltssatzung sind erteilt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 24.01.2022 bis 01.02.2022 während der allgemeinen Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Marienberg, Kirburger Straße 4, Zimmer 306, öffentlich aus.

Bad Marienberg, 12.01.2022 (Siegel)
Andreas Heidrich, Bürgermeister

IMPRESSUM

Die Heimat- und Bürgerzeitung mit den öffentlichen Bekanntmachungen sowie der Zweckverbände nach § 27 der Gemeindeordnung für Rhld.-Pfalz (GemO) vom 31. Jan. 1994 -GVBl. S. 153 ff.- und den Bestimmungen der Hauptsatzungen in den jeweils geltenden Fassungen, erscheint wöchentlich.

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**
56195 Hörz-Grenzhausen, Postfach 1451 (PLZ 56203 Rheinstraße 41)
Telefon: 0 26 24 / 911-0, Fax: 0 26 24 / 911-195, www.wittich.de

Anzeigen: anzeigen@wittich-hoehr.de
Redaktion: waelerblaettchen@bad-marienberg.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Verbandsgemeindeverwaltung, der Bürgermeister. Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Ralf Wirz, unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Annette Steil, unter Anschrift des Verlages. Innerhalb der Verbandsgemeinde wird die Heimat- und Bürgerzeitung kostenlos zugestellt; im Einzelversand durch den Verlag 0,70 Euro zuzüglich Versandkosten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos und Zeichnungen übernimmt der Verlag keine Haftung. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Artikel müssen mit Namen und Anschrift des Verfassers gekennzeichnet sein und sollten grundsätzlich über die Verbandsgemeinde eingereicht werden. Gezeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag erstellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.



Nachweis der vorläufigen Steuerkraftmesszahlen und Berechnung der Verbandsgemeindeumlage 2022

| Lfd. Nr. | Gemeinde/Stadt | Grundsteuer A | | Grundsteuer B | | Gewerbesteuer | Gde. Anteil ESt des Landes | | Ausgleichsleistungen des Landes | Gde. Anteil USt | Gewerbesteuerkompensationszahlung | Steuerkraftmesszahl insgesamt | Schlüsselzuweisungen | Umlagegrd. insgesamt (Spalte 9 + 10) | | Anteil Umlagegrd. in | VG-Umlage 29,0% | Kreisumlage 40,0% | | | | | | |
|-------------------|---------------------|---------------|-----------|---------------|-----------|---------------|----------------------------|------------|---------------------------------|-----------------|-----------------------------------|-------------------------------|----------------------|--------------------------------------|---|----------------------|-----------------|-------------------|---|---|---|---|---|---|
| | | € | 3 | € | 4 | | € | 5 | | | | | | € | 6 | | | | € | 7 | € | 8 | € | 9 |
| 1 | Bad Marienberg | 4.119 | 964.527 | 5.987.922 | 2.072.354 | 217.744 | 1.074.210 | -1.205.728 | 9.115.148 | 480.393 | 9.595.541 | 39,1% | 2.782.706 | 3.838.216 | | | | | | | | | | |
| 2 | Bölsberg | 990 | 21.801 | 54.918 | 84.268 | 8.859 | 3.581 | -5.514 | 168.903 | 40.225 | 209.128 | 0,9% | 60.647 | 83.651 | | | | | | | | | | |
| 3 | Dreisbach | 2.547 | 55.914 | 528.898 | 272.862 | 28.676 | 43.079 | | 931.976 | | 931.976 | 3,8% | 270.273 | 372.790 | | | | | | | | | | |
| 4 | Fehl-Ritzhausen | 2.430 | 62.722 | 273.247 | 374.682 | 39.429 | 21.344 | | 773.854 | | 773.854 | 3,2% | 224.417 | 309.541 | | | | | | | | | | |
| 5 | Großseifen | 561 | 58.528 | 237.152 | 258.268 | 27.182 | 7.471 | -49.045 | 540.117 | 50.855 | 590.972 | 2,4% | 171.381 | 236.388 | | | | | | | | | | |
| 6 | Hahn | 1.035 | 38.438 | 128.357 | 179.869 | 18.884 | 9.688 | 6.306 | 382.577 | 62.754 | 445.331 | 1,8% | 129.145 | 178.132 | | | | | | | | | | |
| 7 | Hardt | 1.125 | 39.351 | 54.655 | 154.305 | 16.175 | 8.061 | 10.256 | 283.928 | 158.605 | 442.533 | 1,8% | 128.334 | 177.013 | | | | | | | | | | |
| 8 | Hof | 2.172 | 185.117 | 1.667.081 | 586.244 | 61.584 | 156.002 | -185.543 | 2.472.657 | | 2.472.657 | 10,1% | 717.070 | 989.062 | | | | | | | | | | |
| 9 | Kirburg | 1.590 | 50.352 | 220.602 | 265.222 | 27.886 | 25.183 | | 590.835 | | 590.835 | 2,4% | 171.342 | 236.334 | | | | | | | | | | |
| 10 | Langenbach | 1.161 | 127.575 | 332.597 | 441.717 | 46.397 | 87.925 | | 1.037.372 | | 1.037.372 | 4,2% | 300.837 | 414.948 | | | | | | | | | | |
| 11 | Lautzenbrücken | 1.368 | 30.565 | 38.234 | 146.190 | 15.390 | 4.100 | -327 | 235.520 | 189.270 | 424.790 | 1,7% | 123.189 | 169.916 | | | | | | | | | | |
| 12 | Mörlen | 1.644 | 38.712 | 20.751 | 215.209 | 22.621 | 1.439 | 6.032 | 306.408 | 179.067 | 485.475 | 2,0% | 140.787 | 194.190 | | | | | | | | | | |
| 13 | Neunkhausen | 4.731 | 102.149 | 96.578 | 462.627 | 48.668 | 63.928 | 130.726 | 909.407 | 41.942 | 951.349 | 3,9% | 275.891 | 380.539 | | | | | | | | | | |
| 14 | Nisterau | 1.686 | 96.864 | 158.958 | 392.936 | 41.308 | 43.619 | -2.043 | 733.328 | 44.365 | 777.693 | 3,2% | 225.530 | 311.077 | | | | | | | | | | |
| 15 | Nistertal | 2.067 | 135.152 | 766.580 | 524.683 | 55.178 | 169.955 | 8.501 | 1.662.116 | | 1.662.116 | 6,8% | 482.013 | 664.846 | | | | | | | | | | |
| 16 | Norken | 2.451 | 134.627 | 63.849 | 472.846 | 49.700 | 52.961 | 103.818 | 880.252 | 15.075 | 895.327 | 3,6% | 259.644 | 358.130 | | | | | | | | | | |
| 17 | Stockhausen-Ilfurth | 2.109 | 33.781 | 30.568 | 179.424 | 18.842 | 6.371 | 4.976 | 276.071 | 130.983 | 407.054 | 1,7% | 118.045 | 162.821 | | | | | | | | | | |
| 18 | Unnau | 5.742 | 202.133 | 454.156 | 842.215 | 88.480 | 108.773 | 108.108 | 1.809.607 | 36.139 | 1.845.746 | 7,5% | 535.266 | 738.298 | | | | | | | | | | |
| insgesamt: | | 39.528 | 2.378.308 | 11.115.103 | 7.925.921 | 833.003 | 1.887.690 | -1.069.477 | 23.110.076 | 1.429.673 | 24.539.749 | 100,0% | 7.116.517 | 9.815.892 | | | | | | | | | | |
| Vergleich Vorjahr | | 38.934 | 2.404.129 | 7.604.074 | 7.570.439 | 775.264 | 1.801.238 | 2.345.631 | 22.539.708 | 1.532.618 | 24.072.326 | | 6.980.967 | 9.628.923 | | | | | | | | | | |

| | | | | | | | | | | | | |
|--|-----|---------|-----------|---------|--------|--------|------------|---------|----------|---------|---------|---------|
| Differenz | 594 | -25.821 | 3.511.029 | 355.482 | 57.739 | 86.452 | -3.415.108 | 570.368 | -102.945 | 467.423 | 135.550 | 186.969 |
| Veränderung Schlüsselzuweisung für die Verbandsgemeinde (netto): | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | Saldo: | |
| | | | | | | | | | | | -17.806 | |
| | | | | | | | | | | | 117.744 | |

Neben der allgemeinen Verbandsgemeindeumlage wird für die Grundschulen von den aufgeführten Gemeinden und der Stadt nach den angegebenen Maßstäben (Spalte 3) eine Sonderumlage gemäß § 26 Abs. 2 LFAG erhoben (Spalte 4). Die Höhe der Sonderumlage errechnet sich aus dem Finanzmittelfehlbedarf der Produkte 2111 bis 2115. Unter Einbeziehung der Abrechnung ergeben sich die tatsächlich zu erhebenden Beträge aus Spalte 9:

Berechnung der Sonderumlage fur die Grundschulen - Aufwand 2022

| Nr. | Gemeinde/Stadt | Vorauszahlung 2022 | | Abrechnung 2019 | | | | 2022 |
|-----|----------------------|---|---|--|--|--|---|---|
| | | vorlufige Umlagegrundlagen Steuerkraft und Schlusselzuweisungen | vorlufige Sonderumlage laufender Aufwand | endgultige Umlagegrundlagen Steuerkraft und Schlusselzuweisungen | endgultige Sonderumlage laufender Aufwand | angeforderte Sonderumlage lt. Haushaltssatzung | mithin nach-zuzahlender Betrag (Spalte 6 ./ Spalte 7) | tatsachlich zu zahlender Betrag (Spalte 4 ./ Spalte 8) |
| | | € | € | € | € | € | € | € |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |
| | Umlagebetrag | | 946.780 | | 808.078 | | | |
| 1 | Bad Marienberg | 9.595.541 | 384.228 | 11.779.346 | 383.933 | 451.350 | -67.417 | 316.811 |
| 2 | Bolsberg | 209.128 | 8.374 | 190.569 | 6.211 | 7.308 | -1.097 | 7.277 |
| 3 | Dreisbach | 931.976 | 37.319 | 1.311.826 | 42.757 | 50.267 | -7.510 | 29.809 |
| 4 | Fehl-Ritzhausen | 773.854 | 30.987 | 687.628 | 22.412 | 26.375 | -3.963 | 27.024 |
| 5 | Groseifen | 590.972 | 23.664 | 596.064 | 19.428 | 22.840 | -3.412 | 20.252 |
| 6 | Hahn | 445.331 | 17.832 | 446.128 | 14.541 | 17.112 | -2.571 | 15.261 |
| 7 | Hardt | 442.533 | 17.720 | 392.554 | 12.795 | 15.057 | -2.262 | 15.458 |
| 8 | Hof | 2.472.657 | 99.011 | 1.120.579 | 36.524 | 42.981 | -6.457 | 92.554 |
| 9 | Kirburg | 590.835 | 23.658 | 524.286 | 17.088 | 20.110 | -3.022 | 20.636 |
| 10 | Langenbach | 1.037.372 | 41.539 | 937.918 | 30.570 | 35.975 | -5.405 | 36.134 |
| 11 | Lautzenbrucken | 424.790 | 17.010 | 391.677 | 12.766 | 15.023 | -2.257 | 14.753 |
| 12 | Morlen | 485.475 | 19.440 | 461.931 | 15.056 | 17.718 | -2.662 | 16.778 |
| 13 | Neunkhausen | 951.349 | 38.094 | 1.101.360 | 35.897 | 42.202 | -6.305 | 31.789 |
| 14 | Nisterau | 777.693 | 31.141 | 733.294 | 23.901 | 28.127 | -4.226 | 26.915 |
| 15 | Nistertal | 1.662.116 | 66.555 | 2.003.233 | 65.293 | 76.760 | -11.467 | 55.088 |
| 17 | Stockhausen-Ilffurth | 407.054 | 16.299 | 378.505 | 12.337 | 14.518 | -2.181 | 14.118 |
| 18 | Unnau | 1.845.746 | 73.908 | 1.735.610 | 56.570 | 66.505 | -9.935 | 63.973 |
| | insgesamt: | 23.644.422 | 946.779 | 24.792.508 | 808.079 | 950.228 | -142.149 | 804.630 |

Berechnung der Sonderumlage fur die Grundschulen - Investitionen 2022

| Nr. | Gemeinde/Stadt | Vorauszahlung 2022 | | Abrechnung 2019 | | | | 2022 |
|-----|----------------------|---|---------------------------------------|--|--|--|---|---|
| | | vorlufige Umlagegrundlagen Steuerkraft und Schlusselzuweisungen | vorlufige Sonderumlage Investitionen | endgultige Umlagegrundlagen Steuerkraft und Schlusselzuweisungen | endgultige Sonderumlage Investitionen allgemein | angeforderte Sonderumlage lt. Haushaltssatzung | mithin nach-zuzahlender Betrag (Spalte 6 ./ Spalte 7) | tatsachlich zu zahlender Betrag (Spalte 4 ./ Spalte 8) |
| | | € | € | € | € | € | € | € |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 4 | 7 | 8 | 9 |
| | Umlagebetrag | | 325.800 | | 156.902 | | | |
| 1 | Bad Marienberg | 9.595.541 | 132.219 | 11.779.346 | 74.549 | 110.268 | -35.719 | 96.500 |
| 2 | Bolsberg | 209.128 | 2.882 | 190.569 | 1.206 | 1.786 | -580 | 2.302 |
| 3 | Dreisbach | 931.976 | 12.842 | 1.311.826 | 8.302 | 12.281 | -3.979 | 8.863 |
| 4 | Fehl-Ritzhausen | 773.854 | 10.663 | 687.628 | 4.352 | 6.444 | -2.092 | 8.571 |
| 5 | Groseifen | 590.972 | 8.143 | 596.064 | 3.772 | 5.580 | -1.808 | 6.335 |
| 6 | Hahn | 445.331 | 6.136 | 446.128 | 2.823 | 4.181 | -1.358 | 4.778 |
| 7 | Hardt | 442.533 | 6.098 | 392.554 | 2.484 | 3.679 | -1.195 | 4.903 |
| 8 | Hof | 2.472.657 | 34.071 | 1.120.579 | 7.092 | 10.501 | -3.409 | 30.662 |
| 9 | Kirburg | 590.835 | 8.141 | 524.286 | 3.318 | 4.913 | -1.595 | 6.546 |
| 10 | Langenbach | 1.037.372 | 14.294 | 937.918 | 5.936 | 8.789 | -2.853 | 11.441 |
| 11 | Lautzenbrucken | 424.790 | 5.853 | 391.677 | 2.479 | 3.670 | -1.191 | 4.662 |
| 12 | Morlen | 485.475 | 6.689 | 461.931 | 2.923 | 4.329 | -1.406 | 5.283 |
| 13 | Neunkhausen | 951.349 | 13.109 | 1.101.360 | 6.970 | 10.310 | -3.340 | 9.769 |
| 14 | Nisterau | 777.693 | 10.716 | 733.294 | 4.641 | 6.872 | -2.231 | 8.485 |
| 15 | Nistertal | 1.662.116 | 22.903 | 2.003.233 | 12.678 | 18.753 | -6.075 | 16.828 |
| 17 | Stockhausen-Ilffurth | 407.054 | 5.609 | 378.505 | 2.395 | 3.547 | -1.152 | 4.457 |
| 18 | Unnau | 1.845.746 | 25.433 | 1.735.610 | 10.984 | 16.248 | -5.264 | 20.169 |
| | insgesamt: | 23.644.422 | 325.801 | 24.792.508 | 156.904 | 232.151 | -75.247 | 250.554 |

NEWS



JuBa
VG Bad Marienberg

Kids-Treff

Wo?
Im und um den Jugendbahnhof

Wann?
Jeden Freitag von 14.00-16.00 Uhr

Fur wen?
Fur Kids ab 8 Jahre ☺

Was?
Hast du Lust auf Ratsel, Spiele, kreativ sein, quatschen und Spa haben?
Dann ist unser Kids-Treff genau das Richtige fur dich ☺

Wie?
Probier's mal aus und melde dich einfach immer bis Donnerstag an, und zwar unter
02661/63270

Unter dieser Nummer erfahst du und deine Eltern auch, was du zur Teilnahme in Coronazeiten benotigst und kannst die Angebote mitbestimmen.

Dein JuBa-Team

VERBANDSGEMEINDE

BAD MARIENBERG

VERANSTALTUNGEN



■ **Veranstaltungskalender**
Bad Marienberg vom 21.01.22 – 27.01.22

Freitag, 21.01.
16:00 -
17:00 Uhr

Yakari und der Riesenviefra

Langenbach b. Kirburg, Theaterzelt, In der Trift 9
Auffuhrung des Karfunkel-Theaters fur Kinder ab 3 Jahre.
Die Buhnenbilder und handgefertigten Figuren sind nach Originalzeichnungen der Zeichentrickserie entstanden.
Eintrittskarten: 9,00 € p.P., erhaltlich 40 Min. vor Spielbeginn an der Tageskasse.
Info unter Tel. 0177-3322227
Viele weitere Spieltermine bis zum 20. Februar 2022.

Dienstag, 25.01.
08:00 -
12:00 Uhr

Wochenmarkt

Bad Marienberg, Marktplatz, Langenbacher Strae
Jeden Dienstag von 8.00 bis 12.00 Uhr findet der beliebte Markt auf dem Marktplatz statt. Zum umfangreichen Angebot gehoren frische Obst, Gemuse, Textilien, Blumen, Backwaren sowie Honig und Imkereiprodukte.

MarienBad

... hier geht's mir gut!



Foto: Florian Trykowski / Rheinland-Platz Tourismus GmbH

AUSZEIT VOM ALLTAG?

EIN BESUCH IM MARIENBAD LOHNT SICH!

Unsere Zutrittsvoraussetzungen, die aktuelle Auslastung fur das Schwimmbad und die Sauna, die geltenden Hygieneregeln und weitere Infos finden Sie unter: www.marienbad-info.de.

WIR SUCHEN VERSTARKUNG!

Hotel- / Restaurantfachkraft (m/w/d)

in Vollzeit, Teilzeit oder als Aushilfe

Kassierer (m/w/d)

in Teilzeit

Reinigungskraft (m/w/d)

in Vollzeit oder Teilzeit

Die vollstandigen Stellenausschreibungen finden Sie unter:
www.marienbad-info.de

MarienBad · Bismarckstr. 65 · 56470 Bad Marienberg · Tel. 02661 1300

Einwohnerstatistik der Verbandsgemeinde Bad Marienberg zum 31.12.2021

| | |
|---------------------|---------------|
| Hauptwohnung | 19.539 |
| Nebenwohnung | 492 |
| Gesamt | 20.031 |

Altersgruppen*

| | Mannlich | Weiblich | Gesamt |
|---------------|------------------|-----------------|---------------|
| bis 9 Jahre | 1.010 | 869 | 1.879 |
| 10 – 19 Jahre | 862 | 850 | 1.712 |
| 20 – 29 Jahre | 1.104 | 928 | 2.032 |
| 30 – 39 Jahre | 1.310 | 1.159 | 2.469 |
| 40 – 49 Jahre | 1.139 | 1.076 | 2.215 |
| 50 – 59 Jahre | 1.740 | 1.590 | 3.330 |
| 60 – 69 Jahre | 1.357 | 1.371 | 2.728 |
| 70 – 79 Jahre | 780 | 902 | 1.682 |
| 80 – 89 Jahre | 487 | 758 | 1.245 |
| 90 – 99 Jahre | 64 | 180 | 244 |
| Ab 100 Jahre | 0 | 3 | 3 |
| Gesamt | 9.853 | 9.686 | 19.539 |

Einzuschulende Kinder*

| | Mannlich | Weiblich | Gesamt |
|--|------------------|-----------------|---------------|
| 2022 (geb.: 01.09.2015 bis 31.08.2016) | 111 | 81 | 192 |
| 2023 (geb.: 01.09.2016 bis 31.08.2017) | 111 | 105 | 216 |
| 2024 (geb.: 01.09.2017 bis 31.08.2018) | 95 | 95 | 190 |
| 2025 (geb.: 01.09.2018 bis 31.08.2019) | 87 | 92 | 179 |
| 2026 (geb.: 01.09.2019 bis 31.08.2020) | 96 | 80 | 176 |
| 2027 (geb.: 01.09.2020 bis 31.08.2021) | 32 | 29 | 61 |
| Gesamt | 532 | 482 | 1.014 |

Religionszugehorigkeit*

| | |
|---------------------|-------|
| evangelisch | 8.258 |
| romisch-katholisch | 4.434 |
| sonstige | 1.137 |
| ohne Angabe | 5.710 |

Familienstande*

| | |
|----------------------------------|-------|
| ledig | 7.023 |
| verheiratet | 9.405 |
| verwitwet | 1.529 |
| geschieden | 1.457 |
| eingetragene Lebenspartnerschaft | 12 |

*Die Angaben beziehen sich auf die Einwohner mit Hauptwohnung.
(Quelle: KommWis Mainz)

Informationen über Zuschüsse der LAG Westerwald für „Ehrenamtliche Bürgerprojekte“



Im Rahmen dieser Förderung ist es möglich, Kleinstvorhaben mit gemeinnütziger Zielsetzung (Förderhöhe: 500 € bis max. 2.000 € pro Projekt) zusammengefasst und nach vereinfachten Bestimmungen umzusetzen. Dafür steht der LAG Westerwald in diesem Aufrufzeitraum ein Mittelbudget in Höhe von **30.000 €** (Landesmittel) für die Umsetzung zur Verfügung.

Wer kann einen Antrag stellen?

- gemeinnützige Organisationen, Vereine, „nicht organisierte“ Gruppen im Aktionsgebiet der LAG (Verbandsgemeinden Bad Marienberg, Hachenburg, Rennerod, Selters, Wallmerod, Westerburg, Wirges und Gebhardshain)
- keine politischen Parteien, kommunalen Körperschaften oder Betriebe.

Was kann gefördert werden?

- Kleinstvorhaben mit gemeinnütziger Zielsetzung
- Mindestinvestition 500 Euro

Was wird zur Antragstellung benötigt?

- vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Angebote (bspw. über Material, zu beschaffende Gegenstände, etc.)

Wie hoch ist die Förderung?

- mind. 500 Euro
- max. 2.000 Euro
- es wird in diesem Rahmen eine 100%-Förderung angestrebt. Das Vorhaben kann auch teurer sein, die Mehrkosten müssen jedoch dann vom Vorhabenträger getragen werden

Verfahren

- Förderaufruf läuft voraussichtlich ab Mitte Januar 2022 bis Budgeterschöpfung
- es gilt das „Windhundprinzip“, d.h. es wird nach Antragsingang entschieden
- der LAG Westerwald steht ein begrenztes Budget i.H.v. 30.000 Euro zur Verfügung
- im Februar entscheidet die LAG über die eingereichten Anträge
- erst nach unterschreiben der „Zielvereinbarung“ (Vorhabenträger und Landrat) darf mit dem Projekt begonnen werden, d.h. die Materialien gekauft werden
- die finanzielle Unterstützung wird erst auf Grund eines Zahlungsnachweis (Kontoauszug) gewährt. Dieser ist gemeinsam mit Bildern und Rechnungskopien bis 01.10.2022 einzureichen

Antragstellung über:

Per E-Mail an: management@leader-westerwald.de

Auskunft erteilt:

Lokale Aktionsgruppe Westerwald
c/o Kreisverwaltung des Westerwaldkreises
Christoph Müller-Adam
Peter-Altmeier-Platz 1
56410 Montabaur
02602/124-426
christoph.mueller@westerwaldkreis.de

Die Richtlinien für ehrenamtliche Bürgerprojekte, sowie weitere Informationen zum LEADER-Förderprogramm finden Sie unter www.leader-westerwald.de.



Mindesthaltbarkeitsdatum = todlich ab...?

Lebensmittelverschwendung ist gerade in den Industrienationen ein groes Thema. In den Supermarkten gibt es ein regelrechtes Uberangebot an Lebensmitteln, das uns oft auch zum ubermaigen Kauf animiert. Zuhause wird uns dann oft klar, dass wir viele Produkte innerhalb des angegebenen MHDs nicht verbrauchen konnen. Daher landen in deutschen Haushalten etwa sechs Millionen Tonnen an Lebensmitteln im Mull. Dies entspricht damit rund 75 Kilogramm pro Person und Jahr (Quelle: Verbraucherzentrale NRW). Oft stellen wir uns die Frage: kann ich den Joghurt nach Ablauf des MHDs noch essen? Hierbei sollte jedem ins Bewusstsein treten: ein abgelaufenes Mindesthaltbarkeit MHD steht nicht gleich fur verdorbene Lebensmittel!

Aber was sagt uns dann das MHD uber die Qualitat des Produktes aus? Laut dem Bundesministerium fur Ernahrung und Landwirtschaft, gibt es uns lediglich Auskunft uber „den Zeitpunkt, bis zu dem ein Lebensmittel unter angemessener Aufbewahrung seine spezifischen Eigenschaften wie Geschmack oder Konsistenz behalt“. Man konnte es sozusagen als Absicherung fur den Hersteller sehen, der damit eine geniebarkeit bis zu dem angegebenen Datum garantiert. Es wird jedoch mit keinem Wort erwahnt, dass die Lebensmittel nach Ablauf des MHDs nicht mehr verzehrt werden durfen. Die Devise lautet daher: mit den eigenen Sinnen prufen! Bei den meisten Produkten schafft ein Geruchs- oder Geschmackstest Klarheit uber die geniebarkeit. Eventuelle Schimmelbildung lasst sich mit bloem Auge schnell erkennen.

Anders sieht es beim sogenannten Verbrauchsdatum aus. Dieses wird bei besonders empfindlichen Lebensmitteln wie Fleisch oder Fisch angegeben und lasst sich an der Schreibweise „zu verbrauchen bis“ identifizieren. Ist ein Verbrauchsdatum angegeben, sollte das Produkt auch wirklich nur bis zum angegebenen Datum verzehrt werden, da die Gefahr von Keimbildungen nach Ablauf des Zeitraums zu gro ist. Bei solchen Lebensmitteln ist auch immer zu beachten, die Kuhlkette moglichst nicht zu unterbrechen. Dafur eignet sich beispielsweise eine Kuhltasche fur den Transport. Ist die Kuhlkette namlich zu lange unterbrochen, konnen sich auch vor Ablauf des Verbrauchsdatums Keime bilden.

Schon gewusst?

Im Kampf gegen die Lebensmittelverschwendung sind bereits verschiedene Initiativen und Organisationen entstanden. Eine dieser Initiativen nennt sich „foodsharing“. In vielen Stadten und Regionen gibt es sogenannte „Fairteiler“, wo Lebensmittel abgegeben bzw. abgeholt werden konnen. Schauen Sie doch mal in Ihre Vorrate, dort sind sicher Lebensmittel dabei, die Sie bis zum Ablauf des MHDs oder kurz danach nicht mehr verzehren konnen. Sammeln Sie diese Produkte und bringen sie zum nachsten Fairteiler, damit sie nicht in der Mulltonne landen mussen. Naturlich bringen Sie nur geniebare Lebensmittel dorthin, dies sollte selbstverstandlich sein. Nahere Informationen zum foodsharing gibt es auf der dazugehorigen Homepage www.foodsharing.de.

(Verbandsgemeindeverwaltung – Klimaschutzmanagement)



Gefordert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Nichtamtliche Bekanntmachungen

■ Wäller Helfen e.V.

Nachbarschaftshilfenetzwerk im Westerwald

info@waellerhelfen.de

Kostenlose Hotline: 0800 9235537

Ihr erreicht den Marktplatz unter:

<https://marktplatz.waellerhelfen.de>

Veranstaltungshinweis: Karfunkel-Figurentheater wieder in Langenbach b.Kirburg Yakari und der Riesenvielfraß



Foto: Bernd Sperlich

Seit nunmehr vier Jahrzehnten fasziniert der aus Film, Literatur und Hörspiel bekannte kleine Indianerjunge Yakari die Kinder im deutschsprachigen Raum. Yakari, den fröhlichen Indianerjungen zeichnet eine grenzenlose Neugier für die Welt und großen Respekt für die Natur und alle Tiere aus. Als einziger im Stamm der Sioux besitzt er die Fähigkeit mit Tieren sprechen zu können, wodurch er viele Freunde und Verbündete unter den Waldbewohnern gewinnt. Mit ihnen, seiner Freundin Regenbogen und seinem Pony Kleiner Donner erlebt er zahlreiche aufregende Begegnungen.

Nun erlebt Yakari wieder neue Abenteuer auf der Bühne des Karfunkel-Figurentheaters, die er zusammen mit seinem Hund Knickohr, dem Indianer Müder Krieger, dem Raben Krickkrack und dem Riesenvielfraß bestehen muss.

Diesmal geht es um die Vorräte des Stammes, die von einem Unbekannten gestohlen wurden. Da hat wohl jemand großen Hunger. Natürlich muss Yakari den Dieb finden und macht sich zusammen mit seiner Freundin Regenbogen und dem Pony Kleiner Donner auf die Suche.

Die Bühnenbilder und die handgefertigten Figuren sind nach den Originalzeichnungen der Zeichentrickserie entstanden. Das in vier Akten inszenierte Stück hat eine **Spieldauer von 50 Minuten** und ist geeignet für **Kinder ab 3 Jahren**.

Langenbach bei Kirburg

Theaterzelt - In der Trift 9

20. Januar bis 20. Februar 2022

Vorstellungen: Donnerstag bis Sonntag - 16:00 Uhr

Karten nur an der Tageskasse - 40 Min. vor Beginn

Eintritt: € 9,- p.P.

Info: 0177 - 332 22 27

Zutritt nach den aktuellen Corona-Regeln.

Aus den Gemeinden



Bad Marienberg

Amtliche Bekanntmachungen

■ Öffnungszeiten der Stadtverwaltung

montags bis freitags 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Stadtverwaltung

Büchtingstraße 3

Telefon 02661 3111

E-Mail stadt@badmarienberg.de

Internet www.badmarienberg.de

Wir gratulieren

Am **22 Januar 2022** vollendet

Herr Werner Pluskat

sein 85. Lebensjahr

Die Stadt Bad Marienberg und die Verbandsgemeinde Bad Marienberg gratulieren ganz herzlich und wünschen alles Gute.

Sabine Willwacher

Stadtbürgermeisterin

Andreas Heidrich

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

■ Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Städtebau, Umwelt und Friedhofsfragen der Stadt Bad Marienberg

Der Ausschuss für Raumordnung, Städtebau, Umwelt und Friedhofsfragen der Stadt Bad Marienberg wird zu einer Sitzung auf Montag, 24. Januar 2022, 18:15 Uhr in die Stadthalle Bad Marienberg, Kirburger Straße 2, Bad Marienberg eingeladen.

Bitte beachten Sie, dass wir aktuell der Öffentlichkeit nur begrenzte Kapazitäten zur Verfügung stellen können, daher wird um vorherige Anmeldung gebeten.

Bei Sitzungen kommunaler Gremien gilt die 3-G Regelung, d. h. es gilt die Testpflicht (ausgenommen sind geimpfte und genesene Personen) und die Maskenpflicht nach § 4 Abs. 4 i. V. m. § 3 Abs. 5 der 29. CoBeLVO. Die Maskenpflicht entfällt, wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebotes einen Sitzplatz einnehmen.

Für die Testung von nicht immunisierten Personen sind bei Sitzungen nunmehr Selbsttests unter Aufsicht möglich, kostenlose Schnelltests werden vor Ort angeboten.

Tagesordnung

A. Öffentlicher Teil

1. Bebauungsplanangelegenheiten

1.1. Aufstellung eines Bebauungsplanes

„Vor dem kleinen roten Berg“

1.1.1. Einleitung des Verfahrens

(Empfehlungsbeschluss an den Stadtrat)

2. Baugenehmigung für den Ausbau/Anbau Nahversorgung

Norma-Markt in Weitefeld, Bahnhofstraße 14

3. Kenntnissgaben/Verschiedenes

B. Nichtöffentlicher Teil

4. Bauvoranfragen/Bauanträge

5. Grundstücksangelegenheiten

6. Gemeinsamer Friedhof Großseifen-Eichenstruth

7. Kenntnissgaben/Verschiedenes

C. Öffentlicher Teil

8. Bekanntmachungen der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Sabine Willwacher, Stadtbürgermeisterin

■ **Bürgerinformation über die Sitzung des Stadtrates der Stadt Bad Marienberg vom 13. Dezember 2021 in der Stadthalle Bad Marienberg**

Nichtöffentlicher Teil

Tagesordnungspunkt 1: Informationen der Stadtbürgermeisterin

Der Stadtrat beschließt, den Tagesordnungspunkt 4.2 zu vertagen. Er wird auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gelegt.

Herr Mohr gibt Auskunft über den letzten Planungsstand der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Aremberg II“.

Der Rat ist sich einig, dass zeitnah ein Gespräch zur Klärung der Angelegenheit stattfinden muss.

Öffentlicher Teil

Tagesordnungspunkt 2:

Angelegenheiten der MarienBad GmbH

Tagesordnungspunkt 2.1:

Wirtschaftsplan MarienBad GmbH

Der Wirtschaftsplan der MarienBad GmbH wurde durch den Aufsichtsrat der MarienBad GmbH in seiner Sitzung am 23.11.2021 dem Stadt- und dem Verbandsgemeinderat einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

Der Stadtrat beauftragt die Stadtbürgermeisterin, als Mitglied der Gesellschafterversammlung dort für den vorliegenden Wirtschaftsplan zu stimmen.

Tagesordnungspunkt 3: Bebauungsplanangelegenheiten

Tagesordnungspunkt 3.1: Bebauungsplan „Auf dem Strang“

a) Beratung und Beschlussfassung zu den Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Frau Hölzemann vom ausführenden Büro Freiraumplanung Diefenthal trägt die Inhalte der Stellungnahmen und den zu der jeweiligen Stellungnahme verfassten Abwägungsvorschlag vor. Die Beschlussvorschläge werden sodann zur Abstimmung gestellt.

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahmen Nr. I.1 bis I.6 zur Kenntnis. Sie enthalten keine abwägungsrelevanten Anregungen oder Bedenken zur Planung. Die Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden ggf. im weiteren Verfahren beteiligt.

Zu den Stellungnahmen Nr. II.1 bis II.4 mit enthaltenen Anregungen und Hinweisen wird en bloc abgestimmt. Der Stadtrat schließt sich der im Abwägungsmodul nach § 4 Abs. 2 BauGB enthaltenen Abwägung der verschiedenen Belange an.

Der Stadtrat nimmt die Anregungen und Hinweise aus den Stellungnahmen Nr. II.1 bis II.4 zur Kenntnis. Diese werden wie beschrieben in der weiteren Planung berücksichtigt.

b) Satzungsbeschluss

Die Vorbereitung der städtebaulichen Maßnahme „Solarpark Auf dem Strang“ erfolgt durch den Vertragspartner der Stadt Bad Marienberg auf eigene Kosten. Der Investor hat die Erstellung des Bebauungsplanes beauftragt. Daher wird der Bebauungsplan „Auf dem Strang“ als Angebotsplan zum Abschluss gebracht.

Der Bebauungsplan „Auf dem Strang“ besteht aus:

- Teil A: Begründung und Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz
- Teil B: Textfestsetzungen
- Teil C: Planteil
- Fachbeitrag Artenschutz „Besonders geschützte Arten“

Der Stadtrat beschließt den Bebauungsplan „Auf dem Strang“ in der vorliegenden Fassung als Satzung.

Tagesordnungspunkt 3.2: Bebauungsplan „Auf dem Oberschär“

a) Kalte Nahwärme

Der Stadtrat beschließt, den Auftrag zur Erstellung einer Machbarkeitsstudie „Kalte Nahwärme“ als klimafreundliche Energieversorgung im Baugebiet „Auf dem Oberschär“ mit 4 verschiedenen Varianten an die Energie Schifferstadt GmbH gemäß Angebot vom 26.11.2021 zu erteilen. Anstelle der im

Angebot enthaltenen Variante 4 soll eine Kraft-Wärme-Kopplung untersucht werden.

b) Lärmgutachten

In der letzten Bauausschusssitzung am 22.11.2021 schilderte Frau Eiteneuer vom Büro Planeo Ingenieure GmbH die wichtigen Eckpunkte des schalltechnischen Gutachtens des Ing.-Büros Pies vom 19.11.2021 zur Ermittlung und Beurteilung der im Plangebiet „Auf dem Oberschär“ über die zu erwartenden Verkehrsgeräuschmissionen durch die östlich verlaufende Kreisstraße 59.

Die Berechnung zeigt im Ergebnis auf, dass die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes für das gesamte Gebiet „Auf dem Oberschär“ aus schalltechnischer Sicht zulässig ist.

Tagesordnungspunkt 3.3:

Einbeziehungssatzung „Am Zinhainer Weg“

a) Vorstellung des Vorentwurfes

Der Stadtrat stimmt dem Vorentwurf der Einbeziehungssatzung „Am Zinhainer Weg“ mit Begründung sowie der Lageplan für den Geltungsbereich, wie vorgestellt, zu. Der im Einvernehmen mit der Stadt zu erteilende Planungsauftrag erfolgt durch den planungsbegünstigten Bauherrn auf seine Kosten.

Tagesordnungspunkt 3.4: Bebauungsplan Aremberg II

a) Informationen zum Sachstand und Auswirkungen der Veränderungssperre

Seitens eines Ratsmitgliedes wurde eine schriftliche Eingabe zum „Bebauungsplan Aremberg II“ eingereicht.

Jens Mohr gibt Auskunft über den aktuellen Planungsstand des Bebauungsplanverfahrens „Aremberg II“.

Tagesordnungspunkt 4:

Flächennutzungspläne der Verbandsgemeinde Bad Marienberg

Tagesordnungspunkt 4.1: 6. Fortschreibung

a) Zustimmung der Stadt, § 67 Abs. 2 GemO

Jens Mohr informiert wie folgt:

Die 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Bad Marienberg wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch durchgeführt. Im vereinfachten Verfahren bedarf der Feststellungsbeschluss des Verbandsgemeinderates vom 03.11.2021 der Zustimmung derjenigen Ortsgemeinden, die selbst oder als Nachbargemeinden von den Änderungen oder Ergänzungen des Flächennutzungsplanes berührt werden.

Ein Exemplar der Planunterlagen in der Schlussfassung vom August 2021 wurde seitens der Verbandsgemeindeverwaltung vorgelegt.

Der Stadtrat stimmt der 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Bad Marienberg gem. den vorliegenden Planunterlagen zu.

Tagesordnungspunkt 4.2: 7. Fortschreibung

a) Anmeldung neuer Änderungspunkte der Stadt

TOP wurde vertagt.

Tagesordnungspunkt 5: Sanierung Tennensportanlage

a) Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise

Nach Abstimmung mit dem Ministerium des Innern und für Sport teilt die ADD (Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion) in Trier mit, dass eine Förderung für den Umbau in einen Kunstrasenplatz nur gewährt werden kann, wenn eine Auslastung von mindestens 1.800 Stunden nachgewiesen werden kann. Auch die Gewährung einer Förderung für eine Tennenplatzsanierung kann nicht für einen Umbau in einen Kunstrasenplatz verwendet werden.

In der letzten Bauausschusssitzung am 22.11.2021 wurde hierüber beraten.

Der Stadtrat beschließt, den Förderantrag zur Sanierung der Tennensportanlage zurückzuziehen.

Tagesordnungspunkt 6: Haushalt 2022

a) Festlegung der Steuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2022

Dem Stadtrat liegen die Steuerhebesätze 2022 zur Beratung vor:

Grundsteuer A 315%
 Grundsteuer B 380%
 Gewerbesteuer 380%
 Fremdenverkehrsbeitrag 50%
 Kurbeitrag pro Tag und Person für alle Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres 1,50 Euro
 Hundesteuer für den 1. Hund 70,00 Euro
 Hundesteuer für den 2. Hund 100,00 Euro
 Hundesteuer für jeden weiteren Hund 120,00 Euro
 Hundesteuer für den 1. gefährlichen Hund 550,00 Euro
 Hundesteuer für jeden weiteren gefährlichen Hund 800,00 Euro.
 Der Stadtrat beschließt, dass die Steuerhebesätze für 2022 nicht verändert werden.

Tagesordnungspunkt 7: Kenntnissgaben / Verschiedenes

Die Vorsitzende informiert über Folgendes:

- Die Aktion „Saubere Landschaft“ ist für den 09.04.2022 terminiert.
- Das Ministerium des Innern und für Sport hat die Finanzausgleichumlage für das Haushaltsjahr 2021 auf 207.071,00 Euro festgesetzt.

Nichtöffentlicher Teil

Tagesordnungspunkt 8: Grundstücksangelegenheiten

a) Ankauf/Verkauf von Flächen

Der Stadtrat stimmt einem Flächentausch zu.

b) Ausübung Vorkaufsrecht

Die Stadt verzichtet auf die Ausübung ihres Vorkaufsrechtes.

Tagesordnungspunkt 9: Straßenangelegenheiten

a) Auswirkungen der verkehrlichen Situation an der K 56
 Die Angelegenheit wurde unter Tagesordnungspunkt 1 behandelt.

Tagesordnungspunkt 10: Vertragsangelegenheiten

a) Annahme der Kostentragungs- und Rahmenvereinbarung für die Einbeziehungssatzung „Am Zinhainer Weg“

Der Stadtrat beschließt, dem Entwurf der Kostentragungs- und Rahmenvereinbarung für die Einbeziehungssatzung „Am Zinhainer Weg“ wie vorgestellt zuzustimmen mit der Maßgabe, den unter § 5 „Kostentragungsverpflichtung“ enthaltenen Absatz 8 ersatzlos zu streichen.

Tagesordnungspunkt 11: Kenntnissgaben / Verschiedenes

- Interessenbekundung für die Pacht der Kleingolfanlage im Kurpark

- diverse Gewerbean-, -ab- und -ummeldungen.

Öffentlicher Teil

Tagesordnungspunkt 12:

Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil

Die Vorsitzende gibt die Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil bekannt.

*Sabine Willwacher
 Stadtbürgermeisterin*

■ Teststation Melchert

Neueröffnung Corona-Teststelle im Physio Atelier



Das Foto zeigt v.l.: Lena Melchert, Andreas Heidrich, Bürgermeister der Verbandsgemeinde, sowie Stadtbürgermeisterin Sabine Willwacher Foto: Fotostudio Röder-Moldenhauer

Seit Freitag, den 14.01.2022 können dort alle Bürgerinnen und Bürger kostenlose Corona-Schnelltests erhalten. Sie erhalten ein 24-Std. gültiges Testzertifikat. Das Physio Atelier befindet sich in der Bismarckstr. 22 oberhalb des NKDs.

Öffnungszeiten aktuell:

| | |
|------------------------------|--|
| Dienstag / Donnerstag | 06.00 - 07.00 Uhr und 18.30 - 20.00 Uhr |
| Freitag | 15.00 - 18.00 Uhr |
| Samstag / Sonntag | 10.00 - 15.00 Uhr |

Termine sind online buchbar unter www.physio-bad-marienberg.de, telefonisch unter 0151 54840460. Am Wochenende sind Testungen auch ohne Termin möglich.

Zum Test bitte einen gültigen Personalausweis mitbringen.

Bürgermeister Andreas Heidrich und Stadtbürgermeisterin Sabine Willwacher begrüßten das zusätzliche Angebot zum Testen und wünschen Frau Lena Melchert viel Erfolg und alles Gute.

*Sabine Willwacher
 Stadtbürgermeisterin*

Nichtamtliche Bekanntmachungen

■ RescueGroup Westerwald e.V.

Werde Lebensretter - Betrieblich oder im Alltag auf der Straße!

Erste- Hilfe- Kurse bei der RescueGroup Westerwald e.V.: Seit Dezember 2020 besitzt die RescueGroup Westerwald e.V. (bekannt von ihren First- Responder Tätigkeiten in der Verbandsgemeinde Bad Marienberg), die Ermächtigung zur Aus- und Fortbildung von **betrieblichen Ersthelfern**.

Ebenfalls sind die angebotenen Kursformate zur **Erlangung aller Führerscheinklassen** gültig.

Mittels einem extra konzipierten Ausbildungskatalog, können wir Ihnen ab sofort, sei es privat für den Führerschein (bei uns in der RGW - Geschäftsstelle - Kirchstraße 5 - 57520 Neunkhausen) oder als In-House- Veranstaltung in Ihrem Unternehmen, Erste- Hilfe- Kurse oder -Fortbildungen anbieten.

Zu kostengünstigen Konditionen oder zur Abrechnung mit Ihrem Unfallversicherungsträger - Wir bieten Ihnen die Möglichkeit zu einer effizienten, strukturierten und vor allem lehrreichen Veranstaltung um im Ernstfall gut vorbereitet zu sein! Unsere ehrenamtlichen, hochqualifizierten Ausbilder freuen sich auf Sie!



Unsere öffentlichen Kurse können Sie auf unserer Facebookseite oder unter dem beigefügten QR- Code einsehen und direkt buchen!

Für individuelle Kursanfragen, schreiben Sie uns bitte eine E-Mail an ausbildung@rescue-group.de.

Auch präventiv-

Wir lassen niemanden hängen!

Für weitere Informationen und zur Buchungsseite:

■ HSG Westerwald - Handball

Erhoffter Punktgewinn in Vallendar blieb leider aus!

HV Vallendar II – HSG Westerwald 29:22 (14:11)

Die Westerwälder Vereinten erwischten einen sehr guten Start in Vallendar und gingen nach zwei Minuten mit 2:0-Toren in Führung. Aus einer sicheren und in den Anfangsminuten aggressiven Abwehr heraus baute die HSG ihr Angriffsspiel erfolgreich auf. Leider wurden während der gesamten Begegnung insgesamt 17 freie Würfe (davon 3 Strafwürfe) auf HSG-Seite nicht genutzt, sodass die Rheinländer über ihr solides Angriffsspiel die Begegnung ab der 10. Spielminute beim Spielstand von 5:4-Toren sicher kontrollierten und ihre Führung sukzessive auf 3 bis 4 Tore ausbauen konnten. Ab der Minute 23 hatte die HSG eine sehr starke Phase in ihrem Spiel, jedoch wurden beste Tormöglichkeiten nicht genutzt. Mit 14:11-Toren wurden die Seiten gewechselt.

Im zweiten Spielabschnitt verschlief die HSG die ersten Minuten ein wenig und Vallendar baute den Vorsprung auf 5 Tore aus (17:13, 20:15). Zwischen der 37. und 44. Spielminute hatte die HSG wieder eine sehr starke Spielphase, jedoch verworfene 7-Meter und leichtfertig vergebene Chancen ließen nur eine Ergebniskorrektur auf 20:17-Tore für Vallendar zu.

Am Ende fehlten dann die Kräfte, um den Rheinländern dauerhaft in der Abwehr Paroli zu bieten. Die Niederlage fiel dann etwas höher aus, als die Kräfteverhältnisse dies wiedergegeben haben.

Trainer Tim Cziesla nach dem Spiel: „wir haben heute über weite Strecken ein sehr ordentliches Spiel gemacht, haben uns aber mit den vielen Fehlwürfen um ein freundlicheres Ergebnis gebracht. Heute war sicherlich mehr für die HSG drin. Auf diese Leistung werden wir aufbauen.“

HSG:

Böhm, Vogel; Vidojevic (3), Hohlstamm, Dahmann (2), Sörger (5), Jungblut (2), Berg, Cziesla (4/1), Hirbea (2), Haas, Hofmann (1), Wengenroth, Metternich (3)

Spielfilm:

0:2, 5:4, 9:5, 12:7, 14:11, 18:13, 20:17, 26:18, 28:20, 29:22



Bölsberg

Amtliche Bekanntmachungen

■ Sprechstunde des Ortsbürgermeisters Paul Gerhard Krüger

Sprechstunde nach Vereinbarung
Telefon 02661 950162
Fax 02661 9518275
E-Mail og-boelsberg@web.de



Dreisbach

Amtliche Bekanntmachungen

■ Sprechstunde der Ortsbürgermeisterin Andrea Theis

mittwochs 18:00 bis 19:30 Uhr
Büro im DGH, Schulstraße 3
Telefon DGH 02661 40301
Privat 02661 40353
Mobil 0152 02619413
E-Mail og-dreisbach@web.de

Öffentliche Bekanntmachung

■ Sitzung des Ortsgemeinderates Dreisbach

Der Ortsgemeinderat Dreisbach wird zu einer Sitzung auf Freitag, 28. Januar 2022, 19:30 Uhr in das Dorfgemeinschaftshaus Dreisbach, Schulstraße 3, Dreisbach eingeladen.

Bitte beachten Sie, dass wir aktuell der Öffentlichkeit nur begrenzte Kapazitäten zur Verfügung stellen können, daher wird um vorherige Anmeldung gebeten.

Bei Sitzungen kommunaler Gremien gilt die 3-G Regelung, d. h. es gilt die Testpflicht (ausgenommen sind geimpfte und genesene Personen) und die Maskenpflicht nach § 4 Abs. 4 i. V. m. § 3 Abs. 5 der 29. CoBeLVO. Die Maskenpflicht entfällt, wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebotes einen Sitzplatz einnehmen.

Für die Testung von nicht immunisierten Personen sind bei Sitzungen nunmehr Selbsttests unter Aufsicht möglich, kostenlose Schnelltests werden vor Ort angeboten.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Auftragsvergabe: Außengebietsentwässerung Dreisbach
2. Baumpflanzung für Neugeborene - Fortführung / Organisation
3. Kenntnisgabe / Verschiedenes

Andrea Theis, Ortsbürgermeisterin

■ Spendenübergabe in Rech

Am Dienstag, 04.01.2022, fuhr eine Abordnung des Gemeinderates Dreisbach nach Rech ins Ahrtal, um die Spendensumme von stolzen 1.000,- € an den dortigen Ortsbürgermeister Dominik Gieler zu übergeben.

Wir erfahren, dass alleine in Rech viele Häuser komplett weggespült wurden und ein Wiederaufbau mit vielen Schwierigkeiten und Hürden verbunden ist.

Die Spendengelder werden von einer „Jury“, die sich um eine gerechte Verteilung bemüht, an die Flutopfer verteilt.

Wir hoffen, dass wir mit diesem „Tröpfchen auf dem heißen Stein“ einen kleinen Beitrag zum Wiederaufbau leisten konnten.

Die beiden anderen Spenden von ebenfalls je 1.000,- € werden an die Ortsgemeinde Müsch und an den „Fördahrverein“ (Hilfs-Shuttel) gespendet.



■ 64. Sternsingeraktion 2022 „Gesund werden - gesund bleiben. Ein Kinderrecht weltweit“

Auch dieses Jahr war bei der Sternsingeraktion „Von Kinder für Kinder“ wieder alles anders.

Wie im letzten Jahr übernahmen einige Eltern der Sternsinger-Kinder die Sammelaktion. Diesmal kann Dreisbach die Gesundheitsversorgung von Kindern in Afrika mit 940€ unterstützen.

Danke an die „Ersatz-Sternsinger-Familien“ Heidrich & Zimmermann und Danke allen Spendern.



Gemeindestatistik

Verbandsgemeinde Bad Marienberg (Westerwald)
Ortsgemeinde Dreisbach

Stichtag: 31.12.2021

AGS-Schlüssel: 14301216

Einwohner mit Hauptwohnung gesamt: 551

Einwohner nur mit Nebenwohnung gesamt: 13

Einwohner gesamt: 564

| Einwohnerbestand (HAW+NEW) | mannlich ¹ | in Prozent | weiblich ¹ | in Prozent | gesamt | in Prozent |
|--------------------------------|------------------------|---------------|-----------------------|---------------|------------|------------|
| Einwohner mit Hauptwohnung | 269 | 48,82 | 282 | 51,18 | 551 | 100 |
| davon Auslander | 8 | 47,059 | 9 | 52,941 | 17 | 3,085 |
| Einwohner nur mit Nebenwohnung | 6 | 46,154 | 7 | 53,846 | 13 | 100 |
| davon Auslander | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| gesamt | 275 | 48,759 | 289 | 51,241 | 564 | 100 |

| Altersgruppen (nur HAW) | mannlich ¹ | in Prozent | weiblich ¹ | in Prozent | gesamt | in Prozent |
|-------------------------|------------------------|--------------|-----------------------|--------------|------------|------------|
| bis 9 Jahre | 26 | 4,719 | 28 | 5,082 | 54 | 9,8 |
| 10-19 Jahre | 26 | 4,719 | 26 | 4,719 | 52 | 9,437 |
| 20-29 Jahre | 20 | 3,63 | 23 | 4,174 | 43 | 7,804 |
| 30-39 Jahre | 34 | 6,171 | 35 | 6,352 | 69 | 12,523 |
| 40-49 Jahre | 34 | 6,171 | 39 | 7,078 | 73 | 13,249 |
| 50-59 Jahre | 50 | 9,074 | 49 | 8,893 | 99 | 17,967 |
| 60-69 Jahre | 44 | 7,985 | 41 | 7,441 | 85 | 15,426 |
| 70-79 Jahre | 21 | 3,811 | 19 | 3,448 | 40 | 7,26 |
| 80-89 Jahre | 11 | 1,996 | 20 | 3,63 | 31 | 5,626 |
| 90-99 Jahre | 3 | 0,544 | 2 | 0,363 | 5 | 0,907 |
| ab 100 Jahre | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| gesamt | 269 | 48,82 | 282 | 51,18 | 551 | 100 |

| Altersgruppen bis 20 Jahre (nur HAW) | mannlich ¹ | in Prozent | weiblich ¹ | in Prozent | gesamt | in Prozent |
|--------------------------------------|------------------------|--------------|-----------------------|---------------|------------|---------------|
| bis 2 Jahre | 7 | 1,27 | 6 | 1,089 | 13 | 2,359 |
| 3-5 Jahre | 12 | 2,178 | 9 | 1,633 | 21 | 3,811 |
| 6-15 Jahre | 19 | 3,448 | 24 | 4,356 | 43 | 7,804 |
| 16-17 Jahre | 7 | 1,27 | 9 | 1,633 | 16 | 2,904 |
| 18-20 Jahre | 10 | 1,815 | 9 | 1,633 | 19 | 3,448 |
| gesamt | 55 | 9,982 | 57 | 10,345 | 112 | 20,327 |

| einzuschulende Kinder (nur HAW) | mannlich ¹ | in Prozent | weiblich ¹ | in Prozent | gesamt | in Prozent |
|--|------------------------|--------------|-----------------------|--------------|-----------|--------------|
| 2022 (geb.: 01.09.2015 bis 31.08.2016) | 3 | 0,544 | 4 | 0,726 | 7 | 1,27 |
| 2023 (geb.: 01.09.2016 bis 31.08.2017) | 7 | 1,27 | 1 | 0,181 | 8 | 1,452 |
| 2024 (geb.: 01.09.2017 bis 31.08.2018) | 1 | 0,181 | 4 | 0,726 | 5 | 0,907 |
| 2025 (geb.: 01.09.2018 bis 31.08.2019) | 4 | 0,726 | 2 | 0,363 | 6 | 1,089 |
| 2026 (geb.: 01.09.2019 bis 31.08.2020) | 2 | 0,363 | 0 | 0 | 2 | 0,363 |
| 2027 (geb.: 01.09.2020 bis 31.08.2021) | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| gesamt | 17 | 3,085 | 11 | 1,996 | 28 | 5,082 |

Die Daten wurden am 01.01.2022 aus dem zentralen Integrationssystem EWOISneu ermittelt und basieren auf dem von der zustandigen Meldebehore gepflegten Datenbestand.
Alle Angaben ohne Gewahr, Irrtumer und Fehler vorbehalten.

¹ Aus datenschutzrechtlichen Grunden werden Falle mit den Geschlechtsauspragungen „divers“ sowie „X/ohne Angabe“ dem weiblichen Geschlecht hinzugerechnet.



Fehl-Ritzhausen

Amtliche Bekanntmachungen

■ Sprechstunde des Ortsbürgermeisters Volker Uhr

freitags 17:00 bis 18:30 Uhr
Sprechstunde im Büro des Kindergartens, Am Kindergarten
Telefon 02661 3693
E-Mail volker.uhr@rz-online.de
Internet www.fehl-ritzhausen.de

Öffentliche Bekanntmachung

■ Sitzung des Ortsgemeinderates Fehlr-Ritzhausen

Ich lade alle Mitbürgerinnen und Mitbürger sowie unsere Gemeinderatsmitglieder zur nächsten Gemeinderatssitzung am 28.01.2022 / 19:00 Uhr in das Dorfgemeinschaftshaus in Fehlr-Ritzhausen ein.

Bitte beachten Sie, dass wir aktuell der Öffentlichkeit nur begrenzte Kapazitäten zur Verfügung stellen können, daher wird um vorherige Anmeldung gebeten.

Bei Sitzungen kommunaler Gremien gilt die 3-G Regelung, d. h. es gilt die Testpflicht (ausgenommen sind geimpfte und genesene Personen) und die Maskenpflicht nach § 4 Abs. 4 i. V. m. § 3 Abs. 5 der 29. CoBeLVO. Die Maskenpflicht entfällt, wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebotes einen Sitzplatz einnehmen.

Für die Testung von nicht immunisierten Personen sind bei Sitzungen nunmehr Selbsttests unter Aufsicht möglich, kostenlose Schnelltests werden vor Ort angeboten.

Die Tagesordnung gestaltet sich wie folgt:

A. Öffentlicher Teil

1. Haushaltsplan der Forstwirtschaft 2022
2. Haushaltsplan OG Fehlr-Ritzhausen 2022
3. Bekanntgaben / Verschiedenes

Volker Uhr, Ortsbürgermeister

Nichtamtliche Bekanntmachungen

■ Gesangverein Fehlr-Ritzhausen e.V.

Herzliche Einladung zur Jahreshauptversammlung 2021
Am **Freitag, den 04.02.2022 um 20:00 Uhr** findet die Jahreshauptversammlung des Gesangverein Fehlr-Ritzhausen im Dorfgemeinschaftshaus Fehlr-Ritzhausen statt.

Alle Mitglieder des Vereins sind hierzu herzlich eingeladen.

Tagesordnungspunkte:

Begrüßung durch den Vorsitzenden, Gedenkminute für verstorbene Mitglieder, Jahresbericht des Schriftführers 2020/2021, Jahresbericht Kinder- und Jugendchor, Bericht der Chorleiter*in, Kassenbericht des Kassierers und der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes, Wahl eines Wahlleiters, Neuwahlen des Vorstands und der KassenprüferInnen, Verschiedenes

Es gelten die am Tag der Veranstaltung gültigen Corona-Schutzmaßnahmen.

Die Veranstaltung findet auf jeden Fall unter 2G+ statt, gilt auch für bereits „geboosterte“ Personen. Wer vor der Veranstaltung keine Gelegenheit zum Testen hat, kann dies vor Ort kostenlos selbst erledigen.

Anträge sind beim Vorstand schriftlich bis zum 31.01.2022 einzureichen.

Wir hoffen auf rege Beteiligung.



Großseifen

Amtliche Bekanntmachungen

■ Sprechstunde des Ortsbürgermeisters Jürgen Steup

dienstags 19:00 bis 20:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Bürgerhaus, Flottstraße 5
Telefon 02661 40070
E-Mail gemeinde.grosseifen@t-online.de

■ Einwohnerzahl abgenommen - Weibliches Geschlecht weiter in der Überzahl

Das Meldesystem des Landes, das vielfältige Daten über die Bürger speichert, liefert regelmäßig Einwohnerstatistiken. Danach wohnten in der Gemeinde Großseifen zum Stichtag **31.12.2021** insgesamt **632** Personen. Melderechtlich waren davon 623 Personen mit Hauptwohnung und 9 Personen mit Nebenwohnung erfasst. Damit hat die Bevölkerung von Großseifen im Vergleich zum vorjährigen Stichtag 31.12.2020 um die sicher hohe Zahl von 22 Personen abgenommen. Ein wesentlicher Grund dafür waren die für Großseifen außergewöhnlich vielen Sterbefälle (11) des Jahres 2021.

Frauen liegen nach dieser Statistik mit 329 Personen bzw. 52 % gegenüber 303 Personen bzw. 48 % männlichen Geschlechts weiterhin vorn.

Die in den 17 Straßen der Gemeinde lebenden Einwohner mit Hauptwohnung gliedern sich in folgende Altersgruppen auf:

| | | |
|-------------|--------------|--------|
| Bis 9 Jahre | 73 Personen | 11,7 % |
| 10-19 Jahre | 68 Personen | 10,9 % |
| 20-29 Jahre | 61 Personen | 9,8 % |
| 30-39 Jahre | 81 Personen | 13,0 % |
| 40-49 Jahre | 63 Personen | 10,1 % |
| 50-59 Jahre | 110 Personen | 17,7 % |
| 60-69 Jahre | 78 Personen | 12,6 % |
| 70 79 Jahre | 57 Personen | 9,1 % |
| 80-89 Jahre | 25 Personen | 4,0 % |
| 90-99 Jahre | 7 Personen | 1,1 % |

Vorstehende Zahlen zeigen deutlich die in der Öffentlichkeit häufig diskutierte demografische Bevölkerungsentwicklung auf, die auch vor Großseifen nicht Halt macht. Denn mit einem Anteil von 167 Personen oder 26,8 % sind aktuell die Großseifer Bürger **60 Jahre** und älter. Vor einem Jahrzehnt lag dieser Anteil noch bei 23,7 %. Gleichwohl erfreulich: Zur Altersgruppe bis **20 Jahre** zählen in Großseifen 141 Personen oder 22,6 %.

Weiteres Wissenswerte aus der Statistik

| Religionszugehörigkeit | | |
|--------------------------------|--------------|--------|
| Evangelisch | 275 Personen | 44,1 % |
| Römisch-katholisch | 120 Personen | 19,3 % |
| Sonst. Religionsgemeinschaften | 33 Personen | 5,3 % |
| Ohne Angabe | 195 Personen | 31,3 % |
| Familienstand | | |
| ledig | 228 Personen | 36,6 % |
| verheiratet | 321 Personen | 51,5 % |
| verwitwet | 34 Personen | 5,5 % |

| | | |
|----------------------------------|--------------|--------|
| geschieden | 35 Personen | 5,6 % |
| Nicht bekannt | 1 Personen | 0,2 % |
| Eingetragene Lebenspartnerschaft | 4 Personen | 0,6 % |
| Nationalitäten | | |
| Deutsch | 586 Personen | 92,7 % |
| Ausländisch | 46 Personen | 7,3 % |

Die ausländischen Staatsbürgerschaften verteilen sich auf folgende 13 Länder:

| | |
|-------------|--------------|
| Italien | Russland |
| Niederlande | Polen |
| Slowenien | Sri Lanka |
| Kirgistan | Türkei |
| Bulgarien | Griechenland |
| Ungarn | Pakistan |
| Syrien | |

Schulen

Im Zeitraum 2022 bis 2027 werden nach heutigem Kenntnisstand immerhin **36** Kinder, 15 Jungs und 21 Mädchen, in die Grundschule Bad Marienberg einzuschulen sein.

Jürgen Steup, Ortsbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 97 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO)

Der Verwaltungsentwurf von Haushaltssatzung, Haushaltsplan und deren Anlagen für das Jahr 2022 wurde am 13. Januar 2022 dem Gemeinderat zugeleitet.

Der Entwurf liegt - vor der Beschlussfassung im Gemeinderat - während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Marienberg, Kirburger Straße 4, in Zimmer 304, zur Einsichtnahme aus.

Die Einwohner von Großseifen haben mit Einsichtnahme die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung (bis zum 04.02.2022) Vorschläge in schriftlicher Form zum Entwurf von Haushaltssatzung, Haushaltsplan und deren Anlagen für das Jahr 2021 bei der vorgenannten Stelle einzureichen.

Der Gemeinderat wird rechtzeitig vor dessen Beschlussfassung über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und beschließen.

Jürgen Steup, Ortsbürgermeister



Hahn b. M.

Amtliche Bekanntmachungen

Sprechstunde des Ortsbürgermeisters Roland Reis

dienstags 17:30 bis 19:00 Uhr
Büro im DGH, Hauptstraße 11
Telefon während der Sprechstunde 02661 40519
Telefon 02661 8979
E-Mail roland.reis@hotmail.com

Brennholz-Bestellungen

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

bis zum 05.02.2022 werden die Bestellungen für Brennholz in der Bürgermeister-Sprechstunde, dienstags von 17.30 - 19.00, angenommen.

Roland Reis, Ortsbürgermeister

30 Jahre Hohner Dorfmusikanten

Mit weihnachtlichen Klängen an 5 verschiedenen Plätzen im Ort erfreuten die Dorfmusikanten die Bürger von Hahn. Seit vielen Jahren gestalten die Musiker die Gedenkstunde zum Volkstrauertag, die Seniorenfeier und unterstützen die Dorfvereine bei Festlichkeiten.



Die Gemeindeverwaltung möchte sich bei Berthold Heidrich und seinen Musikern herzlich bedanken und hofft auf weitere gute Zusammenarbeit.

Roland Reis, Ortsbürgermeister

Gemeindestatistik siehe Seite 49



Hardt

Amtliche Bekanntmachungen

Sprechstunde der Ortsgemeinde Hardt

Telefonisch: Montag bis Freitag 9.00-16.00 Uhr
Tel. 02661/4515 (OBM Gabriele Greis)
Persönlich: Mittwoch 18.00-19.00 Uhr
(Erster Beigeordneter Michael Müller)
Bürgermeisteramt, Mittelstraße 11
Telefon montags bis freitags 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr .. 02661 4515
E-Mail: ortsgemeinde-hardt@t-online.de

Termine

Dorfladen: freitags von 10.00 bis 12.00 Uhr DGH
Handarbeitskreis: alle vierzehn Tage Mittwoch (in geraden Wochen) ab 19.00 Uhr im Mehrzweckraum DGH
Seniorentreff: dienstags alle 2 Wochen (in ungeraden Wochen)
(ehrenamtl. Helfer) 19.00 Uhr im Mehrzweckraum DGH
Sonntagsspaziergang: jeden 3. Sonntag im Monat um 10.30 Uhr, Treffpunkt Säugärtchen

Nichtamtliche Bekanntmachungen

Frauenfrühstück

Liebe Hardter Frauen und Gäste unseres Frauenfrühstücks,

aufgrund der aktuellen Corona-Situation werden wir das Frauenfrühstück aussetzen müssen. Sobald wieder die Möglichkeit unseres Beisammenseins besteht, werden wir im Wäller Blättchen dazu einladen. Es tut uns leid, aber unser aller Gesundheit hat oberste Priorität.

Bleibt alle gesund und passt auf Euch auf.

Ulla Martain

Gemeindestatistik

Verbandsgemeinde Bad Marienberg (Westerwald)
Ortsgemeinde Hahn bei Marienberg

Stichtag: 31.12.2021

AGS-Schlussel: 14301231

Einwohner mit Hauptwohnung gesamt: 465

Einwohner nur mit Nebenwohnung gesamt: 21

Einwohner gesamt: 486

| Einwohnerbestand (HAW+NEW) | mannlich ¹ | in Prozent | weiblich ¹ | in Prozent | gesamt | in Prozent |
|--------------------------------|------------------------|---------------|-----------------------|---------------|------------|------------|
| Einwohner mit Hauptwohnung | 239 | 51,398 | 226 | 48,602 | 465 | 100 |
| davon Auslander | 44 | 80 | 11 | 20 | 55 | 11,828 |
| Einwohner nur mit Nebenwohnung | 9 | 42,857 | 12 | 57,143 | 21 | 100 |
| davon Auslander | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| gesamt | 248 | 51,029 | 238 | 48,971 | 486 | 100 |

| Altersgruppen (nur HAW) | mannlich ¹ | in Prozent | weiblich ¹ | in Prozent | gesamt | in Prozent |
|-------------------------|------------------------|---------------|-----------------------|---------------|------------|------------|
| bis 9 Jahre | 18 | 3,871 | 18 | 3,871 | 36 | 7,742 |
| 10-19 Jahre | 16 | 3,441 | 11 | 2,366 | 27 | 5,806 |
| 20-29 Jahre | 27 | 5,806 | 22 | 4,731 | 49 | 10,538 |
| 30-39 Jahre | 38 | 8,172 | 31 | 6,667 | 69 | 14,839 |
| 40-49 Jahre | 29 | 6,237 | 26 | 5,591 | 55 | 11,828 |
| 50-59 Jahre | 45 | 9,677 | 40 | 8,602 | 85 | 18,28 |
| 60-69 Jahre | 41 | 8,817 | 41 | 8,817 | 82 | 17,634 |
| 70-79 Jahre | 15 | 3,226 | 18 | 3,871 | 33 | 7,097 |
| 80-89 Jahre | 10 | 2,151 | 17 | 3,656 | 27 | 5,806 |
| 90-99 Jahre | 0 | 0 | 2 | 0,43 | 2 | 0,43 |
| ab 100 Jahre | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| gesamt | 239 | 51,398 | 226 | 48,602 | 465 | 100 |

| Altersgruppen bis 20 Jahre (nur HAW) | mannlich ¹ | in Prozent | weiblich ¹ | in Prozent | gesamt | in Prozent |
|--------------------------------------|------------------------|--------------|-----------------------|--------------|-----------|---------------|
| bis 2 Jahre | 6 | 1,29 | 5 | 1,075 | 11 | 2,366 |
| 3-5 Jahre | 4 | 0,86 | 7 | 1,505 | 11 | 2,366 |
| 6-15 Jahre | 15 | 3,226 | 14 | 3,011 | 29 | 6,237 |
| 16-17 Jahre | 3 | 0,645 | 2 | 0,43 | 5 | 1,075 |
| 18-20 Jahre | 7 | 1,505 | 2 | 0,43 | 9 | 1,935 |
| gesamt | 35 | 7,527 | 30 | 6,452 | 65 | 13,978 |

| einzuschulende Kinder (nur HAW) | mannlich ¹ | in Prozent | weiblich ¹ | in Prozent | gesamt | in Prozent |
|--|------------------------|--------------|-----------------------|--------------|-----------|--------------|
| 2022 (geb.: 01.09.2015 bis 31.08.2016) | 1 | 0,215 | 3 | 0,645 | 4 | 0,86 |
| 2023 (geb.: 01.09.2016 bis 31.08.2017) | 1 | 0,215 | 2 | 0,43 | 3 | 0,645 |
| 2024 (geb.: 01.09.2017 bis 31.08.2018) | 3 | 0,645 | 1 | 0,215 | 4 | 0,86 |
| 2025 (geb.: 01.09.2018 bis 31.08.2019) | 2 | 0,43 | 3 | 0,645 | 5 | 1,075 |
| 2026 (geb.: 01.09.2019 bis 31.08.2020) | 2 | 0,43 | 1 | 0,215 | 3 | 0,645 |
| 2027 (geb.: 01.09.2020 bis 31.08.2021) | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| gesamt | 9 | 1,935 | 10 | 2,151 | 19 | 4,086 |

Die Daten wurden am 01.01.2022 aus dem zentralen Integrationssystem EWOISneu ermittelt und basieren auf dem von der zustandigen Meldebehorde gepflegten Datenbestand.
Alle Angaben ohne Gewahr, Irrtumer und Fehler vorbehalten.

¹ Aus datenschutzrechtlichen Grunden werden Falle mit den Geschlechtsauspragungen „divers“ sowie „X/ohne Angabe“ dem weiblichen Geschlecht hinzugerechnet.



Hof

Amtliche Bekanntmachungen

■ Sprechstunde des Ortsbürgermeisters

Jochen Becker


 mittwochs 18.30 Uhr bis 20.00 Uhr
 Rathaus,
 Hauptstraße 38

 Telefon Gemeindeverwaltung 02661-5306
 Fax Gemeindeverwaltung 02661-950745
 E-Mail Ortsgemeinde.hof@web.de
 Internet www.hof-im-westerwald.de

Öffentliche Bekanntmachung

■ Sitzung des Ortsgemeinderates Hof

Der Ortsgemeinderat Hof wird zu einer Sitzung auf Freitag, 28. Januar 2022, 19:30 Uhr in die Mehrzweckhalle der Ortsgemeinde Hof, Schul- und Sportzentrum, Hof eingeladen.

Bitte beachten Sie, dass wir aktuell der Öffentlichkeit nur begrenzte Kapazitäten zur Verfügung stellen können, daher wird um vorherige Anmeldung gebeten.

Bei Sitzungen kommunaler Gremien gilt die 3-G Regelung, d. h. es gilt die Testpflicht (ausgenommen sind geimpfte und genesene Personen) und die Maskenpflicht nach § 4 Abs. 4 i. V. m. § 3 Abs. 5 der 29. CoBeLVO. Die Maskenpflicht entfällt, wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebotes einen Sitzplatz einnehmen.

Für die Testung von nicht immunisierten Personen sind bei Sitzungen nunmehr Selbsttests unter Aufsicht möglich, kostenlose Schnelltests werden vor Ort angeboten.

Tagesordnung

A. Öffentlicher Teil

- Beratung und Beschlussfassung Forstwirtschaftspläne 2022
- Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2022
- Abschluss eines Pachtvertrages mit dem Sportverein Hof e. V.
- Ausschreibung Strom- und Erdgaslieferungsverträge 2023
- Einwohnerfragestunde
- Kenntnisgaben / Verschiedenes

B. Nichtöffentlicher Teil

- Vertrags- und Grundstücksangelegenheiten
- Bauantragsangelegenheiten
- Kenntnisgaben / Verschiedenes

C. Öffentlicher Teil

- Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil

Jochen Becker, Ortsbürgermeister

■ Schuh in der Hauptstraße gefunden



Es wurde am 09.01.2022 in der Hauptstraße Höhe Hausnummer 55 ein rechter Schuh (Marke Dockers Größe 34) gefunden.

Der Eigentümer kann sich den Schuh gerne während der

Sprechzeiten im Rathaus abholen.

Jochen Becker, Ortsbürgermeister

■ Termine und Veranstaltungen 2022 in der Ortsgemeinde Hof

Folgende Termine wurden der Ortsgemeinde Hof seitens der Vereine und Institutionen für 2022 bisher gemeldet:

| Termin | Veranstalter | Bezeichnung | Ort |
|--------------------------------|--|----------------------------------|----------------------------------|
| 28.01.2022 | Ortsgemeinde | Gemeinderats-sitzung | Mehrzweck-halle |
| 19.02.2022 | CVJM | Jahreshaupt-versammlung | Gemeinde-räume -unter der Kirche |
| 04. - 05.03.2022 | Kindergarten / Ehrenamt | Kinderkleider-basar | Mehrzweck-halle |
| 09.04.2022 | Aktion Saubere Landschaft | Westerwald-kreis | Bauhof |
| 29.04.2022 | Ortsgemeinde | Gemeinderats-sitzung | Mehrzweck-halle |
| 03.06.2022 | Ortsgemeinde | Gemeinderats-sitzung | Mehrzweck-halle |
| 15.07.2022 | Ortsgemeinde | Gemeinderats-sitzung | Mehrzweck-halle |
| 15. - 17.07.2022 | Sportverein | Jubiläumsfeier - 75 Jahre SV Hof | Sportplatz / -Festplatz |
| 23. - 30.07.2022 | CVJM | Jungscharzelt-lager | Dreifelden |
| 27.08.2022 | Ev. Kirche, Neuapostoli-sche Kirche, Jesus Station | Gemeindefest | Verschiedene -Stationen im Ort |
| 03. - 04.09.2022 | Gewerbe-verein | Gewerbeschau | Mehrzweck-halle / -Festplatz |
| 11.09.2022 | Hundesport-verein | Obidience Prüfung | Hundesport-platz |
| 16. - 17.09.2022 | Kindergarten / Ehrenamt | Kinderkleider-basar | Mehrzweck-halle |
| 23.09.2022 | Ortsgemeinde | Gemeinderats-sitzung | Mehrzweck-halle |
| 24.09.2022 (Alternativ-termin) | Ev. Kirche, Neuapostoli-sche Kirche, Jesus Station | Gemeindefest | Verschiedene -Stationen im Ort |
| 28.10.2022 | Ortsgemeinde | Gemeinderats-sitzung | Mehrzweck-halle |
| 11.11.2022 | Kindergarten | St. Martinsfeier | Mehrzweck-halle / -Festplatz |
| 13.11.2022 | Ortsgemeinde / Vereine | Volkstrauertag | Friedhof |
| 03.12.2022 | Gewerbe-verein | Weihnachts-markt | Dorfplatz |
| 09.12.2022 | Ortsgemeinde | Gemeinderats-sitzung | Mehrzweck-halle |
| 11.12.2022 | Ortsgemeinde | Adventsfeier | Mehr-generationen-platz |

Alle Termine stehen selbstverständlich unter dem Vorbehalt der Durchführbarkeit aufgrund der dann geltenden Bestimmungen. Daher wird natürlich zu jedem tatsächlich stattfindenden Termin auch noch separat eingeladen bzw. hingewiesen.

Bitte beachten Sie daher die Hinweise im Wäller Blättchen oder auf der Homepage

Jochen Becker, Ortsbürgermeister



Kirburg

■ Sprechstunde des Ortsburgermeisters Janosch Becker

dienstags 18.00 Uhr bis 19.00 Uhr
 Dorfgemeinschaftshaus, Im Baumertsgarten 4
 Telefon wahrend der Sprechstunde 02661 5383
 Telefon 0171/5620985
 E-Mail kirburg@gmx.de

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeindestatistik

Verbandsgemeinde Bad Marienberg (Westerwald)
 Ortsgemeinde Kirburg

Stichtag: 31.12.2021

AGS-Schlussel: 14301248

Einwohner mit Hauptwohnung gesamt: 591

Einwohner nur mit Nebenwohnung gesamt: 15

Einwohner gesamt: 606

| Einwohnerbestand (HAW+NEW) | mannlich ¹ | in Prozent | weiblich ¹ | in Prozent | gesamt | in Prozent |
|--------------------------------|------------------------|--------------|-----------------------|--------------|------------|------------|
| Einwohner mit Hauptwohnung | 287 | 48,562 | 304 | 51,438 | 591 | 100 |
| davon Auslander | 30 | 50,847 | 29 | 49,153 | 59 | 9,983 |
| Einwohner nur mit Nebenwohnung | 8 | 53,333 | 7 | 46,667 | 15 | 100 |
| davon Auslander | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| gesamt | 295 | 48,68 | 311 | 51,32 | 606 | 100 |

| Altersgruppen (nur HAW) | mannlich ¹ | in Prozent | weiblich ¹ | in Prozent | gesamt | in Prozent |
|-------------------------|------------------------|---------------|-----------------------|---------------|------------|------------|
| bis 9 Jahre | 29 | 4,907 | 30 | 5,076 | 59 | 9,983 |
| 10-19 Jahre | 20 | 3,384 | 32 | 5,415 | 52 | 8,799 |
| 20-29 Jahre | 32 | 5,415 | 29 | 4,907 | 61 | 10,321 |
| 30-39 Jahre | 31 | 5,245 | 37 | 6,261 | 68 | 11,506 |
| 40-49 Jahre | 47 | 7,953 | 41 | 6,937 | 88 | 14,89 |
| 50-59 Jahre | 53 | 8,968 | 39 | 6,599 | 92 | 15,567 |
| 60-69 Jahre | 43 | 7,276 | 47 | 7,953 | 90 | 15,228 |
| 70-79 Jahre | 23 | 3,892 | 24 | 4,061 | 47 | 7,953 |
| 80-89 Jahre | 8 | 1,354 | 21 | 3,553 | 29 | 4,907 |
| 90-99 Jahre | 1 | 0,169 | 4 | 0,677 | 5 | 0,846 |
| ab 100 Jahre | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| gesamt | 287 | 48,562 | 304 | 51,438 | 591 | 100 |

| Altersgruppen bis 20 Jahre (nur HAW) | mannlich ¹ | in Prozent | weiblich ¹ | in Prozent | gesamt | in Prozent |
|--------------------------------------|------------------------|-------------|-----------------------|---------------|------------|---------------|
| bis 2 Jahre | 10 | 1,692 | 4 | 0,677 | 14 | 2,369 |
| 3-5 Jahre | 8 | 1,354 | 12 | 2,03 | 20 | 3,384 |
| 6-15 Jahre | 22 | 3,723 | 34 | 5,753 | 56 | 9,475 |
| 16-17 Jahre | 3 | 0,508 | 3 | 0,508 | 6 | 1,015 |
| 18-20 Jahre | 7 | 1,184 | 11 | 1,861 | 18 | 3,046 |
| gesamt | 50 | 8,46 | 64 | 10,829 | 114 | 19,289 |

| einzuschulende Kinder (nur HAW) | mannlich ¹ | in Prozent | weiblich ¹ | in Prozent | gesamt | in Prozent |
|--|------------------------|--------------|-----------------------|--------------|-----------|--------------|
| 2022 (geb.: 01.09.2015 bis 31.08.2016) | 3 | 0,508 | 4 | 0,677 | 7 | 1,184 |
| 2023 (geb.: 01.09.2016 bis 31.08.2017) | 3 | 0,508 | 6 | 1,015 | 9 | 1,523 |
| 2024 (geb.: 01.09.2017 bis 31.08.2018) | 1 | 0,169 | 5 | 0,846 | 6 | 1,015 |
| 2025 (geb.: 01.09.2018 bis 31.08.2019) | 2 | 0,338 | 0 | 0 | 2 | 0,338 |
| 2026 (geb.: 01.09.2019 bis 31.08.2020) | 6 | 1,015 | 1 | 0,169 | 7 | 1,184 |
| 2027 (geb.: 01.09.2020 bis 31.08.2021) | 1 | 0,169 | 0 | 0 | 1 | 0,169 |
| gesamt | 16 | 2,707 | 16 | 2,707 | 32 | 5,415 |

Die Daten wurden am 01.01.2022 aus dem zentralen Integrationssystem EWOISneu ermittelt und basieren auf dem von der zustandigen Meldebehorde gepflegten Datenbestand.
 Alle Angaben ohne Gewahr, Irrtumer und Fehler vorbehalten.

¹ Aus datenschutzrechtlichen Grunden werden Falle mit den Geschlechtsauspragungen „divers“ sowie „X/ohne Angabe“ dem weiblichen Geschlecht hinzugerechnet.

■ Termine 2022

Da ein Vereinsvertreter-Treffen aktuell noch schwierig umzusetzen ist, möchte ich die Vorstände der Vereine und auch der sonstigen Initiativen bitten, mir geplante Termine in 2022 kurzfristig mitzuteilen, damit eine Übersicht über die anstehenden Veranstaltungen erstellt werden kann. Ich hoffe doch sehr, dass wir ab Frühjahr wieder geplante und „alljährliche“ Veranstaltungen ansetzen und durchführen können. Dafür möchten wir gerne vorbereitet sein. Zu erreichen bin ich wie gewohnt über die sozialen Kanäle, per E-Mail, telefonisch oder in der Sprechstunde.

Janosch Becker, Ortsbürgermeister

■ Kurz-Rückblick 2021 und Vorschau 2022

Auch wenn 2021 wieder durch die Corona-Pandemie geprägt war, war doch noch „einigermaßen“ viel los. Zwar bei Weitem nicht so viel, wie man sich wünschen würde und vor allem nicht so viel, wie ich es gerne gehabt hätte. Dennoch hat sich noch das ein oder andere im Ort bewegt.

In erster Linie wurde viel gebaut in Kirburgs Straßen: Die Erneuerung von Wasser und Abwasser in der Lindenstraße und Zum Galfenster hatten auch in anderen Abschnitten spürbare Auswirkungen. Die Erschließung des neuen Baugebietes „Bergstraße“ wurden begonnen und auch die Planungen für den Ausbau der Ortsdurchfahrt sind weiter vorangeschritten. An diesen Bauprojekten wird auch in 2022 weiter gearbeitet, dazu kommen noch die Kanalarbeiten in der Wiesenstraße. Es wird daher in der Richtung weiter viel los sein im Dorf, auch über 2022 hinaus.

Die gewohnten und beliebten Veranstaltungsreihen, wie z.B. Bilderabende, Fahrradtour oder Backestreff konnten leider nicht durchgeführt werden oder mussten in veränderter Form zuhause stattfinden, wie z.B. Nikolausfeier oder Senioren-Weihnachtsfeier. Wie bereits angedeutet hoffe ich sehr, dass es in diesem Jahr wieder einen Schritt mehr in Richtung „Normalität“ geben wird und wir uns auf schöne gemeinsame Stunden freuen können. Auch toll finde ich, dass trotz der Umstände doch noch viele engagierte Bürgerinnen und Bürger bereit sind, sich für die Gemeinschaft und Allgemeinheit einzusetzen und dies im vergangenen Jahr auch wieder eindrucksvoll bewiesen haben. Aktionen wie der Mitmachtag 2021 oder die „saubere Landschaft“ konnten in meinen Augen mehr als erfolgreich und mit hervorragender Beteiligung umgesetzt werden. Aber auch unser Bauhof II hat ganz besonderen Tatenrang bewiesen und mit weit über 200 geleisteten Arbeitsstunden in 2021 einen riesigen Beitrag zum Erscheinungsbild der Ortsgemeinde beigetragen (und nebenbei noch diverse Einsätze im Ahrtal gefahren). Auch im Einsatz war 2021, und auch bald wieder in 2022, unsere Initiative „Krötenwanderung“; die nun seit einigen Jahren dafür sorgt, dass die K61 zwischen Bölsberg und Kirburg nicht mehr gesperrt werden muss.

Ich denke, das ist auch der Schlüssel für die Zeit nach Corona: Dass es viele Menschen gibt, die sich für andere bzw. die Gemeinschaft einsetzen. Daher möchte ich auf diesem Wege allen danken, die sich im vergangenen Jahr eingebracht haben (so vergesse ich auch niemanden...) und hoffe, dass dies auch in diesem Jahr wieder Spaß macht und den ein oder anderen zum „Mitmachen“ ermutigt.

Terminplan für 2022 folgt!

Janosch Becker, Ortsbürgermeister



Langenbach b. K.

Amtliche Bekanntmachungen

■ Sprechstunde des Ortsbürgermeisters

Artur Schneider



dienstags 18:00 bis 19:00 Uhr
samstags 10:00 bis 12:00 Uhr
Gemeindebüro, Poststraße 4
Telefon 02661 939374

Mobil 0171 2664314
E-Mail info@og-langenbach.de
Internet www.og-langenbach.de

Öffentliche Bekanntmachung

■ Bekanntmachung der Ortsgemeinde Langenbach b.K. nach § 97 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO)

1. Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2022 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen

2. Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen

Den Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2022 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen habe ich am 21.01.2022 dem Ortsgemeinderat zugeleitet.

1. Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2022 liegt mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Marienberg in der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Marienberg, Kirburger Straße 4, 56470 Bad Marienberg, Zimmer 304, bis zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung durch den Gemeinderat zur Einsichtnahme aus.

2. Die Einwohnerinnen und Einwohner von Langenbach b.K. haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Marienberg, Kirburger Straße 4, 56470 Bad Marienberg, Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2022 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen, einzureichen.

Die Vorschläge sind schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Marienberg, Kirburger Straße 4, 56470 Bad Marienberg einzureichen.

Der Gemeinderat wird rechtzeitig vor seinem Beschluss über die Haushaltssatzung über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Ortsgemeinde Langenbach b.K., 21.01.2022

Artur Schneider

Ortsbürgermeister

■ Auswertung der Geschwindigkeitsmesswerte

Nach längerer Zeit noch einmal ein Überblick der Messwerte der einzelnen Stationen.

Der Auswertzeitraum erstreckt sich vom 01. November bis 20. Dezember 2021

Standort Ortsausgang Richtung Weitefeld

Ankommende Fahrzeuge:

56.573; Durchschnittsgeschwindigkeit: 46km/h, davon:

| | |
|------|--------------|
| 67 % | <= 50 km/h |
| 27 % | 51 - 70 km/h |
| 5 % | 71 - 90 km/h |
| 1 % | 91 - max. |

Die max. Eingangsgeschwindigkeit betrug 129 km/h um 06.00 Uhr

Abfahrende Fahrzeuge:

52.171; Durchschnittsgeschwindigkeit: 50 km/h davon:

| | |
|------|--------------|
| 67 % | <= 50 km/h |
| 27 % | 51 - 70 km/h |
| 5 % | 71 - 90 km/h |
| 1 % | 91 - max. |

Die max. Ausgangsgeschwindigkeit betrug 159 km/h um 17.00 Uhr

Standort Ortseingang Hauptstraße von Kirburg

Ankommende Fahrzeuge:

78.844; Durchschnittsgeschwindigkeit: 48 km/h davon:

| | |
|------|--------------|
| 62 % | <= 50 km/h |
| 32 % | 51 - 70 km/h |
| 5 % | 71 - 90 km/h |
| 1 % | 91 - max. |

Die max. Eingangsgeschwindigkeit betrug 129 km/h um 06.30 Uhr

Abfahrende Fahrzeuge:

93.378; Durchschnittsgeschwindigkeit: 58 km/h davon:

| | |
|------|--------------|
| 27 % | <= 50 km/h |
| 56 % | 51 - 70 km/h |
| 15 % | 71 - 90 km/h |
| 2 % | 91 - max. |

Die max. Ausgangsgeschwindigkeit betrug 159 km/h um 21.00 Uhr

Standort Ortsausgang Hauptstraße nach Friedewald

Durch die Vollsperrung beziehen sich die Werte ab der Öffnung Ende November

Ankommende Fahrzeuge:

37.051; Durchschnittsgeschwindigkeit: 46 km/h davon:

| | |
|-------|--------------|
| 66 % | <= 50 km/h |
| 31 % | 51 - 70 km/h |
| 3,0 % | 71 - 90 km/h |
| 0,1 % | 91 - max. |

Die max. Eingangsgeschwindigkeit betrug 107 km/h um 14.30 Uhr

Abfahrende Fahrzeuge:

33.833; Durchschnittsgeschwindigkeit: 52 km/h davon:

| | |
|-------|--------------|
| 43 % | <= 50 km/h |
| 52 % | 51 - 70 km/h |
| 4,0 % | 71 - 90 km/h |
| 0,5 % | 91 - max. |

Die max. Ausgangsgeschwindigkeit betrug 159 km/h um 16.00 Uhr.

Das Fahrverhalten hat sich gegenüber der letzten Messung noch einmal verbessert. Die Messstationen beeinflussen das Fahrverhalten doch positiv.

Es könnte aber noch besser werden.

Bedenklich sind allerdings die Höchstgeschwindigkeiten, die völlig unverantwortlich sind.

Ortsgemeinde Langenbach

Artur Schneider
Ortsbürgermeister

Lautzenbrücken

Amtliche Bekanntmachungen

**■ Sprechstunde des Ortsbürgermeisters
Karsten Lucke**freitags 18:00 bis 19:00 Uhr
Gemeindeverwaltung, Hauptstraße 7
Telefon während der Sprechstunde .. 02661 5194
Ortsbürgermeister privat 0170 7356708E-Mail lautzenbruecken@t-online.de
Internet www.lautzenbruecken.de**Öffentliche Bekanntmachung****■ Einladung zur Gemeinderatssitzung**Die Mitglieder des Gemeinderates werden hiermit zu einer Sitzung für **Donnerstag, den 27.01.2022 - 19.00 Uhr** in das Dorfgemeinschaftshaus mit folgender **Tagesordnung** eingeladen:**A. Nichtöffentlicher Teil**

1. Grundstücksangelegenheiten

B. Öffentlicher Teil

2. Forstwirtschaftspläne 2022 und Forstbetriebsergebnis 2020

A. Nichtöffentlicher Teil

3. Personalangelegenheiten
4. Pachtangelegenheiten

B. Öffentlicher Teil

5. Bekanntmachung aus dem nichtöffentlichen Teil
6. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2022
7. Friedhofsgebührensatzung
8. Ausschreibung Stromliefervertrag 2023
9. Innenanstrich Mehrzweckhalle

10. Außenanstrich Bauhof

11. Zaunanlage Gemeindeverwaltung

12. Kenntnisgabe / Verschiedenes

Bitte beachten Sie, dass wir aktuell der Öffentlichkeit nur begrenzte Kapazitäten zur Verfügung stellen können, daher wird um vorherige Anmeldung gebeten.

Bitte beachten Sie die Pflicht zum Tragen einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung (OP-Maske oder FFP-2). Darüber hinaus ist eine 2-G-Plus-Regelung vorgesehen. Dies bedeutet, dass Ratsmitglieder und Zuhörer für die Teilnahme an der Sitzung ihren G-Status nachweisen müssen (geimpft, genesen oder getestet).

Einen Nachweis über die Corona-Impfung oder eine Genesung können Sie uns gerne auch im Vorfeld der Sitzung zukommen lassen (E-Mail: lautzenbruecken@t-online.de), dieser wird dann auch für kommende Rats- und Ausschusssitzungen berücksichtigt. Kostenlose Selbsttests werden vor Ort angeboten.

Im Übrigen gelten die Vorschriften der derzeitigen Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz.

Karsten Lucke, Ortsbürgermeister



Mörlen

Amtliche Bekanntmachungen

**■ Sprechstunde des Ortsbürgermeisters
Thomas Ax**dienstags 19:00 bis 20:30 Uhr
und nach Vereinbarung
Gemeindeverwaltung, Schulstraße 9
Telefon 02661 5968E-Mail ortsgemeinde-moerlen@gmx.de
Internet www.moerlen-westerwald.de**Öffentliche Bekanntmachung****■ Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
der Ortsgemeinde Mörlen**

Der Haupt- und Finanzausschuss der Ortsgemeinde Mörlen wird zu einer Sitzung auf Freitag, 28. Januar 2022, 19:00 Uhr in das Bürgerhaus Mörlen, Schulstraße 9, eingeladen.

Bitte beachten Sie, dass wir aktuell der Öffentlichkeit nur begrenzte Kapazitäten zur Verfügung stellen können, daher wird um vorherige Anmeldung gebeten.

Bei Sitzungen kommunaler Gremien gilt die 3-G Regelung, d. h. es gilt die Testpflicht (ausgenommen sind geimpfte und genesene Personen) und die Maskenpflicht nach § 4 Abs. 4 i. V. m. § 3 Abs. 5 der 29. CoBeLVO. Die Maskenpflicht entfällt, wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebotes einen Sitzplatz einnehmen.

Für die Testung von nicht immunisierten Personen sind bei Sitzungen nunmehr Selbsttests unter Aufsicht möglich, kostenlose Schnelltests werden vor Ort angeboten.

Tagesordnung**A. Öffentlicher Teil**

1. Beratung über den Entwurf zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan 2022
2. Empfehlungsbeschlussfassung an den Gemeinderat
3. Beratung und Beschlussfassung über die Anschaffung eines neuen Grabverbau
4. Kenntnisgaben / Verschiedenes

Thomas Ax, Ortsbürgermeister



Neunkhausen

Amtliche Bekanntmachungen

■ Sprechstunde des Ortsbürgermeisters Rudi Neufurth

freitags 17:00 bis 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung
Bürgermeisteramt,
Hauptstraße 26
Telefon 02661 939457
Mobil 0171 1284215
E-Mail buergermeister@neunkhausen.de

Öffentliche Bekanntmachung

■ Bekanntmachung der Ortsgemeinde Neunkhausen nach § 97 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO)

1. Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2022 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen

2. Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen

Den Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2022 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen habe ich am 21.01.2022 dem Ortsgemeinderat zugeleitet.

1. Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2022 liegt mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Marienberg in der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Marienberg, Kirburger Straße 4, 56470 Bad Marienberg, Zimmer 304, bis zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung durch den Gemeinderat zur Einsichtnahme aus.

2. Die Einwohnerinnen und Einwohner von Neunkhausen haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Marienberg, Kirburger Straße 4, 56470 Bad Marienberg, Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2022 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen, einzureichen.

Die Vorschläge sind schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Marienberg, Kirburger Straße 4, 56470 Bad Marienberg einzureichen.

Der Gemeinderat wird rechtzeitig vor seinem Beschluss über die Haushaltssatzung über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Ortsgemeinde Neunkhausen, 21.01.2022 Rudi Neufurth
Ortsbürgermeister

■ Sternsinger am 07.01.2022

Casper, Melchior und Baltasar ... durften dieses Jahr zu „Den heiligen drei Königen“ wieder den Segen an die Häuser tragen.

Unter der Betreuung von Jessica Schneider zogen dieses Jahr Zoe Bellinger, Fynn Schneider und Vincent Schneider (siehe Foto v.l.n.r.) durch die Ortsgemeinde Neunkhausen.

Trotz Corona und unter Einhaltung der Abstandsregeln fand die Aktion einen guten Zuspruch und äußerst erfreut nahmen die Besuchten die Aufkleber mit „20*C+M+B+22“ entgegen.

Oftmals geht man irrtümlich davon aus, dass die Buchstaben C+M+B die Abkürzungen für die Anfangsbuchstaben der drei Könige sei. Jedoch bedeuten sie „Christus mansionem benedicat = Christus segne dieses Haus“.

Einen ganz herzlichen Dank Allen, die diese Aktion mit einer Spende unterstützt haben, die zu 100 % dem Kindermissionswerk der Sternsinger unter dem Motto „GESUND WERDEN - GESUND BLEIBEN“ zugute kommt.



■ Gemeindestatistik der Ortsgemeinde zum 31.12.2021 Einwohnerstand (HAW+NEW)

| | |
|---|--------------|
| Einwohner mit Hauptwohnung | 1.020 |
| davon Ausländer | 35 |
| Einwohner nur mit Nebenwohnung | 24 |
| davon Ausländer | 2 |
| Gesamt: | 1.044 |
| Altersgruppen (nur HAW) | |
| Bis 9 Jahre | 88 |
| 10-19 Jahre | 94 |
| 20-29 Jahre | 102 |
| 30-39 Jahre | 124 |
| 40-49 Jahre | 118 |
| 50-59 Jahre | 210 |
| 60-69 Jahre | 161 |
| 70-79 Jahre | 83 |
| 80-89 Jahre | 38 |
| 90-99 Jahre | 2 |
| Gesamt: | 1020 |
| Altersgruppen bis 20 Jahre (nur HAW) | |
| bis 2 Jahre | 28 |
| 3-5 Jahre | 21 |
| 6-15 Jahre | 94 |
| 16-17 Jahre | 19 |
| 18-20 Jahre | 28 |
| Gesamt: | 190 |
| einzuschulende Kinder (nur HAW) | |
| 2022 | 6 |
| 2023 | 8 |
| 2024 | 14 |
| 2025 | 7 |
| 2026 | 6 |
| 2027 | 4 |
| Gesamt: | 45 |
| Religionszugehörigkeit (nur HAW) | |
| evangelisch | 459 |
| römisch-katholisch | 198 |
| ohne Angaben, gemeinschaftslos | 329 |

Rudi Neufurth, Ortsbürgermeister



Nisterau

Amtliche Bekanntmachungen

■ Sprechstunde des Ortsbürgermeisters Markus Schell



freitags 16:00 bis 18:00 Uhr
Dorfgemeinschaftshaus, Schulweg 12
Telefon 02661 939556
Mobil 0160 97331615

E-Mail gemeinde@nisterau.de
Internet www.nisterau.de

■ Ortsschild wurde entwendet!



Liebe Nisterauer und Nisterauerinnen, gehört haben wir es schon öfters aber jetzt hat es uns auch getroffen.... ein Ortsschild wurde entwendet. Laut Aussage der Polizei PI Hachenburg eine neue Unsitte im Oberwesterwaldkreis.

Wer evtl. etwas gesehen hat, kann sich sehr gerne bei mir melden. Mitgenommen wurde es wohl so um den 05.01. diesen Jahres.

*Markus Schell,
Ortsbürgermeister*



Nistertal

Amtliche Bekanntmachungen

■ Sprechstunde des Ortsbürgermeisters Christian Benner

dienstags und mittwochs 18:00 bis 19:00 Uhr
Dienstagssprechstunde derzeit **nur telefonisch**

Bürgermeisteramt/Gemeindeverwaltung, Am Sportplatz 4a
Telefon während der Sprechzeiten 02661 9839950
Telefon (Eilsachen/Notfälle) 0175 2212516
Telefon (Bauhof) 0160 97032434

E-Mail kontakt@nistertal-westerwald.de
Internet www.nistertal-westerwald.de

Nichtamtliche Bekanntmachungen

■ Stöffelverein

Einladung zur virtuellen Jahreshauptversammlung - an alle Mitglieder

Sehr geehrtes Vereinsmitglied,

Der Vorstand des Stöffelvereins lädt Sie zur virtuellen JHV, am **Freitag, dem 4. Februar 2022 um 19.00 Uhr**, ein. Sie können als Mitglied über PC, Tablet oder Telefon teilnehmen. Bitte melden Sie sich dazu über die Vereinsseite unter <https://stoeffelverein.de/aktuelles/> an.

(Anmeldeschluss: 02.02.2022, 17:00 Uhr)

Kurz vor der Versammlung erhalten Sie die Zugangsdaten für den Video- und Telefonkonferenzraum per Email zugesandt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung der Jahreshauptversammlung,
2. Totenehrung, 3. Geschäftsbericht des Vorstandes, 4.

Rechenschaftsbericht des Vorstands, 5. Bericht der Rechnungsprüfer, 6. Entlastung des Vorstandes, 7. Wahl der Rechnungsprüfer, 8. Beratung über die Planungen für 2022, 9. Beschlussfassung zur Genehmigung des Finanzplans für 2022, 10. Veranstaltungen 2022 und 2023, 11. Sonstiges

■ SF Nistertal Tischtennis

Verbandsoberriga

SFN I - Finthen I 9:7

Mit einem knappen 9:7 Heimsieg festigt die erste Mannschaft den Platz in der vorderen Tabellenhälfte.

Der Grundstein zum Sieg gegen Finthen wurde im vorderen Paarkreuz gelegt. Johannes Rahn und Moritz Beib gewannen jeweils beide Einzel und waren auch im Doppel erfolgreich.

Die weiteren Punkte holten Yannic Müller, Felix Beib und Sascha Müller mit jeweils einem Einzelsieg. Wie so oft in dieser Saison fiel die Entscheidung erneut im Schlussspiel wo Johannes und Moritz mit 3:0 die Oberhand behielten und den 9:7 Erfolg sicherten.



Norken

Amtliche Bekanntmachungen

■ Sprechstunde der Ortsbürgermeisterin Simone Jungbluth



donnerstags 18:00 bis 19:30 Uhr
Dorfgemeinschaftshaus, Westerwaldstraße 8
Telefon während der Sprechstunde .. 02661 6003
Mobil 0175 3304777

E-Mail info@norken.de

■ Aus der Zeit gefallen

Im Archiv der Gemeinde (Bestand 03.01.015) hat sich ein Schreiben vom 30. Januar 1950 erhalten, das bestimmt der Erinnerung wert ist. In diesem Brief wendet sich der langjährige örtliche Lehrer Oswald Schafrick an den Bürgermeister in Norken. Folgend der Text:

Oswald Schafrick
Bad Tölz/Oberbayern
Gaisacherstr. 17
Bad Tölz, den 30.1.1950

Sehr geehrter Herr Bürgermeister

Heute erhielt ich die Ernennung zum Lehrer Ihrer Volksschule in Norken.

Der Oberwesterwaldkreis ist mir bekannt. Erst nach längerem Suchen entdeckte ich auf einer Karte in der Nähe von Hachenburg den gleichlautenden Ort „Norken“. Ich nehme an, dass dies der richtige Ort ist.

Im Fahrplan stellte ich dann fest, dass in der Nähe die Bahnstation Korb-Urman (gemeint ist wohl Korb-Unnau) liegt. Um nicht falsch zu fahren, möchte ich gerne einige Auskünfte haben:

1. Ist für Norken die Bahnstation Korb-Urman zuständig? Ich komme von Westerburg.
2. Verkehrt von Westerburg durch Norken ein Omnibus? Falls ja, wann fährt und wo fährt er von Westerburg ab und wann kommt er in Norken an, oder wo muss ich aussteigen?
3. Durch welche Telefonnummer sind Sie Herr Bürgermeister, oder der Schulvorstand oder eine andere kompetente Persönlichkeit in Norken zu erreichen?
4. Existiert dort eine Dienst-Lehrerwohnung oder muss man Privat wohnen?

Falls kein Omnibus am Nachmittag verkehren sollte, so beabsichtige ich am 6.2.1950 mit dem Zug, Korb-Urman 11 Uhr 56 an, anzukommen, bei Verhinderung um 17 Uhr 09.

Ich bitte Sie freundlichst mir auch mitzuteilen, ob Sie einen Pferdewagen zum Abholen meiner Sachen nach Korb-

Urman herauschicken können. Ausser einigen Koffern, werde ich wohl auch einige Kisten haben. Antworten Sie doch bitte, so rasch wie nur möglich, da ich bis Samstag, dn 4.2. schon Bescheid haben müsste. Ihrer freundlichen Antwort entgegensehend, grüsse ich Sie
Soweit die Nachrichten aus einer anderen Welt: Ohne Auto, ohne Handy, ohne Internet, ohne Google. Oswald Schafrick ist trotzdem in Norken angekommen - und lange geblieben.

■ Fundsache



Es wurden zwei Schlüssel gefunden und können im Gemeindebüro abgeholt werden.



Stockhausen-Illfurth

Amtliche Bekanntmachungen

■ Sprechstunde des Ortsbürgermeisters Günter Weinbrenner

dienstags 18:30 bis 20:00 Uhr
Gemeindebüro Dorfgemeinschaftshaus, Schulstraße 2
Telefon Gemeindebüro 02661 63711
Mobil Ortsbürgermeister 0171 3425846
E-Mail stockhausen-illfurth@rz-online.de



Unnau

Amtliche Bekanntmachungen

■ Sprechstunde der Ortsbürgermeisterin Iris Wagner

dienstags 17:00 bis 19:00 Uhr
Bürgermeisteramt, Schwimmbadstraße 36
Telefon 02661 5308
E-Mail info@unnau.de
Internet: www.unnau.de

■ Aus aktuellem Anlass

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

wer es noch nicht dem Schild an der Ladentür entnommen hat, der hat es wahrscheinlich durch „Hörensagen“ erfahren, dass die Bäckerei Kohlhaas am 31.01.2022 endgültig schließt und somit das letzte Lebensmittelgeschäft in unserer Ortsgemeinde.

Wir als Vertreter der Ortsgemeinde bedauern dies genauso wie viele unserer Bürger/-innen.

Sicherlich gibt es **Spekulationen darüber, ob und wie es eventuell weitergeht, angefangen damit ob jemand das Geschäft weiterführt, ob es überhaupt nötig ist ein solches Geschäft in Unnau aufrechtzuerhalten und sicherlich auch letztlich über die Frage, ob die Ortsgemeinde sich mit dem Thema Lebensqualität, Zukunfts-**

perspektiven, Nahversorgung und Strukturwandel auseinandersetzt.

Ja, das tun wir. Wir werden uns alle sicher sein, dass durch die Geschäftsaufgabe ein Stück Lebensqualität in unserer Ortsgemeinde verloren geht. Der Gemeinderat ist sich dieser Tatsache sehr bewusst und beschäftigt sich seit Beginn der aktuellen Amtsperiode mit dieser Thematik und vielen weiteren Fragen wie wir Unnau fit für die Zukunft machen können. So wurde Ende 2019 beschlossen, das aus dem Jahr 1991 bestehende Dorferneuerungskonzept fortzuschreiben und der Auftrag an das Büro RU-Plan aus Dreikirchen vergeben. Der Fortschreibung des Dorferneuerungskonzeptes ist die Dorfmoderation vorgeschaltet, deren Ergebnisse in das Dorferneuerungskonzept mit einfließen. Im Rahmen der Dorfmoderation ist die Nahversorgung ein großer Themenschwerpunkt, der sich genau mit den o. g. Fragen beschäftigt hätte und der Ortsgemeinde ein „Meinungsbild“ aus der Bürgerschaft zu dieser Thematik geliefert hätte.

Pandemiebedingt konnte die Auftaktveranstaltung zur Dorfmoderation bisher leider nicht durchgeführt werden, was wir sehr bedauern. Ungeachtet dessen hat sich der Gemeinderat in mehreren Sitzungen mit der Thematik „Nahversorgung“ im nichtöffentlichen Teil unter dem Tagesordnungspunkt „Projekte im Rahmen der Dorferneuerung“ beschäftigt.

So wurden seitens der Ortsgemeinde mit Ulrich Kohlhaas selbst Verhandlungen über **einen Ankauf der Immobilie** geführt und hierfür als Hilfestellung für die Ortsgemeinde als Kaufpreisfindung eine gutachterliche Stellungnahme des Gutachterausschusses des Vermessungs- und Katasteramtes Westerwald-Taunus eingeholt. Im Anschluss wurden intensive Gespräche mit der Kreisverwaltung Montabaur, Referat Dorferneuerung und der Kommunalaufsicht geführt, unter welchen Bedingungen ein Ankauf der Immobilie möglich ist und ob mögliche Fördergelder aus dem Topf „Dorferneuerung“ in Anspruch genommen werden können, um die anfallenden Kosten für den Erwerb und die anstehenden Renovierungsarbeiten möglichst erträglich für die Ortsgemeinde zu halten. Dies alles vor dem Hintergrund, dass unsere Ortsgemeinde ohnehin noch ca. 500 000 € Schulden hat und es sich bei einem Ankauf der Immobilie um eine sogenannte „freiwillige Aufgabe“ handelt, welche von der Kommunalaufsicht aufgrund der angespannten finanziellen Situation kritisch geprüft wird. Wie die geführten Gespräche ergeben haben, sind mögliche Fördergelder an hohe Voraussetzungen geknüpft, so setzen diese beispielsweise voraus, dass ein **von der Ortsgemeinde geführter „Dorfladen“** keinen Gewinn erwirtschaften darf und von freiwilligen Bürgerinnen und Bürgern oder als Verein selbst betrieben werden muss. Dies sehen wir als enorme Herausforderung. Angesichts der hohen Anforderungen die das Berufsleben für jeden Einzelnen mit sich bringt und der Tatsache, dass sich bereits lange bestehende Vereine auflösen oder um Mitglieder kämpfen, machen wenig Mut für eine solch ehrenamtliche Durchführung.

Auch die mögliche Variante auf Fördergelder aufgrund der v. g. Ausführungen zu verzichten und die **Immobilie zu erwerben und letztlich zum Zwecke der Grundversorgung an Dritte zu vermieten** brachte keinen Erfolg, denn die mit den umliegenden Bäckereien geführten Gespräche liefen leider ins Leere wie auch der Versuch die Immobilie bei der Handwerkskammer zu bewerben.

Aufgrund all dieser Ausführungen und der auf die Ortsgemeinde zukommenden Erwerbs- und Sanierungskosten hat sich der Gemeinderat einstimmig gegen einen Ankauf der Immobilie entschieden und nach anderen Möglichkeiten gesucht die Nahversorgung in Unnau in anderer Form zu erhalten. In diesem Zusammenhang haben wir **Gespräche mit verschiedenen Investoren und Biomarktketten** als Vollversorger geführt und eigens hierfür in Erwägung gezogen Flächen zentral zwischen den Ortsteilen zur Bebauung für solche Märkte freizugeben, doch leider war für die in Rede stehenden Biomarktketten der Standort Unnau nicht interessant.

Darüber hinaus haben wir uns mit der **Errichtung eines mobilen Marktes** beschäftigt, wie dieser beispielsweise dienstags in Bad Marienberg angeboten wird und aus diesem Grund mit mehreren Gemeinden sowohl aus der VG Bad Marienberg, als auch zu Gemeinden aus benachbarten Verbandsgemeinden über deren Erfahrungen gesprochen und um Kontaktdaten gebeten um mit einzelnen Marktständen in Kontakt zu treten. Leider führte auch dieser Versuch bislang nicht zum gewünschten Ziel, da die Marktbetreiber bereits feste Wochentermine haben oder mittelfristig ihr Geschäft mangels Nachfrage aufgeben möchten.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, ich hoffe meine Ausführungen haben Ihnen gezeigt, dass wir als Ortsgemeinde die Thematik „Nahversorgung“ ernst nehmen und wie sehr wir uns in dieser Angelegenheit bemüht haben und auch weiterhin bemühen werden. Wie uns andere Ortsgemeinden, die z. B. einen Dorfladen oder mobilen Markt betreiben, berichten, wird es auch dort immer schwieriger Freiwillige zu finden, die in regelmäßigen Abständen und dauerhaft dazu bereit sind, ihren Dienst ehrenamtlich einzubringen, was ein von der Ortsgemeinde geführter Laden jedoch voraussetzt. **Dennoch möchten wir dieser Idee auch in Unnaue eine Chance geben. In den nächsten Wochen wird es hierzu ein Fragebogen geben, wir möchten gerne erfahren wie wichtig das Thema „Nahversorgung“ für Sie als Unnauer/-innen ist und wer bereit ist regelmäßig und dauerhaft seinen Dienst ehrenamtlich für einen von der Ortsgemeinde betriebenen Laden zur Verfügung zu stellen.** Alles Weitere werden wir hierzu in den nächsten Ausgaben des Wäller Blättchens ausführen.

Ortsbürgermeisterin Iris Wagner und der Gemeinderat

Über die Ortsgrenzen hinaus

■ Tischtennisfreunde Oberwesterwald

TTF Oberwesterwald II - TuS Weitfeld III 9:3
Einen perfekten Rückrundenstart hat die 2. Mannschaft in der Bezirksliga hingelegt. Gegen die in Bestbesetzung angetretenen Gäste spielte man im vorderen Paarkreuz fast perfekt mit Dorian Schumacher und dem überragenden Fabian Kohlhas und holte 3 Zähler gegen Siegert und Schütz. Auch Axel Wörsdörffer, Markus Fabig und Klaus Jochen Ulbrich, gegen den favorisierten Theillout, blieben ungeschlagen und festigten damit den 3. Tabellenplatz.

TTF Oberwesterwald IV - TTSG Zinnau III 8:2
Eine solide Leistung von Alex Strunk, Dirk Strunk, Leon Lieback und Louisa Groß reichte zum ungefährdetem Heimsieg. Damit wurde die Tabellenführung verteidigt und man blickt sehr optimistisch in die nächsten Spiele.

TTF Oberwesterwald V - DJK Betzdorf 0:8
Joshua Heinzmann, Jannik Pospich, Rüdiger Mann und Christoph Pfau kamen leicht unter die Räder und manchem Spieler war die fehlende Spiel- und Trainingspraxis noch anzumerken.

TTSG Brachbach IV - TTF Oberwesterwald VII 0:8
Mit einem so klaren Auswärtserfolg hatten die Männer aus der 7. Mannschaft nicht gerechnet. Dementsprechend zufrieden waren dann auch Marco Fischer, Christian Merzhäuser, Lukas Hartstang und Jürgen Christophel.

■ Der Freundeskreis der Fundhunde in der VG Hachenburg e.V.

bittet um Mithilfe bei der Suche nach dem kleinen Klaus
Klaus ist am 2.1.2022 in Eichenstruth in der Wiesenstr. 10 weggelaufen. Er war dort mit seiner Besitzerin nur kurz zu Besuch. Bei einem kurzen Aufenthalt im Garten hat ihn irgendetwas furchtbar erschreckt und er ist in Panik geflüchtet. Alle Suche blieb erfolglos. Ein am 7.1.22 hinzugezogener Pettrailer konnte mit seinem Suchhund konkret den Weg von Klaus verfolgen. Die Spur führte einmal durchs Dorf und dann kreuz und quer durchs Industriegebiet, dort endete die

Spur. Es ist davon auszugehen, dass Klaus das Industriegebiet nicht auf seinen eigenen 4 Pfoten verlassen hat, sondern eher weggetragen oder gefahren wurde oder sich in einer Halle des Industriegebietes versteckte und wieder weggelaufen ist. Großflächig angebrachte Suchflyer hatten leider auch bisher keinen Erfolg. Man kann sich vorstellen wie der Besitzerin, die in Hamburg wohnt, zumute ist, nicht zu wissen ob ihr kleiner Hund mitgenommen wurde oder noch draußen herumläuft und nach wie vor Angst hat. Daher bitten wir um Ihre Mithilfe. Klaus ist gechippt und bei TASSO registriert.

Wer hat Klaus evtl. bei sich aufgenommen, oder weiß wo er sich aufhalten könnte, oder hat ihn innerhalb des Industriegebietes oder des Dorfes gesehen? Jeder Hinweis (auch anonym) ist für uns wichtig.

Bei Sichtung von Klaus bitte nicht rufen oder versuchen ihn einzufangen.



Bitte wenden Sie sich mit dem Stichwort Klaus an die Polizei Hachenburg Tel: 02662 95580 oder das

Ordnungsamt Bad Marienberg Tel: 02661 6268-226 (Herr Schütz) oder an den Freundeskreis der Fundhunde in

der VG Hachenburg e.V. Tel: 01709143604

Schul- und Kindergartennachrichten

■ Freie Stelle für ein Anerkennungsjahr und FSJ in der UNESCO Kita „Nauberg-Räuber“

Für das Kita-Jahr 2022/2023 haben wir für unsere dreigruppige Kita in Norken noch **eine Stelle für eine/n Berufspraktikant/in im Anerkennungsjahr** und ein **„Freiwilliges soziales Jahr“** zu vergeben.

Bei Interesse richten Sie Ihre Bewerbung bitte an:

UNESCO Kindertagesstätte „Nauberg-Räuber“

Frau Sandy Brand

Auf der Bitze 10

57629 Norken

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen unter der Telefonnummer 02661/63512 oder per E-Mail an kiga-norken@gmx.de gerne zur Verfügung.

Auf Ihre Bewerbung freut sich

Das Team der Kita „Nauberg-Räuber“

■ Schuleinschreibung der Kann-Kinder an der UNESCO Grundschule Norken

Die Anmeldung der Kann-Kinder (Kinder, die nach dem 31.08.2022 das 6. Lebensjahr vollenden) aus der Ortsgemeinde Norken findet in diesem Jahr aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie nach vorheriger telefonischer Terminvergabe bis spätestens 11.02.2022 statt.

Sollten Sie ein Kann-Kind an unserer Schule anmelden wollen, melden Sie sich bitte im Sekretariat unter 02661/3440.

Voraussetzung für die vorzeitige Schulaufnahme ist die Erwartung, dass das Kind aufgrund seiner individuellen Entwicklung am Unterricht teilnehmen kann.

Melanie Hannappel, Schulleiterin

■ Realschule plus und Fachoberschule „Hachenburger Löwe“

Anmeldung der neuen 5. Klassen, RS plus - Schuljahr 2022/23

In der Zeit von **Dienstag, 01. Februar bis Freitag, 04. März** können Schüler/innen, die im nächsten Schuljahr unsere Realschule plus und Fachoberschule „Hachenburger

„Löwe“ besuchen möchten, täglich von **9:00 Uhr bis 12:00**



Uhr im Sekretariat angemeldet werden. Am **Montag, 07. Februar** ist die Anmeldung auch von **15:00 Uhr bis 18:00 Uhr** möglich. Jeweils ausschließlich nur mit Termin!

Wichtig!

Bitte vereinbaren Sie **vorab** telefonisch einen **Termin (02662-1790)** und kommen Sie pünktlich mit einem eigenen Stift sowie einer angemessenen Mund-Nasen-Bedeckung zur Schule, Kantstraße 19.

Bringen Sie folgende Unterlagen mit:

- Ausgefüllte Anmeldeformulare der RS+/FOS Hachenburg (Diese finden Sie auf unserer Homepage www.realschule-hachenburg.de)

- Kopie des Halbjahreszeugnisses der Klasse 4

- Kopie der Geburtsurkunde

- Kopie des Masernimpfschutzes

- Anmeldeunterlagen der Grundschule (rosa, gelb, weiß)

Anmeldung der neuen 11. Klassen, FOS - Schuljahr 2022/23

Lust auf eine praxisnahe und digitale Schulform? Dann komm zu uns an die FOS! Bei uns hast du in der 11. Klasse 3 Tage Praktikum und schnupperst in den Arbeitsalltag. In der Schule arbeiten viele unserer Schüler mit I-Pad oder Laptop und jede Klasse ist mit WLAN und Smartboard ausgestattet.

Fachrichtung Gesundheit und Fachrichtung Wirtschaft/ Verwaltung

Anmeldung **bis Dienstag, 01. März 2022** auf dem Postweg.

Online-Fragerunde zur FOS am **Donnerstag, 17. Februar, 18:30 Uhr**. Den Link dazu, viele Informationen und Anmeldeunterlagen findest du unter www.realschule-hachenburg.de

■ Wolfsteinschule Bad Marienberg



Wolfsteinschule im **SCHULZENTRUM**
Grundschule BAD MARIENBERG

Wichtige Informationen zur Anmeldung an der Wolfsteinschule Bad Marienberg im Schuljahr 2022/23

- Anmeldung zur Ganztagschule -

Die Anmeldung an der Ganztagschule (GTS) der Grundschule Bad Marienberg erfordert eine frühzeitige organisatorische und personelle Planung. Daher sind **alle Kinder der Verbandsgemeinde Bad Marienberg, die im Schuljahr 2022/23 das Ganztagsangebot wahrnehmen sollen**, zum unten angegebenen Termin anzumelden. Die Anmeldung ist **für ein Jahr verbindlich**. Außer dem Unkostenbeitrag für das Mittagessen (3,30 €) entstehen keine weiteren Kosten. Der Schülertransport wird für alle Kinder der Verbandsgemeinde geregelt.

Nachfolgend nun einige Informationen zur GTS an der Wolfsteinschule in Kürze:

- Das GTS-Angebot schließt von Montag bis Donnerstag untermittelt an den Vormittagsunterricht an und endet um 16:10 Uhr. Freitags endet der Unterricht für die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 1 um 11:55 Uhr, für die Klassen 2 bis 4 um 12:55 Uhr.

- Nach dem Unterricht gehen die Kinder zum gemeinsamen Essen in die Mensa (Klassen 1 und 2 um 12:00 Uhr, Klassen 3 und 4 um 13:00 Uhr). Im Anschluss folgt eine Spiel- / Erholungsphase.

- In der Lernzeit (14:00 Uhr bis 15:00 Uhr) erledigen die Kinder in Gruppen von ca. 10 Schülerinnen und Schüler ihre Hausaufgaben. In dieser Phase werden sie überwiegend von Lehrkräften unterstützt.

- Um 15:00 Uhr beginnt die Zeit der Arbeitsgemeinschaften und Projekte. Hier bieten außerschulische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Lehrkräfte verschiedene Aktivitäten aus den Bereichen Sport/Spiel, Musik, Kunst oder Natur/Umwelt an.

- Im zukünftigen 1. Schuljahr wird voraussichtlich wieder eine Ganztagsklasse eingerichtet. Das bedeutet, dass alle Schülerinnen und Schüler dieser Klasse die GTS besuchen und

den ganzen Tag über als Gruppe zusammenbleiben. Die Unterrichtsinhalte werden unter Beachtung von Lern- und Pausenphasen über den Ganzttag verteilt. Es besteht darüber hinaus Zeit für Projekte und weitere Aktivitäten.

Die GTS-Anmeldung der Schülerinnen und Schüler, die die Grundschule Bad Marienberg bereits besuchen, sowie die zukünftigen Erstklässler, die im September an der Wolfsteinschule angemeldet wurden, erfolgt in Form eines Elternbriefes durch die Schule. Ein persönliches Erscheinen ist nicht erforderlich.

Sofern **Kinder der benachbarten Grundschulen die Ganztagschule im Schuljahr 2022/23** besuchen sollen, ist ein Anmeldetermin an der Grundschule Bad Marienberg zu vereinbaren. Angesichts der Corona-Beschränkungen werden interessierte Eltern der umliegenden Schulen gebeten, **vorab telefonisch einen Anmeldetermin zu vereinbaren**. Die **GTS-Anmeldung findet zu folgenden Zeiten im Sekretariat der Wolfsteinschule statt:**

- **Montag, 14.02.2022, 9:00 Uhr - 11:30 Uhr und 14:00 Uhr - 16:00 Uhr**

- **Dienstag, 15.02.2022, 9:00 Uhr - 13:00 Uhr**

Es besteht die Verpflichtung, eine Maske zu tragen. Darüber hinaus ist beim Betreten der Schule der vollständige Corona-Impfstatus nachzuweisen (Impfpass oder elektronisches Zertifikat auf dem Handy). Ungeimpfte Personen müssen den Nachweis über einen Test (Teststation oder PCR-Test) vorlegen.

- Anmeldung der Kann-Kinder -

Die Anmeldung der Kann-Kinder (Kinder, die **nach dem 31.08.2022** das 6. Lebensjahr vollenden) aus Bad Marienberg mit den Stadtteilen Eichenstruth, Langenbach, Zinhain und aus den Gemeinden Großseifen und Hahn und findet statt am **Mittwoch, den 16.02.2022 in der Zeit von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr im Sekretariat der Wolfsteinschule**.

Voraussetzung für die vorzeitige Schulaufnahme ist die Erwartung, dass das Kind aufgrund seiner individuellen Entwicklung mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann.

Eltern, die ihr Kind noch für das Schuljahr 2022/23 anmelden wollen, haben die Möglichkeit, den oben genannten Termin zum Vorstellen ihres Kindes zu nutzen. Aufgrund der Corona-Pandemie ist eine **vorherige telefonische Terminvereinbarung** erforderlich. Ebenso ist das Tragen eines Mund-Nasenschutzes beim Betreten des Schulgebäudes zu beachten (gilt auch für das Kind). Für die Eltern gilt zudem die Verpflichtung, den vollständigen Corona-Impfstatus nachzuweisen bzw. ein aktuelles Testergebnis (bei Ungeimpften) vorzulegen. Das Familienstammbuch oder die Geburtsurkunde sowie eine Bescheinigung über den Besuch des Kindergartens sind vorzulegen.

Kann-Kinder, die den anderen Grundschulen in der Verbandsgemeinde Bad Marienberg zugeordnet sind (GS Hof, GS Neunkhausen, GS Nistertal, GS Norcken und GS Unnau) haben die Möglichkeit, das Ganztagsangebot der Wolfsteinschule wahrzunehmen. Die Anmeldung erfolgt allerdings an der für den Wohnort zuständigen Grundschule. Dabei kann der Wunsch nach einem Gastschulverhältnis an der Wolfsteinschule geäußert werden.

Weitere Informationen zur Ganztagschule sowie zur Anmeldung der Kann-Kinder erhalten interessierte Eltern an der jeweiligen Grundschule oder direkt bei der Wolfsteinschule Bad Marienberg (Tel.: 02661/914450).

Kerstin Leukel (Rektorin)

Kirchliche Nachrichten

■ Freie christliche Gemeinde Langenbach b. K. In der Trift 10, 57520 Langenbach

Kontakt: Peter Plätzen, 02661-6095; fcg.langenbach@tkmail.de

■ Freie evangelische Gemeinde Nisterau

Wir sind umgezogen, jetzt: Bergweg 5, Nisterau
Kontaktadresse: Harald Börner, Tel.: 02662/5079592,
E-Mail: pastor@nisterau.feg.de

Weitere Informationen im Internet unter: <http://nisterau.feg.de>

Sonntag: 10.00 Uhr Gottesdienst

Wir wenden die jeweils aktuell vorgeschriebenen Corona-Schutz- und Hygienemaßnahmen des Landes an. Deshalb ist für die Teilnahme an den Gottesdiensten eine Anmeldung erforderlich (telefonisch bei G. Krumm unter 02661/7317 oder E-Mail an gerdkrumm@gmail.com).

Mund-Nasen-Schutz wird ab der Eingangstür bis zum Sitzplatz und während des Gottesdienstes getragen. Die Hände werden vor dem Eingang desinfiziert, Abstände müssen eingehalten werden. In bestimmten Zeitabständen wird gelüftet. Unsere Gottesdienste können Sie nun auch im Livestream miterleben: <https://nisterau.feg.de/media/>

■ Evangelische Kirchengemeinde Bad Marienberg



Pfarrer

Pfarrer Oliver Salzmann für Bad Marienberg (Stadt) und Zinhain, Telefon (02661) 5381
Pfarrer Peter Wagner für Eichenstruth, Fehl-Ritzhausen, Großseifen, Langenbach und Stockhausen-Ilfurth, Telefon (02661) 5552

Pfarrer Maic Zimmermann für Höhn, Hahn und Dreisbach
Telefon (02661) 9531207

Pfarrer Karl Jacobi für Hof und Nisterau und die Seniorenheime Bad Marienberg, Telefon (0160) 1111720

Gemeindebüro

Öffnungszeiten: Mo, Di und Mi: 09.00-12.00 Uhr, Do: 15.00-18.00 Uhr

Telefon (02661) 61506

Bitte beachten Sie, dass ein Besuch im Gemeindebüro nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich ist.

Kontakt

Email: kirchengemeinde.bad-marienberg@ekhn.de

Homepage: www.kirche-bad-marienberg.de

YouTube: Kirchenvideo

Gottesdienste Bad Marienberg

Sonntag, 23.01. . 09:30 Uhr Gottesdienst

Gottesdienste Fehl-Ritzhausen

Sonntag, 23.01. . 11:00 Uhr Gottesdienst

Gottesdienste Hof

Sonntag, 23.01. . 09:30 Uhr Gottesdienst

Termine

Freitag, 21.01. . 17:00 Uhr Jungschar im ev. Gemeindehaus Bad Marienberg

Dienstag, 25.01. . 15:30 Uhr Konfirmandenunterricht in allen Pfarreien

Mittwoch, 26.01. . 15:00 Uhr Frauenstunde im ev. Gemeindezentrum Fehl-Ritzhausen

Liebe Gottesdienstbesucher,

für alle Gottesdienste im Innenbereich gilt weiterhin die 3 G Regel. Das bedeutet, dass geimpfte und genesene Personen mit entsprechendem Nachweis und ungeimpfte Personen mit einem aktuellen (nicht älter als 24 Stunden) Negativnachweis eines anerkannten Testzentrums am Gottesdienst teilnehmen können.

Kinder bis 3 Monate nach Vollendung des 12. Lebensjahres werden geimpft und genesenen Personen gleichgestellt.

Bitte kommen Sie rechtzeitig zum Gottesdienst um die Kontaktdaten aufnehmen zu lassen und halten Sie die Nachweise und ggf. einen Personalausweis bereit.

Wir weisen außerdem darauf hin, dass die Maske während des Gottesdienstes getragen werden muss.

Wir bemühen uns die Gottesdienste so sicher wie möglich zu gestalten und freuen uns auf Ihren Besuch.

Einladung

Es ist Zeit für das, was war, Danke zu sagen, damit das, was werden wird, unter einem guten Stern beginnt.

Im Gottesdienst am Sonntag, den 30. Januar 2022 verabschieden wir unseren Pfarrer Maic Zimmermann. Dazu möchten wir Sie herzlich einladen.

Der Gottesdienst beginnt um 18.00 Uhr in der ev. Kirche in Höhn.

Ihr Partner für Mietgeräte in der Region!



Rother Straße 1, 57539 Roth

Telefon: 02682 964660

Unsere Mitarbeiter freuen sich darauf, Sie fachgerecht und kompetent zu beraten!

www.beyer-mietservice.de

kostenlose Miethotline ☎ **0800 092 99 70**

Mietgerätekatalog



BEYER - MIETSERVICE^{KG}

Save the Date



Es gilt
die 2G⁺-
Regel

Hochzeitsmesse
im Parkhotel Hachenburg

23. Januar 2022 . 11:00 – 18:00 Uhr

ÜBER 30

AUSSTELLER

GROSSE MODENSCHAU

TOLLE GEWINNSPIELE

AKTUELLE

TRENDS



Mehr Infos unter:

facebook.com/hochzeitsmesseimparkhotel



Burggarten 1

57627 Hachenburg

Eintritt
frei!

Da nur eine begrenzte Anzahl von Plätzen zur Verfügung steht, bitten wir um eine Anmeldung unter 02661 / 9531207 oder per Mail an:

maic.zimmermann@ekhn.de

Bitte kommen Sie rechtzeitig zum Gottesdienst um die Kontaktdaten aufnehmen zu lassen und halten sie die 3G Nachweise und ggf. einen Personalausweis bereit.

Das Tragen einer FFP2 Maske während des Gottesdienstes ist notwendig.

■ Ev. Kirchengemeinde Kirburg



Pfarramt:

Köln-Leipziger Str. 22, 57629 Kirburg,

Tel. 02661/5407, Fax: 02661-64259

E-Mail: kirchengemeinde.kirburg@ekhn.de

Öffnungszeiten Gemeindebüro: Mo u. Fr 9 Uhr bis 12 Uhr, Mi 15 Uhr bis 18 Uhr

Sonntag, 23.01.2022, 10 Uhr Gottesdienst

Donnerstag, 27.01.2022, 17.30 Uhr Mädchen- u. Jungenschar, 19 Uhr Jugendkreis

Unsere Gottesdienste finden nach den aktuellen Corona-Schutz- u. Hygienemaßnahmen statt. Es gilt die 3 G Regel. Wir bitten Sie vor Eintritt in die Kirche Ihren Impf-, Genesenen ausweis oder negativen Test vorzuweisen.

Mundschutzpflicht besteht beim Betreten und Verlassen der Kirche und auch am Sitzplatz. Datenerfassung und Desinfektionspflicht der Hände im Eingangsbereich.

Das Gemeindebüro ist für den Publikumsverkehr geschlossen ist aber zu den gewohnten Zeiten telefonisch erreichbar.

■ Ev. Kirchengemeinde Unnau



Pfarramt:

Kirchweg 12, 57648 Unnau

Tel. 02661/ 1631

Wir laden herzlich zu folgenden Veranstaltungen ein

Sonntag, 23.01.22.: 10.00 Uhr Gottesdienst

Dienstag, 25.01.22.: 14.30 Uhr Frauenstunde

(ohne Kaffeetrinken)

Alle Veranstaltungen unserer Gemeinde finden unter der 2G Regelung und ohne Anmeldung statt.

Bitte halten Sie Ihren Impfausweis bereit.

■ Kath. Pfarrei Maria Himmelfahrt Hachenburg

Bad Marienberg - Hachenburg - Hattert - Marienstatt - Merkelbach - Mörlen- Nistertal - Norken

Salzgasse 11, 57627 Hachenburg,

E-Mail:

mariahimmelfahrt@hachenburg.bistumlimburg.de

Tel. 02662/943510 Zentrales Pfarrbüro

Hachenburg (Büro geöffnet: montags bis freitags: 8 bis 12 Uhr und montags und mittwochs 14 bis 16 Uhr)

Tel. 02662/94351-25 Marienstatt

(Büro geöffnet: donnerstags: 14 bis 16 Uhr)

Tel. 02662/94351-27 Bad Marienberg

(Büro geöffnet: mittwochs: 9 bis 12 Uhr)

Tel. 02662/94351-28 Mörlen

(Büro geöffnet: montags: 14 bis 16 Uhr)

Tel. 02662/94351-26 Nistertal

(Büro geöffnet: dienstags: 14 bis 16 Uhr)

3G-Regel in den Gottesdiensten unserer Pfarrei

Wir freuen uns, mit Ihnen Gottesdienst feiern zu dürfen! Bitte beachten Sie die bestehenden Hygieneregeln - bitte denken Sie an die entsprechenden Nachweise (Impf - oder Genesenenachweis oder ein negatives Testergebnis einer Teststelle nicht älter als 24 Stunden und Ihren Personalausweis) - und den damit zusammenhängenden Vorgaben (Anmeldung zu den Gottesdiensten bis freitags 12.00 Uhr und Tragen einer medizinische Maske - OP-Maske, FFP2, KN95/N95 Maske). Bitte kommen Sie frühzeitig vor dem Gottesdienst.

Beheizung der Kirchen während der Gottesdienste

Leider dürfen wir Heizungen, die auf dem Umluftprinzip beruhen, nicht mehr während des Gottesdienstes in Betrieb lassen.

D. h. konkret: Unsere Kirchen werden bis ca. 15 min vor den Gottesdiensten geheizt und dann wird die Heizung ausgeschaltet. Es könnte daher im Laufe des Gottesdienstes kalt werden.

Bitte ziehen Sie sich warm an, bringen Sie auch gerne ein Kissen und/oder eine Decke an kalten Tagen mit.

Kirchort Bad Marienberg:

Fr., 21.01., 13:00 Lebensmittelausgabe der Westerwaldkreistafel in der Weidenstraße 7, Bad Marienberg

Sa., 22.01., 10:00 Taufe des Kindes Gina Behre unter Teilnahme der Erstkommunionkinder (Pfr. Roth) 17:30 Vorabendmesse in Bad Marienberg (Pfr. Roth)

So., 23.01., 09:30 Gottesdienst in polnischer Sprache in Bad Marienberg

Fr., 28.01., 13:00 Lebensmittelausgabe der Westerwaldkreistafel in der Weidenstraße 7, Bad Marienberg 14:00 Hauskommunion in Bad Marienberg

Kirchorte Mörlen und Norken:

Sa., 22.01., 19:00 Vorabendmesse in Norken (P. Guido)

So., 30.01., 09:00 Amt in Mörlen (Pfr. Roth); Amt für ++ Ehel. Hilde und Gilbert Koch; ++ Ehel. Agnes und Stefan Becker und ++ Söhne; Gedächtnis für + Karl Aust und ++ Angehörige

Mi., 02.02., 19:00 Heilige Messe in Mörlen - mit Erteilung des Blasiussegens (Pfr. Roth); Amt für + Hildegard Balzer

Kirchort Nistertal

Das Pfarrbüro Nistertal ist am 25.01.2022 urlaubsbedingt geschlossen.

Fr., 21.01., 15:00 Treffen der Kommunionkinder Nistertal, Beginn in der Kirche (GR Nolden) 17:00 Die katholische öffentliche Bücherei Nistertal ist bis 19 Uhr geöffnet

Sa., 22.01., 16:30 Läuten der Kapellenglocke in Nistertal (P. Leyendecker)

So., 23.01., 10:30 Amt in Nistertal (Pfr. Roth)

Mo., 24.01., 19:30 Sitzung des Ortsausschusses Nistertal im Pfarrheim

Mi., 26.01., 17:00 Die Kath. öffentliche Bücherei Nistertal ist bis 19.00 Uhr geöffnet

Fr., 28.01., 15:00 Treffen der Kommunionkinder Nistertal, Beginn in der Kirche (GR Nolden) 17:00

Die Kath. öffentliche Bücherei Nistertal ist bis 19.00 Uhr geöffnet Informationen und Kontakt: 02661/9165235,

Adresse:

Kirchweg 5, Nistertal;

buecherei-nistertal@freenet.de,

Homepage:

www.buecherei-nistertal.de

■ Kath. Pfarrei Sankt Franziskus im Hohen Westerwald, Rennerod



Zentrales Pfarrbüro Rennerod

02664/99200-0, Mo, Di, Do, Fr 10:00 - 12:00, Mo, Di, Mi, Do 15:00 - 17:00

Das Zentrale Pfarrbüro in Rennerod ist für den Publikumsverkehr geöffnet.

Wir bitten Sie beim Besuch zum gegenseitigen Schutz einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Die Kontaktstellen bleiben bis auf weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen. Selbstverständlich sind wir wie gewohnt telefonisch für Sie erreichbar.

Die Kontaktstellen sind im Augenblick nur telefonisch erreichbar:

Die Öffnungszeiten aller Kontaktstellen werden zum Zeitpunkt der Wieder-Öffnung neu bewertet.

Kontaktstelle **Elsoff** Tel.: 02664/999121,

Kontaktstelle **Hellenhahn-Schellenberg**

Tel.: 02664/99200-24,

Kontaktstelle **Höhn** Tel.: 02664/99200-18,

Kontaktstelle **Seck** Tel. 02664/99200-10,

Kontaktstelle **Schönberg** Tel.: 02664/99200-21,

Kontaktstelle **Westernohe** Tel.: 02664/335

Bei seelsorgerischen Notfällen erreichen Sie uns unter: 0175 7069945

Gottesdienststörung

Donnerstag, 20. Januar, 09.00 Höhn Eucharistiefeier, **19.00 Rennerod** Requiem für die bisher in der Coronazeit Verstorbenen Gottesdienst bleibt für Gemeindemitglieder geöffnet

Freitag, 21. Januar, 19.00 Schönberg Requiem für die bisher in der Coronazeit Verstorbenen Gottesdienst bleibt für Gemeindemitglieder geöffnet, **19.00 Seck** Eucharistiefeier

Samstag, 22. Januar, 17.30 Mittelhofen Eucharistiefeier, **17.30 Westernohe** Eucharistiefeier, **19.00 Hellenhahn** Eucharistiefeier / Amt für Lydia Heinz und Rosa Stalp / Amt für Maria Ehl best. von der Kolpingfamilie

Sonntag, 23. Januar, 09.00 Neustadt Wortgottesfeier, **09.00 Waldmühlen** Eucharistiefeier, **09.00 Ailertchen** Eucharistiefeier, **10.30 Rennerod** Eucharistiefeier / Amt für Schwester Rogatianis geb. Anna Maria Geeb, **10.30 Seck** Eucharistiefeier / Amt für die Eheleute Johann-Philipp Rau und deren verst. Kinder, **10.30 Höhn** Eucharistiefeier, **14.30 Hellenhahn** Taufe von Mila Irie aus Hellenhahn-Schellenberg

Dienstag, 25. Januar, 19.00 Neustadt Eucharistiefeier

Mittwoch, 26. Januar, 16.00 Villa Sonnenmond Wortgottesfeier, **19.00 Hellenhahn** Eucharistiefeier

Donnerstag, 27. Januar, 09.00 Höhn Eucharistiefeier, **19.00 Rennerod** Requiem für die bisher in der Coronazeit Verstorbenen Gottesdienst bleibt für Gemeindemitglieder geöffnet

Freitag, 28. Januar, 09.45 Altenheim Irmtraut Wortgottesfeier, **19.00 Ailertchen** Eucharistiefeier, **19.00 Seck** Eucharistiefeier

Weitere aktuelle Informationen der Pfarrei können Sie unserer Homepage entnehmen: <http://www.sankt-franziskus-ww.de>

Ihre Fragen, Wünsche und Anregungen, sowie Messbestellungen nimmt jede Kontaktstelle und das Büro in Rennerod entgegen.

Beiträge und Veröffentlichungswünsche für Pfarrbrief, Wäller Wochenspiegel und Hoher Westerwald bitte an pfarrbrief@sankt-franziskus-ww.de

oder telef. an 02664 / 9920-00

Redaktionsschluss für den nächsten Pfarrbrief ist der 28.01.2022

Pfarrei Sankt Franziskus - Neues aus der Pfarrgemeinde Kirchort Mariä Heimsuchung Höhn

Donnerstag, 20.01. 16:00 Die Bücherei ist geöffnet von 16:00 bis 18:00

Sonntag, 23.01. 11:30 Die Bücherei ist geöffnet von 11:30 bis 12:00

Dienstag, 25.01. 17:30 Sprechstunde von Herrn Hamacher

Donnerstag, 27.01. 16:00 Die Bücherei ist geöffnet von 16:00 bis 18:00

■ Jehovas Zeugen, Versammlung Bad Marienberg

Königreichssaal, 56472 Fehl- Ritzhausen, Am Kindergarten Vor Ort finden vorerst keine Gottesdienste statt. Wir unterstützen die Maßnahmen zur Eindämmung der Folgen aufgrund der Pandemie.

Wochenprogramm per ZOOM- und Telefonkonferenz

Freitag 21. Januar 2022, 19.00 Uhr Schätze aus Gottes Wort, Thema: „Höre nicht auf, Jehova um Anleitung zu bitten“ (Richter 20 - 21)

In den letzten Kapiteln im Bibelbuch Richter geht es um ein entsetzliches Verbrechen. Am Ende vertrauten die Israeliten völlig darauf, dass ihnen Jehova helfen würde. Suchen auch wir immer wieder die Anleitung von Jehova bei Problemen und vertrauen wir völlig auf ihn. Bibelstudium: Hesekiels Tempelvision von einem Fluss mit kristallklarem Wasser ist ein Wunder. Schließlich befinden sich die Juden noch in Gefangenschaft. Was ist seine Bedeutung in alter Zeit und worauf lässt sie die Juden hoffen? Was bedeutet sie für uns heute?

Sonntag 23. Januar 2022, 10.00 Uhr Öffentlicher Vortrag, Thema: **Eingriffe Gottes - woran wirklich zu erkennen? (5.Mose 32:4)**. Sind Katastrophen Eingriffe Gottes? Woran ist ein Eingriff Gottes zu erkennen? (Ps. 37:10,11) Gottes Warnungen zu beachten und nötige Schritte zum Überleben vornehmen - Wie? 10.40 Uhr **Wachturm-Studium**, Thema: **Mit Jehova im Mittelpunkt in die Ehe starten (Psalm 28:7)**. Besonders Frischverheiratete stehen vor Entscheidungen, die langfristige Auswirkungen haben können. Dieser Artikel soll ihnen helfen, kluge Entscheidungen zu treffen, die zu einem glücklichen, sinnvollen Leben führen. Die Ehe ist ein Geschenk von Jehova. Alle Zusammenkünfte sind öffentlich.

FINGERHUT
Ihr Haus



RAUM FÜR GANZ VIEL LEBEN

Besuchen Sie uns in Neunkhausen Mo - Fr 8 bis 17 Uhr,
So 14 bis 17 Uhr sowie gerne nach Vereinbarung.

www.fingerhuthaus.de

Fingerhut Haus GmbH & Co. KG • 57520 Neunkhausen
Infoline +49 2661 9564-20 • info@fingerhuthaus.de



Interessierte Personen sind herzlich eingeladen und willkommen. Sie können auch privat kostenlos die Bibel kennenlernen. Detaillierte Informationen zu Jehovas Zeugen finden Sie auf www.jw.org,

z.Bsp. eine Broschüre: „Glücklich für immer“. Infektionen: Sich im Alltag schützen. Wie kann man das Infektionsrisiko senken? Ferner finden wir hier Videos, Musik, Artikel zu vielen verschiedenen Themen und Nachrichten aus aller Welt, ohne Anmeldung und ohne Kosten.

■ Evang. Gemeinde und CVJM Bad Marienberg-Langenbach



Marienberger Straße 6
Kontaktadresse: Markus Haas,
Tel. 02661 / 2093972
Weitere Informationen zu unseren Gottesdiensten

Internet: www.cvjm-eg-langenbach.de

Sonntag, 23.01.2022, 10.30 Uhr Gottesdienst

Unsere Präsenz-Veranstaltungen finden weiterhin mit den geltenden Hygiene-Maßnahmen statt: Anmeldung (Tel. 02661 9818109), 3G, Händedesinfektion, **Maske**, Abstand. Die Gottesdienste werden live übertragen und können kostenlos und ohne Anmeldung auf Youtube unter EG Langenbach verfolgt werden.

■ CVJM und Landeskirchliche Gemeinschaft Lautzenbrücken/Nisterberg



Wir laden herzlich zu unseren Veranstaltungen in der Zeit vom 23.01.2022 bis 29.01.2022 ein.

SONNTAG, 23.01.2022, 10.30 Uhr
Sonntagschule Nisterberg, 19.30 Uhr

Bibelstunde Lautzenbrücken

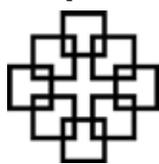
MONTAG, 24.01.2022, 20.00 Uhr Indica in Nisterberg,

MITTWOCH, 26.01.2022, 19.30 Uhr Gebetskreis Lautzenbrücken
Unsere Veranstaltungen werden nach dem aktuellen Corona-Schutzkonzept der EG durchgeführt:

Weitere Informationen bei Tobias Schmidt (cvjm@cvjm-lautzenbruecken-nisterberg.de) oder Pred. Markus Haas (Tel. 02661/2093972)

<http://www.cvjm-lautzenbruecken-nisterberg.de>

■ Evangelische Kirchengemeinde Alpenrod/Nistertal-Büdingen



Am Kirchplatz 2 - 57642 Alpenrod -
Tel.: 02662/1022

Sonntag, 23.01.2022, 10.00 Uhr, Gottesdienst (Prädikantin Ellen Barbonus)
Bitte melden Sie sich bis Freitag, 21.01.2022, 17.00 Uhr, mit Adresse und Telefonnummer

an. E-Mail unter ev.kirche.alpenrod@gmx.de oder telefonisch unter 02662-1022.

Ihre Daten werden vier Wochen lang zur eventuellen Nachverfolgung gespeichert. Eine Teilnahme am Gottesdienst ist nur mit FFP2- oder medizinischer Maske möglich.

■ JesusStation Hof, evangelische Freikirche

Kontakt: info@JesusStation.de

Adresse: Schulstr. 7a, 56472 Hof
(Eingang neben „Nah & Frisch“)

Wissenswertes

■ Wenn Füße und Hände kribbeln und schmerzen Wie Krebspatienten therapiebedingte Nervenschäden erkennen und was dagegen helfen kann / Kostenfreier Online-Vortrag am 25. Januar

Beschwerden wie Taubheitsgefühle oder Kribbeln in Händen und Füßen sind eine häufige Therapie-Nebenwirkung bei Krebspatienten.

Diese oder andere Ausprägungen der so genannten Polyneuropathie können bereits während der Behandlung, aber auch erst danach auftreten. Welche Anzeichen Betroffene ernst nehmen sollten und was diese Beschwerden lindern kann, erklärt Dr. med. Dorothee Mansmann, Oberärztin der onkologischen Abteilung der Nahetal-Klinik in Bad Kreuznach.

Die kostenfreie Online-Veranstaltung findet am 25. Januar von 18.30 bis ca. 20 Uhr statt. Um Anmeldung unter der Rufnummer 02 61 / 98 86 50 oder per E-Mail an koblenz@krebsgesellschaft-rlp.de wird gebeten. Die Zugangsdaten werden nach Eingang der verbindlichen Anmeldung verschickt.

Weitere Informationen zu diesem Vortrag und weitere Veranstaltungshinweise unter www.krebsgesellschaft-rlp.de sowie auf den Facebook- und Instagram-Seiten der Krebsgesellschaft Rheinland-Pfalz.

■ Energietipp der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz

Unterdach: winddicht und durchlässig

Um den Dachstuhl zu schützen, wird unter den Dachziegeln in der Regel ein Unterdach konstruiert. Es verhindert, dass Feuchtigkeit und kalte Luft von außen in die Dachkonstruktion eindringen und ist vor allem dann wichtig, wenn zwischen den Sparren in der Dachschräge der Dämmstoff eingebaut ist. Eindringender Schlagregen, Schnee oder auch kalte Außenluft würden die Dämmwirkung reduzieren.

Meist fällt bei der Unterdachkonstruktion die Entscheidung zwischen einer sogenannten Unterspannbahn, die Wasserdampf nach außen durchlässt oder einer Lage aus Schalungsbrettern, die häufig mit Bitumenpappe abgedeckt wird. Eine Alternative ist das Anbringen von Holzweichfaserplatten. Diese Platten bestehen aus zerkleinerten Holzabfällen, die mit Hilfe von heißem Wasserdampf und holzeigenen Inhaltsstoffen miteinander verklebt werden. Sie sind stabil, verhindern das Eindringen von Regen und Schnee von außen bei gleichzeitiger Durchlässigkeit für Wasserdampf von innen. Zusätzlich haben sie gegenüber Holzbrettern den Vorteil, dass sie wie eine zusätzliche Dämmstofflage oberhalb der Sparren wirken.

Weitere Informationen zur optimalen Dachdämmung sowie zu allen Fragen des Energiesparens im Haus erteilt der Energieberater der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz in einem persönlichen Beratungsgespräch nach telefonischer Voranmeldung.

In **Bad Marienberg** finden die nächsten Beratungstermine **am Dienstag, den 22.02.22 von 15.00 bis 18.00 Uhr** statt.

Anmeldungen werden von Helena Frink, Klimaschutzmanagerin der Verbandsgemeinde Bad Marienberg unter 02661-6268 303 angenommen.

Die Beratung ist kostenfrei.

Sie findet telefonisch und an einigen Beratungsorten auch wieder persönlich statt. Weitere Informationen und einen Termin erhalten Verbraucher/innen unter 0800 60 75 600 (kostenfrei) sowie unter energie@vz-rlp.de.

KREBSGESELLSCHAFT
RHEINLAND-PFALZ E.V.

**Polyneuropathie:
Wenn Hände und Füße kribbeln
und schmerzen**

**Kostenfreier Online-Vortrag
am 25. Januar 2022, 18.30 - 20.00 Uhr**

Referentin: Dr. med. Dorothee Mansmann,
Fachärztin für Innere Medizin, Hämatologie und
Onkologie, Klinik Nahetal, Bad Kreuznach